Sc. Mil ~~86~~ 91 af

Ordonnanz

R

Königlich Pohlnische und Chur-Fürstl. Sächßische erneuerte ORDONNANZ, Anno 1752.

Mit Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächß. allergn. *PRIVILEGIO.*

Dreßden,
Gedruckt bey der verwitt. Königl. Hof-Buchdr. Stößelin.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernikovien, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, rc.

Fügen hiermit allen und jeden Kriegs = Officierern und gemeinen Soldaten von der Cavallerie und Infanterie, desgleichen Unseren Vasallen, Beamten, Räthen in Städten, Creyß = Commissarien und sonst jedermänniglich, zu wissen, wasmaassen Wir die, von Unsers in GOtt ruhenden Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majestät, auch Vetters und Groß = Vaters Gnad. und Liebd. Liebd. Glorwürdigsten Andenckens, wegen der in Unserm Chur = Fürstenthum und Landen einqvartierten Miliz, deren Verpflegung, und des in denen Qvartieren zu beobachtenden Bezeigens, zu verschiedenen Zeiten ins Land publicirte Reglements und Ordonnanzen, aus Landesväterlicher Sorgfalt, theils in der Absicht auf die, sich mittlerweile hin und wieder, bey Unserm Militair-Etat geänderte Einrichtung, theils aber, weiln Wir hier und da mißfällig wahrnehmen müssen, daß nur erwähnten älteren Ordonnanzen der durchgängig schuldige Gehorsam nicht allenthalben geleistet, sondern bald durch ungleiche

Veranlassung zu gegenwärtigem Reglement.

Auslegungen, bald durch übelgegründete Folgerungen, bald auf andere Weise, entzogen werden wollen, anderweit durchgehen, und gegenwärtiges neueres Reglement, zu gäntzlicher Abstellung alles dessen, woraus zu ungebührlicher und straffbarer Aggravirung Unserer Unterthanen, oder zum Nachtheil Unserer Miliz, und des von selbiger zu erwartenden Dienstes, irgends annoch einiger Anlaß, Unserer Intention zu wieder, künfftighin genommen werden könnte, verfassen, darinnen die vorigen Ordonnanzen und Reglements, so weit sie nach der gegenwärtigen Verfassung Unsers Militair-Etats annoch applicable, wiederhohlen, nöthiger Orten mehrers erläutern und verneuern, auch ändern und verbessern, und solches zu künfftiger exacter Befolgung, durch öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen, der Nothdurfft befunden.

Gleichwie nun nichtminder an des Landes, als des Soldaten Conservation, da einer durch den andern resp. gebührend geschützet, und unter- Haupt-Innhalt desselben.

halten werden muß, gelegen, mithin weder dem Soldaten das Seinige zur Ungebühr zu verweigern, oder vorzuenthalten, noch auch von diesem dem Lande zur Last etwas aufzubürden, abzufordern, und dadurch Excesse zu veranlassen sind: Also soll dieses Reglement, oder Ordonnanz, auf der einen Seite dasjenige, was das Land dem Soldaten, sowohl in Stand- als March-Qvartieren, zu seiner Subsistenz zu reichen schuldig, und wie sich auf der andern Seite der Soldat gegen das Land zu verhalten habe, in sich fassen.

Was demnach

CAPUT I.

Die Verpflegung Unserer Miliz, und ihre davon zu besorgende Subsistenz

anlanget; So ist

§. 1.

Auf Staabs- und Ober-Officiers von

ohnehin bekannt, daß bey Unserer gesammten Armée denen Staabs- und

Ober-

Ober-Officiers, sowohl von der Cavallerie, als Infanterie, ingleichen denen Unter-Officiers, und Gemeinen von der Infanterie, ihr ordentliches Tractament und Löhnungen, nebst denen Löhnungen und Fourage-Geldern auf Proviant- und Pack-Knechte und Pferde bey der Infanterie und Cavallerie, auch sämmtliche übrige, zu deren allerseitiger Susistenz und Dienstleistung nöthige Gebührnisse, beständig und zu allen Zeiten, nach Maaßgebung Unserer von Zeit zu Zeit subsistirenden Verpflegungs-Reglements, aus der General-Kriegs-Cassa, theils immediatè, theils mediatè durch Anweisung, vergnüget werden: Wobey es denn nichtminder vors künfftige sein ohngeändertes Bewenden hat.

der Cavallerie und Infanterie, ingleichen auf Unter-Officiers und Gemeine von der Infanterie, werden Tractamenter und Löhnungen, so wie auf Proviant- und Pack-Knechte, die Löhnungs- und Fourage-Gelder, nach wie vor, aus der General-Kriegs-Casse gereichet: Hingegen

Dahingegen

§. 2.

für Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, auch deren Dienst-Pferde, die zu ihrer Subsistenz erforderliche Portiones und Rationes, nach

für Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, auch deren Dienst-Pferde, die Portio-

nes und Rationes vom Lande aufgebracht.

der hierunter, Capite II. ertheilten Vorschrifft, vom Lande aufgebracht werden.

Was der Reuter auf eine Portion und Ration vom Quartier-Stande zu fordern befugt ist?

Wenn nur ersagte Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, eintzeln aufs Land delogiret sind, so hat ein jeder von demjenigen Dorffe, Orte und Commun, wohin er von dem Creyß-Commissario, mittelst eines ordentlichen schrifftlichen Billets, repartiret und assigniret ist, auf die Portion, nach Innhalt des unterm 23.sten Junii, 1747. ins Land publicirten Mandats, täglich

Zwey Groschen

am baaren Gelde zur Subsistenz für seine Person, und zum Unterhalt seines Dienst-Pferdes, nach Anleitung des unterm 28.sten Martii, 1718. emanirten Befehls, vom Paucker und Wacht-Meister an, täglich

Sechs Pfund Hafer,

leichten Gewichts, oder, wo an einem Orte kein Hafer vorhanden,

2⅔. Mäßgen Korn, Dreßdner Maaß,

Acht

Acht Pfund Heu,

oder in dessen Ermanglung,

12. Pfund Gersten-Stroh,

und zwar, was den Hafer und das Heu anbetrifft, so wie es nach Landes-Art erbauet wird, nichtweniger

Zwey Dreßdnische Metzen Heckerling,

und wöchentlich

Ein Gebund Streu-Stroh,

(wogegen dem Wirth der Dünger ohnentgeldlich verbleibet) zu erhalten, und ist dieses vom Qvartier-Stande, auf welchen das Commissarische Billet lautet, bey Vermeidung der, unten Capite VI. vorgeschriebenen Execution, ohnweigerlich und richtig, besonders aber die Fourage, auf die würcklich vorhandene Dienst-Pferde, lediglich in naturâ zu reichen, und zu liefern, ohne sich, zu Bezahlung derselben, auf irgend eine Weise, zu verstehen, oder mit dem Unter-Officier und Reuter desfalls zu accordiren.

Die Fourage ist in naturâ, und bloß auf die würcklich vorhandene Dienst-Pferde zu reichen.

Ob auch schon einem Unter-Officier, Reuter oder Dragoner, im Com-

Die Hülffs-Qvartiere ha-

ben dem Soldaten etwas ins besondere nicht zu geben.

Commissarischen Billet mehr, als Ein Dorff, assigniret wäre, so hat derselbe deshalb dennoch mehr nicht, als das gleich vorher ausgeworffene an Geld und Fourage, auf die ihm gebührende Portion und Ration zu fordern, noch wegen derer andern Oerter, wo er nicht würcklich stehet, etwas darüber zu begehren, immaassen diese als Hülffs-Qvartiere, dem Dorffe, wo der Soldat würcklich im Qvartier stehet, nach Beschaffenheit, und Obrigkeitlichem Ermessen, in ihrer Proportion Beytrag zu geben haben.

§. 3.

Ein Commandirter erhält währenden Commando täglich 2. Groschen statt der Portion, und 3. Groschen statt der Ration, vom Qvartier-Stande im baaren Gelde.

Würde aber der Unter-Officier, oder gemeine Reuter und Dragoner, aus diesem seinen Qvartier-Stande vom Lande auf Ordonnanz, Staabs- und Etandart-Wacht, ingleichen auf Musterung, zum Exerciren, oder sonst, commandiret, so hat er von sothanem, ihm durch das Commissarische Billet assignirten Qvartier-Stande, mehr nicht, als, nebst denen täglich geordneten 2. Groschen vor den Mund, annoch

Drey

Drey Groschen täglich für das Pferd, woferne er beritten ist, zu Besorgung der eignen Ausfütterung desselben, baar zu empfangen, und keinesweges ein mehrers zu verlangen, oder zu nehmen; Vielweniger soll der Qvartier-Stand schuldig seyn, ihm die Fourage aufs Commando nachzuführen, es wäre denn, daß der Qvartier-Stand selbst seine Convenienz besser dabey fände, und es also aus freyen Willen thun wolte, oder nach Beschaffenheit derer Umstände, und bey extraordinairen Commando-Fällen, die Nach-Fuhre der Fourage in naturâ, oder aber, bey ausserordentlicher Theurung, die Bezahlung der täglichen Ration für dergleichen Commandirte mit einem mehrern, als denen vorher determinirten 3. Groschen, aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio besonders und ausdrücklich angeordnet würde; Jedoch, daß die vorstehend höhere Bezahlung der täglichen Ration schlechterdings nicht auf andere, als derer specificè genannten Commandirten Rationes, und am allerwe-

Die Fourage soll in dergleichen Fällen, weder in hôherem Preisse bezahlet, noch in naturâ nachgeführet werden: Es geschähe denn vom Qvartier-Stande auf Befehl, oder freywillig.

wenigsten, auf blosse vacante extendiret, und der Qvartier-Stand dadurch beschweret werde.

Wie es zu halten, wenn der Commandirte vor der Zeit zurück kommt?

Falls auch ein Commandirter zeitiger, als er vermuthet, zurück gelangete, soll er nicht befugt seyn dem Qvartier-Stand, unter einigem Prætext, eher etwas weiter vor die Ration in naturâ, oder sonst abzufordern, bevor die Tage, darauf er vorhero die Vergnügung an Gelde mit bekommen, gäntzlich zu Ende gelauffen.

§. 4.

Von Bezahlung der vacanten Portionen und Rationen.

Wenn ein Unter-Officier, oder gemeiner Reuter und Dragoner, oder eines ihrer Dienst-Pferde, gäntzlich abgehet, mithin die assignirte Portion, oder Ration vacant wird, so ist bey denen Regimentern Cuirassiers und Dragoner die Portion mit 2. Groschen täglich, und die Ration mit täglichen 3. Groschen, ohne einigem Qvartier-Gelde, bey Unserer Garde du Corps aber, die tägliche Ration mit 4. Groschen nebst 6. Pfennigen Qvartier-Geld, ohne Portion an den

Com-

Commandanten der Compagnie, so lange biß der Mann, oder das Pferd, wieder ersetzet wird, zu bezahlen, und gegen des commandirenden Officiers von der Compagnie gratis darüber auszustellende Qvittung, worinnen das Quantum des Geldes eigentlich exprimiret seyn muß, zu entrichten, es wåre denn, daß die Eincassirung durch die Creyß-Commissarien geschehen solte, in welchem Fall diese solches, sowohl als das dafür zu entrichtende Geld-Quantum, denen vacanten Qvartier-Ständen bekannt zu machen, und obbeschriebenermaassen die Bescheinigung darüber zu ertheilen haben.

Was vorstehend in dem 2.ten, 3.ten und 4.ten §.pho disponiret worden, gehet lediglich auf den Fall, wenn die Unter-Officiers und Gemeinen von der Cavallerie eintzeln auf dem Lande delogiret stehen;

Falls Wir aber

§. 5.

dieselbe halbe- oder gantze Compagnie- Wenn die Cavallerie hal-

be- oder gantze Compagnie - weise zusammen geleget wird, cassiren die Creyß-Commissarien die Portiones und Rationes mit Gelde ein, und bezahlen davon die Löhnungs- und Fourage-Gelder an die Regiments-Commandanten: Und hiervon

pagnie-weise in kleine Städte und grosse Dörffer zusammen zu legen, der Nothdurfft befinden, so werden solchen Falls die ins Land repartirte Portiones und Rationes in Gelde, davon das Quantum auf jede tägliche Portion und Ration, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, jedesmahl determiniret, und bekannt gemacht werden soll, abgeführet, und in Mandat-mäßigen, auch solchen Müntz-Sorten, wie sie im Handel und Wandel geduldet werden, durch die Creyß-Commissarien eincassiret, von denen Contribuenten jederzeit längstens den 20.sten, oder 21.sten jeden Monaths, an die Creyß-Commissarien, gegen deren ohnentgeldlich auszustellende Qvittungen, eingeliefert, und von diesen eincassirten Geldern sowohl die Löhnungen vor Unter-Officiers und Gemeine, als die Fourage-Gelder auf deren Dienst-Pferde, nach jederzeitiger Anordnung Unsers Geheimen Kriegs-Raths-Collegii, von denen Creyß-Commissarien monathlich baar an die Regiments-Commandanten, gegen deren Qvittung,

aus-

ausgezahlet, von diesen aber hinwiederum an die Compagnie-Commandanten vertheilet.

§. 6.

haben Officiers und Soldaten ihre Subsistenz, und alles sonst erforderliche selbst zu besorgen, auch dahero

Wie nun solchergestalt, sowohl Officiers, als Soldaten, von der Cavallerie und Infanterie, in Städten und auf dem Lande, von denen ihnen ausgesetzten, und vorstehendermaassen, nach Unterscheid derer Fälle, theils aus der General-Kriegs-Cassa mediatè oder immediatè, theils aber vom Qvartier-Stande, zu erwartenden Tractamentern, Löhnungen, Fourage-Geldern, und übrigen Gebührnissen, ihre eigne, sowohl als resp. ihrer Bedienten und Pferde Verpflegung und Unterhalt, nebst Ausfütterung derer Proviant- und Pack- wie nichtweniger, wenn die Cavallerie in Städten und Dörffern beysammen stehet, die Ausfütterung derer Dienst-Pferde, (unter welche zugleich der Hechßel und das Streu-Stroh, nebst Anführung der Fourage, und Anschaffung derer etwan erforderlichen

Hech-

Hechßel-Bäncke, zu rechnen ist,) auch alle übrige zur Dienst-Leistung erforderliche Bedürffnisse selbst, sonder Ausnahme, und ohne einiges Zuthun des Wirthes, oder Qvartier-Standes, zu besorgen und zu bestreiten, verbünden sind:

vom Qvartier-Stande weder etwas mehr zu fordern, noch zu nehmen.

Also sind die Wirthe in Städten und Dörffern, bey denen selbige von Zeit zu Zeit einqvartieret stehen, ihnen (exclusivè derer vorgeschriebenen Portionen und Rationen vor Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, wenn selbige eintzeln auf dem Lande verleget sind,) weder an Gelde, Essen und Trincken, noch an Futter, und Victualien, es sey; unter dem Nahmen des Services, an Eßig, Saltz, Gewürtz und dergleichen, oder unter dem, zum Mißbrauch hervorgesuchten Vorwand, des guten Willens, guter Ordre und Aufführung, Schutzes der Feld-Früchte, Verhütung Einbruchs und Diebstahls, derer sogenannten Sonntags-Mahlzeiten, oder unter was Vorwand sonst, etwas zu reichen, im mindesten nicht schuldig, noch

noch vielweniger aber die Soldaten, dergleichen zu fordern, zu begehren, oder zu nehmen befugt, sondern es wird solches alles hierdurch nochmahls aufs schärffste verbothen.

§. 7.

So wenig Staabs- und Ober-Officiers von der Infanterie, oder Cavallerie, bey ihrer, von Zeit zu Zeit aus der General-Kriegs-Cassa zu gewartenden Verpflegung, in denen ordentlichen Stand-Qvartieren, von denen Wirthen etwas, was es auch sey, zu prætendiren, oder zu nehmen befugt sind: Eben so wenig sind sie dergl. auf dem March, bey denen Wirthen ihrer March-Qvartiere zu thun, berechtiget, sondern vielmehr schuldig, wie in Stand- also auch in March-Qvartieren, sonder alle Ausnahme, und ohne einige Absicht auf dasjenige, was wegen der Etappe für Unter-Officiers und Gemeine, im folgenden §.pho verordnet ist, den Unterhalt für sich, ihre Leute und Pferde, nebst ihrem und derer Ihrigen

Staabs- und Ober-Officiers haben in denen March-Qvartieren alles baar zu bezahlen.

gen Fortkommen, vor baare Bezahlung, welche ihnen jedoch der Land-Mann nicht höher, als nach Marckt-gültigem Preiße anzuschlagen hat, selbst anzuschaffen und zu besorgen.

Wir haben auch

§. 8.

Etappenmäßige Verpflegung wird auf einen andern Fuß gesetzet, dergestalt, daß zwar

die, bey vorfallenden Mærchen, bishero geordnet und üblich gewesene etappenmäßige Verpflegung, in gnädigster Erwägung, daß dem Land-Manne solche, besonders was die Portion anlanget, vor die dafür gesetzte wenige Bezahlung zu bestreiten, fast zu schwer fallen will, der Soldat auch vielmahls von dieser, ob wohl wenigen Bezahlung, zu allerhand Vexationibus Gelegenheit zu nehmen, und, unter mancherley Ausstellung, den Land-Mann per indirectum zu einer kostbaren Verbeßerung der vorgeschriebenen Speise und Trancks zu obligiren suchet, auf einen andern Fuß zu setzen, vor nöthig befunden.

Denn

Denn ob es wohl, in Ansehung der Ration, noch ferner dabey bewendet, daß die Wirthe in denen March-Qvartieren auf jede Ration für Unter-Officiers und Gemeine Dienst- auch Proviant- und Pack-Pferde, wenn die letzteren vorhanden sind, täglich

die Ration, nach der Vorschrifft, noch ferner vom March-Qvartier-Stande, gegen Qvittung, verabreichet, und durch die Creyß-Commissarien bezahlet, hingegen

6. Pfund Hafer,
8. Pfund Heu,
2. Metzen Hechßel und benöthigtes Streu-Stroh,

abzureichen, und davor die Bezahlung der täglichen Ration, nach dem Betrag der jedesmahligen Eincassirung vom Lande, oder der Vergütung an die Regimenter ex Cassa, zu gewarten haben; So soll diese Bezahlung für jede Ration künfftighin doch keinesweges vom Compagnie-Commandanten geschehen, sondern blos Qvittung von ihm darüber ausgestellet, und von denen Gerichten demselben gleichlautende Contra-Bescheinigungen ertheilet wer-

 den,

den, die Creyß-Commissarien aber sodann obermeldete Bezahlung von denen eincassirten Portions- und Rations-Geldern an die Qvartier-Stände leisten. Da hingegen die etappenmäßige Verpflegung für den Mann, hiermit gäntzlich und dergestalt aufgehoben wird, daß die Wirthe künfftighin denen, auf Durch-Mærchen bey ihnen stehenden Soldaten eintzig und allein

statt der zeitherigen Verpflegung des Mannes, welche von nun an cessiret, ihm nur die vorgeschriebene Portion Brod ohnentgeldlich, und ein mehreres nicht, gegeben werde: Wobey jedoch

Zwey Pfund Brod

täglich auf jeden Mann, ohne Entgeld, ausser dem aber nicht das mindeste, weder an Essen noch Trincken, geschweige denn Geld, oder Geldeswerth, abzureichen schuldig, oder der Soldat von ihnen zu fordern und zu nehmen befugt, sondern derselbe alles übrige Verpflegungs-Bedürffnis, so er brauchet, und erhält, vor baares Geld, nach Marcktgültigem billigen Preiße, sofort zu bezahlen, verbunden seyn soll; Es haben aber auch die beqvartierten Communen, und deren Gerichts-Obrigkeiten, wenn ihnen eine

die Communen, so der March betrifft, für Vor-

ne bevorstehende March-Einqvartierung angesaget wird, dafür zu sorgen, daß in denen Schencken, Gasthöfen und Kretzschmarn, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, bey einem Einwohner des Ortes, welcher die Gelegenheit dazu hat, ein Vorrath von Fleisch, Gemüse, Bier und Brandewein, damit der Soldat sich dessen vor baares Geld, nach einem leidlich billigen Preiße, daher erholen könne, angeschaffet werden, u. bey der Einrückung in Bereitschafft seyn möge.

rath an Victualien, zum Verkauff, in Zeiten zu sorgen haben.

CAPUT II.

Von Delogirung der Miliz, auch Re- und Subrepartition derer Portionen und Rationen ins Land, ingleichen Veränderung derer Qvartiere.

Wenn die Cavallerie eintzeln aufs Land verleget wird, so richtet sich die Delogirung derselben nach der, über die erforderlichen Portiones und Ra-

tiones ausfallenden Repartition; Es wird aber

§. 9.

Repartition derCavallerie nach dem Schock-Fuß de Anno 1628.

der Ertrag derer, für Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, benöthigten Portionen und Rationen, durch das Geheime Kriegs-Raths-Collegium, nach Anleitung des, mit der Landschafft vormahls gemachten Schlußes, auf den Anschlag derer vollen Steuer-Schocke de Anno 1628. ausgeworffen, und eingetheilet, sodann nach Proportion des, jedem Creyße, hierunter zukommenden Quanti, denen Creyß-Commissarien zu- und von jedem derselben, seines Ortes, hierauf die Special- Repartition an die von Adel, alle andere Schrifftsäßige Gerichts-Obrigkeiten und Beamte ausgefertiget, auch denenselben die, einem jeden, nach Proportion zukommende Anzahl Portionen und Rationen zu- und von ihnen hinwiederum, nach obbesagtem Schock-Fuß, in ihre unterhabende Dorffschafften, und unter deren Untertha-

terthanen, mit Hintansetzung aller Partheylichkeit, bey Straffe Ein Hundert Thaler = = so offt einer oder der andere unrichtig befunden werden möchte, vertheilet, wie nichtweniger von denen Unterthanen jeden Ortes, oder Dorffschafft, das ihnen zugetheilte Portions- und Rations-Quantum unter ihnen, in Regulâ, gleichergestalt nach mehr bemercktem Schock-Fuß subrepartiret und aufgebracht, jedoch mit dieser Unserer gnädigsten Erklärung, daß, wenn bey einem oder dem andern Orte, oder Dorffschafft, die Ungleichheit derer Schocke, in Gegeneinanderhaltung derer Grundstücke, und die daher erwachsende Prægravation einiger Individuorum durch sothane Repartition nach denen Schocken, evident wäre, Wir, auf derer Obrigkeiten vorhero zu Unserm Geheimden Kriegs-Raths-Collegio erstattete Berichte, und von daher eingehohlte Genehmigung, die Subrepartition unter ihren, in so ungleichem Schock-Ansatz gegen einanderstehenden Unterthanen

Modus subrepartitionis alternativus.

Creyß-Commissarien sollen bey der Subrepartition eine durchgängige Gleichheit beobachten.

terthanen, nach denen Schocken, Hufen, Aeckern, oder sonst auf eine, jedem Ort am zuträglichsten befundene Art, alternativè einzurichten, besonders gestatten wollen: Wobey Wir zugleich Unsere Creyß-Commissarien auf ihre Pflichten hierdurch nochmahln verweisen, und dahin ermahnen, daß sie, bey Fertigung der Subrepartitionen, nach der aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Verordnung, eine durchgehends egale Eintheilung derer Portionen und Rationen, nach denen Schocken, damit kein Qvartier-Stand vor dem andern beschweret werde, treffen, auch die, bey einem und dem andern Orte übrigbleibende, und anderwärts zum Beytrag zu assignirende Schocke, so viel immer möglich, in der Nähe, damit die Abführung des schuldigen Beytrags, es geschehe solcher resp. in naturâ, oder an Gelde, keinem beschwerlich falle, und kostbar gemachet werde, anweisen, und sowohl ihres Ortes darob halten, daß keine Portiones und Rationes mehr, denn

zu

zu der Miliz würcklich gehören, in Ansatz gebracht werden, als auch dahin sehen mögen, damit dergleichen nicht von denen Beamten geschehe.

§. 10.

Auf jede Portion und Ration wird ein Reuter, mittelst Billets, mit Verpflegung und Unterkommen angewiesen.

Auf jede ausfallende Portion und Ration wird sodann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie angewiesen, und an denjenigen Ort, oder Dorff, welcher die Portion und Ration aufzubringen hat, durch ein, von denen Creyß-Commissarien, ausgestelltes schrifftliches Billet dergestalt delogiret, daß er sich dahin persönlich einzulegen, und, nebst der Capite I.mo beschriebenen Portion und Ration, auch das unten Capite III.tio geordnete Unterkommen daselbst zu erhalten hat.

Damit nun

§. 11.

Vor der Ein-

die Eintheilung ersagter Portionen

 und

rückung sind von denen Regiments-Commandanten an die Creyß-Commissarien richtige Compagnie-Listen voraus zu senden.

und Rationen, sowohl als derer, in solchem Fall, davon abhangenden Qvartiere, von denen Creyß-Commissarien desto ordentlicher geschehen könne, so haben die Commandanten derer Regimenter, vor erfolgender würcklichen Einrückung in die Qvartiere, über jede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrifft approbirte Listen, mit Vor- und Zunahmen des Reuters, oder Dragoners, ingleichen Farbe und Zeichen, auch Geschlecht des Pferdes, an die Creyß-Commissarien, in deren anvertrauten Creyß sie zu stehen kommen, voraus zu senden, und zu übergeben.

Was

§. 12.

Delogirung der Cavallerie in kleine Städte und große Dörfer, wobey

von Re- und Subrepartition derer erforderlichen Portionen und Rationen §.pho 9. disponiret worden, ist nicht minder in dem Fall, wenn die Cavallerie in kleine Städte und grosse Dörffer zusammen geleget wird, zu beobachten, nur

daß

daß alsdenn, maaßen sich von selbst ergiebet, die §.pho 10. bemerckte Natural-Einqvartierung des Mannes und Pferdes an dem Orte, welcher die Portion und Ration zu præstiren hat, cessiret: Und werden auf diesen Fall der Zusammen-Delogirung, die Orte, wohin jedes Regiment und Compagnie verleget, und mit Qvartieren versehen werden soll, nebst dem Quanto der, an jeden Ort zu vertheilenden Mannschafft und Pferde, bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio jedesmahl determiniret, und von daraus, mit denen nöthigen Verordnungen, denen Creyß-Commissarien bekannt gemachet, auch von diesen, tragenden Creyß-Commissariat-Amts wegen, das erforderliche hinwiederum denen Gerichts-Obrigkeiten notificiret und intimiret.

Gleichwie nun bey solcher Zusammenverlegung der Cavallerie vor eine Compagnie, so viel möglich, nur Ein bis Zwey, oder höchstens nicht

mehr,

mehr, als Drey Dörffer, oder Orte, ausgesetzet und angewiesen, die Compagnien auch, so viel sich thun lässet, zur Helffte, oder Drittheiln, richtig dahin eingetheilet werden sollen: Also sind solche Dörffer, oder Orte, sorgfältig dazu zu erwählen, wo sich hinlängliches Unterkommen und Stallung vor die Compagnie, oder doch bey denen Einwohnern Gelaß und Gelegenheit zu Anrichtung des einen und des andern, ohne daß dadurch die zu beqvartierenden Einwohner in ihrer eigenen Wirthschafft und Nahrung Abgang und Mangel daran leiden dürffen, befindet: Und hierauf haben nicht nur die Creyß-Commissarien bey ihren, deshalb zu thuenden ohnmaßgeblichen Vorschlägen hauptsächlich zu reflectiren, sondern es wird auch Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium jederzeit selbst das Auge mit darauf haben, damit nicht wiedrigenfalls ein oder der andere Ort mit Mannschafft und Pferden auf irgend eine Weise überleget, und durch die, daraus erwachsende öff-

auf hinlängliches Unterkommen und Stallung sonderlich zu sehen, als worauf auch

tere

tere Veränderung derer Qvartiere, die Unterthanen ohne Noth beschweret werden mögen.

In Absicht auf diese Umstände ist alsdenn ferner

§. 13.

von jedes Ortes Obrigkeit die Subrepartition der, dem Orte solchergestalt zugetheilten Mannschafft und Pferde, zu verfertigen, mithin selbige besonders unter die, mit Stallung, oder Gelaß und Gelegenheit zu deren Anrichtung, versehene Güther und Häußer, welche dergleichen ohne Schaden in ihrer Wirthschafft entbehren können, (ohne Unterscheid, ob es Bauern und Anspänner, Halb-Hüfnere oder Gärtnere sind) zu vertheilen, und nach Befinden diejenigen, welche Gelaß und Gelegenheit dazu haben, zu Anrichtung der benöthigten Stallung anzuweisen, dabey aber, so viel möglich, auf die Beschaffenheit derer Einwohner, und ihrer Häußer oder Güther, zu sehen, alle

jedes Orts Obrigkeit, bey Fertigung der Subrepartition, bey welcher Gelegenheit alle mögliche Gleichheit zu beobachten, verwiesen wird.

alle mögliche Gleichheit zu halten, und kein Wirth, oder Hauß-Besitzer, vor dem andern zu beschweren.

Wie es mit Verlegung der Unter-Staabs-Personen, ingleichen

Uebrigens werden die, bey denen Stäben der Cavallerie befindliche Unter-Staabs-Personen, an Wagen-Meister, Paucker, Staabs-Trompeter, Profos und Knecht, Feldscheer-Gesellen und Hautbois, wenn sie eintzeln aufs Land delogiret werden, zu allernächst des Staabs-Qvartiers, auf die etwann dabey befindliche, zur Cavallerie gehörige Vorstädte, oder wenigstens über eine viertel Meile nicht davon entlegene Vorwercke und Dörffer, repartiret und assigniret, woferne aber die Cavallerie in Städten und Dörffern beysammen stehet, in dem Staabs-Qvartier selbst, wenn es gleich eine Infanterie-Stadt ist, untergebracht.

mit Beqvartierung der zur Staabs-Wacht Commandirten von der Cavallerie, zu halten?

Wie denn auch die zur Staabs-Wacht commandirte Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, (es mag selbige eintzeln auf dem Lande, oder aber in Städten und Dörffern beysammen stehen, und ohne Unter-

scheid,

scheid, ob das Staabs-Qvartier eine Infanterie- oder Cavallerie-Stadt sey,) an denen Orten der Staabs-Qvartiere, auf den Fuß, als wenn die Cavallerie beysammen delogiret ist, gegen Erhaltung des geordneten Qvartier-Geldes, untergebracht werden müssen.

§. 14.

Infanterie-Delogirung.

Die Infanterie wird in die, zu deren Verqvartierung, ausgesetzte Schrifft- und Amtsäßige Städte, nach Proportion ihrer Feuerstädte, oder Häußer, bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio repartiret, und einer jeden Stadt, was ihr (inclusivè der Staabs-Wacht, wenn es ein Staabs-Qvartier ist,) zugetheilet worden, durch Befehl von daraus bekannt gemacht: Nach welchem Fundament denn auch solche in denen Städten selbst hinwiederum zu subrepartiren, dabey aber alle nur mögliche Gleichheit, und besonders zwischen denen Feuerstädten und Häusern, nach ihrer Beschaffenheit, Grösse,

Grösse, Nutzen und anderen Umständen, ein billiger Unterscheid zu halten, mithin ein großes und nahrhafftes Hauß à proportion stärcker, als ein kleineres und schlechteres, zu belegen, auch bey accisbaren Städten, die Accis-Officianten jeden Orts, bey Fertigung der Subrepartition in seiner Maaße zu admittiren sind.

Admission der Accis-Officianten, in seiner Maaße, bey Fertigung der Subrepartition.

§. 15.

Was bey der Billettirung zu beobachten?

Ob nun schon die Delogirung sowohl der Cavallerie, wenn sie zusammen verleget wird, als der Infanterie, von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio nach dem completten Stand eingerichtet zu werden pfleget; So sind doch die Billets nur auf die würcklich præsente Mannschafft und Pferde auszugeben, und bloß auf die gegenwärtigen Qvartiere, und resp. Stallung, anzuweisen, gestallten alle Qvartiers-Anweisung auf vacante Mannschafft und resp. Pferde, hierdurch ausdrücklich verbothen wird, und am wenigsten die Officiers sich unterstehen sollen, blinde

Billets

Billets zu machen, oder auf die Vacanten und Abwesenden, oder wohl gar auf ihre Bedienten, eine Vergütung an Gelde, oder Geldes werth, aus denen Qvartieren zu nehmen.

Was denen commandirenden Officiers zu deren Erleichterung oblieget?

Damit aber die Eintheilung der Mannschafft und resp. Pferd, jeden Ortes desto ordentlicher und richtiger geschehen, die Billets dazu in Zeiten gefertiget, und die Leute nach der Einrückung, in ihre Qvartiere gewiesen werden können, so haben die Officiers, vor ihrer Einrückung, die Bestands-Listen der zugetheilten Mannschafft und Pferde, an den Rath der Stadt, oder die Gerichts-Obrigkeit des Ortes, mit Tauff- und Zunahmen des Mannes, nach eines jeden Caractére, ingleichen Farbe, Geschlecht, und Zeichen seines Pferdes, ein- und mit denenselben zugleich die Fouriers voraus zu schicken, bey der Einrückung selbst aber, die Leute ordentlich zu stellen, ihnen dasjenige, was sie aus der Ordonnanz concerniret, vorlesen zu lassen, und sie

 von

von allen Excessen ab- und zu guter Disciplin, unter Verwarnung vor die auf die Uebertreter gesetzte Straffen, anzuermahnen: Worauf ihnen denn die Billets von der Obrigkeit selbst, ohne daß sich die Officiers darein zu meliren haben, ausgetheilet werden: Wie denn auch, wenn nach der Einrückung, von Zeit zu Zeit, ein- oder der andere Mann und resp. Pferd, neu angeworben, oder angeschaffet wird, oder sonst zuwächset, der- oder dasselbe dem Rathe, oder Billetier-Amte der Stadt, oder Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande, præsentiret werden soll, der, oder die so dann das Billet darauf zu geben, auch über die neu angeworbene, oder neu angeschaffte, oder sonst zugewachsene Mannschafft und Pferde ordentliche Listen, mit Vor- und Zunahmen, sammt Bemerckung des Tages der Præsentation, zu führen hat, damit solche allemahl, auf Erfordern, zur Geheimen Kriegs-Cantzley eingeschicket, oder die benöthigten Erläuterungen gegeben werden können.

Wie es mit Unterbringung der, von Zeit zu Zeit, zuwachsenden Mannschafft und Pferde zu halten?

§. 16.

§. 16.

Wenn die Armée gantz, oder zum Theil, auf erhaltene Ordre marchiren soll, so haben, damit die Marche selbst in gehöriger Ordnung angetreten, und fortgesetzet werden mögen, die Commandanten derer marchirenden Regimenter, Compagnien, oder Detachements, vor deren Aufbruch aus denen Qvartieren, oder Einrückung in die Creyße, in Zeiten einen Officier an die Creyß-Commissarien voraus zu schicken, den Tag des Aufbruchs, oder der Ankunfft des Regimentes, ihnen zu notificiren, und, wegen der Ausfertigung derer gewöhnlichen March-Billets, sich zu melden, sowohl auch denen Creyß-Commissarien, auf deren Verlangen, die, des Marches halber, erhaltene Ordres, so viel den March betrifft, ohnweigerlich zu communiciren. Und wie annebenst zugleich eine, vom Commandanten des Regiments unterschriebene Tabelle, oder Specification der bey jeder Compagnie vorhandenen effectiven Mann-

March - Billets sind von denen Creyß-Commissarien, oder,

 schafft,

schafft, wie auch derer bey denen Compagnien Cavallerie würcklich vorhandenen Unter-Officiers und Gemeinen Dienst- auch bey beyden etwan befindlichen Proviant- und Pack-Knechte und Pferde, an die Creyß-Commissarien zu übergeben ist, damit diese die Qvartiere mit desto mehrerer Gleichheit reguliren und eintheilen können: Also sollen die Officiers nichtminder in dem Fall, wenn ein March schleunig vorfiele, und die Commissarien, der Führung halber, nicht so fort instruiret werden könnten, oder nicht einheimisch wären, sich, dem ohnerachtet, nicht selbst einlogiren, sondern von denen Beamten, durch deren Amts-Bezircke der March gehet, die Billets abholen lassen: Und ist übrigens die Einrichtung beym March dergestalt zu treffen, daß sowohl die Cavallerie- als Infanterie-Regimenter täglich 2. biß 3. Meilen, nach Gelegenheit des Wetters, der Zeit, und der Wege, marchiren, den 4ten Tag aber in regulâ, oder nach Beschaffenheit derer ein-

in deren Ermanglung, von dem Beamten jeden Amts-Bezircks, abzuholen.

Wie weit täglich zu marchiren?

einschlagenden ausserordentlichen Umstände, und der Nothwendigkeit, worüber sich die Commandanten derer Troupes, und die Creyß-Commissarien zu vernehmen und zu vereinigen wissen werden, auch den 3ten Tag Rasttag halten können;

Die Subrepartition und Billetirung der an jeden Ort assignirten Mannschafft aber, bleibet dem Pflichtmäßigen Ermeßen der Obrigkeit, oder derer Gerichten, anheim gestellet, welchen dahero auch die in Zeiten vorauszusendende Fouriers den effectiven Bestand richtig anzugeben haben, damit vor der Einrückung die nöthige Eintheilung bereits geschehen seyn, und folgends bey der Einrückung der Mannschafft selbst, nachdem sie zuförderst behörig gestellet, und nach Vorschrifft §.phi 15. zu Haltung guter Disciplin, unter Verweisung auf die Ordonnanz, anermahnet worden, die Billets sofort ausgehändiget, oder sonst ihre Qvartiere angewiesen werden können.

Die Subrepartition und Billettirung verbleibet jedes Ortes Obrigkeit.

Die zu Stand- und March-Qvartieren angewiesene Orte, sowohl als

§. 17.

Diejenigen Dörffer und Orte nun, welche aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, sowohl der Infanterie, als Cavallerie, wenn letztere zusammen delogiret wird, mediatè oder immediatè, zu Stand- wie nichtweniger von denen Creyß-Commissarien zu March-Qvartieren, angewiesen werden, sind resp. nach Innhalt derer erhaltenen Billets, ohnweigerlich anzunehmen, und ohnverändert zu behalten, gegen einander nicht zu verwechseln, besonders aber keiner von denen, zu March-Qvartieren angewiesenen Orten, um daraus einige Fourage, oder andere Douceurs zu ziehen, jemahln ohnbelegt zu lassen, vielweniger eine eigenmächtige Einlogirung an Orten, wohin die Billets nicht lauten, wenn sie gleich mit Bewilligung des Ortes geschähe, zu unternehmen.

die der gemeinen Mannschafft zugetheilte Qvar-

Auf gleiche Weise muß jeder Unter-Officier und Gemeiner, beydes von der Infanterie und Cavallerie,

es

es stehe die letztere eintzeln auf dem Lande, oder in Städten und Dörffern beysammen, das Billet, welches auf ihn, nach Unterscheid derer Fälle, vom Creyß-Commissario, oder des Ortes Obrigkeit, ausgestellet worden, ohnweigerlich annehmen, in das darinnen benannte Dorff oder Ort, und bey dem darinnen beniemten Wirth, einrücken, das Qvartier allda, ohne sich eines nach Gefallen selbst auszusuchen, nehmen, und, so lange er nicht von dem Creyß-Commissario, oder des Ortes Obrigkeit, ein anderes Billet auf einen andern Ort, oder Wirth, erhält, unverrückt behalten, darf sich auch schlechterdings nicht mit dem ihm durchs Billet assignirten Wirthe, des Qvartiers halber, vergleichen, Geld dafür annehmen, und sich anderwärts selbst einmiethen. Eben so wenig stehet einem Officier frey, die Qvartiere derer Unter-Officiers und Gemeinen nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern, oder zu verwechseln, noch weniger soll ein Ort, oder resp. Wirth, schuldig seyn, einem Sol-

tiere, sind in naturâ ohnweigerlich anzunehmen, und also weder dem Soldaten,

noch dem Officier nachgelaßen, das Qvartier nach Gefallen zu ändern, noch auch der Wirth, jemand ohne

Billet anzunehmen, schuldig, es sey denn

Soldaten, der nicht ein resp. von dem Creyß-Commissario, oder des Ortes Obrigkeit, unterschriebenes Billet vorzuzeigen hat, Stand- oder March-Qvartiere zu geben. Wannenhero die resp. Creyß-Commissarien und Obrigkeiten, zu Verhütung dergleichen eigenmächtigen Veränderung, oder Verwechselung, in ein jedes Billet zu March- oder Stand-Qvartieren vor eine gantze oder halbe Compagnie, derselben Nahmen, und die Anzahl der dabey befindlichen Mannschafft und Pferde, in jedes Stand-Qvartier-Billet aber, vor einen eintzeln Mousquetier, Reuter, oder Dragoner, dessen Tauff- und Zunahmen, nebst der Farbe, Geschlecht und Zeichen des Pferdes, einschreiben, oder, Falls er unberitten, solches mit anmercken sollen.

§. 18.

in erheblichen Fällen, da der commandirende Officier, derglei-

Fände aber der Obriste, oder der an dessen Stelle commandirende Officier, zu Unserm Dienst und desto genauerer Disciplin des Soldatens,

tens, oder aus anderen erheblichen Ursachen, im Qvartier eine Veränderung zu treffen, nöthig; So hat derselbe solches resp. dem Creyß-Commissario, oder des Ortes Obrigkeit, bekannt zu machen, der, oder die hierauf, wenn es die Nothdurfft erfordert, der Veränderung halber, das behörige zu veranstalten hat. Wie denn hiernächst im Gegentheil von dem Creyß-Commissario, oder der Obrigkeit, keine Veränderung, oder Umqvartierung, ohne Vorbewust des commandirenden Officiers, vorgenommen werden kan; Ereigneten sich aber, entweder von Seiten des Qvartier-Standes, oder der Miliz, solche Umstände, welche hauptsächliche Veränderungen mit gantzen oder halben Compagnien erforderten: So haben zuförderst die Creyß-Commissarien, oder Gerichts-Obrigkeiten, und die Commandanten derer Regimenter, miteinander darüber zu communiciren, und sodann ist, mit Anzeigung derer Bewegungs-Ursachen sothaner Veränderung, und der

chen Veränderung halber mit dem Creyß-Commissario, oder des Ortes Obrigkeit, sich zu vernehmen hat.

Anzahl der anderwärts zu verlegenden Mannschafft, an Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeinen, von jedem Theil, behörigen Ortes, zu berichten, und wenn es die anderwärtige Verlegung einer beysammenstehenden Cavallerie-Compagnie gantz, oder zum Theil beträfe, ein anderer beqvehmer Ort mit vorzuschlagen, da denn das Geheime Kriegs-Raths-Collegium, der Veränderung, oder Erleichterung halber, das nöthige zu besorgen, und nach Befinden zu verfügen, wissen wird; Jedoch bleibet es, wegen derer ordentlichen Umqvartierungen der Infanterie in Städten, wo selbige stehet, bey der bisherigem Observanz, und kan ohne vorherige Berichts-Erstattung, wenn sich nur der commandirende Officier und der Stadt-Rath vorhero darüber mit einander vernommen haben, nur daß solche höchstens nicht öffter, als in Zwey bis Drey Monathen einmahl geschehe, veranstaltet werden.

CAPUT III.

Von Mærchen, Vorspann, und Bothen.

§. 19.

Wenn die Armée gantz, oder zum Theil, marchiren soll, so werden die March-Routen dazu, bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio aus, und nicht nur von daraus denen Creyß-Commissarien, mit der sonst etwa dabey nöthigen Vorschrifft, sondern auch von Unserm General-Feld-Marschall, oder dem nach ihm commandirenden General, denen Commandanten derer marchirenden Troupen, par Ordre, zugefertiget. Wie nun sothanen March-Routen ohnverändert nachzugehen, und davon keinesweges abzuweichen ist, oder wiedrigenfalls diejenigen, die dergleichen eigenmächtig zu thun, sich unterfangen, ernstlich gestraffet werden, und zugleich vor alle daraus entstehende Unordnungen zu repondiren haben sollen: Also sind übrigens

Was theils vor, theils im March zu beobachten.

im

im March und Zug selbst, die ordentlichen Wege und Straßen zu halten, und von dar abwärts auf besäete Felder, oder Wiesen nicht zu gehen, zu reuten und zu fahren, vielweniger denen Feld- und Garten-Früchten sonst Schaden zu thun, und am allerwenigsten zu irgend einer Zeit darauf zu fouragiren.

§. 20.

Bey Zusammenziehung zur Musterung und zum Exerciren, sind solche Plätze zu erwählen, wo denen Unterthanen am wenigsten Schade geschiehet.

Gleichergestalt müssen, wenn ein Regiment, Escadron, Bataillon, oder Compagnie, zur Musterung, oder zum Exerciren, zusammen gezogen wird, solche Plätze zu Bewerckstelligung des einen, sowohl als des andern, unter vorhergängiger gebührenden Communication mit des Ortes Obrigkeit, welche dergleichen anzuweisen, verbunden ist, ausgesuchet werden, wo denen Feld-Früchten, Wiesen und Gehöltzen kein Schade geschehen kan, auch sonst denen Unterthanen am wenigsten Ungelegenheit verursachet wird.

§. 21.

§. 21.

Daferne bey Mærchen, zu Fortschaffung derer Krancken, und anderer Nothwendigkeiten, Vorspann erfordert wird, soll solche, auf Verordnung aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, von denen Creyß-Commissarien angeordnet, auf einen Regiments-Staab mehr nicht, als Vier, und vor jede Compagnie, sowohl Cavallerie, als Infanterie, Zwey, mit Vier Pferden, oder Ochßen, bespannte Wagen in regulâ, in denen Gegenden aber, wo das Zug-Vieh schlecht, und die Wagen klein, vor einen Regiments-Staab Sechß, und vor jede Compagnie Drey Vierspånnige Wagen, und, weil dieses nur von dem Fall, wenn die Regimenter und Compagnien mobil sind, zu verstehen ist, im Gegentheil auf den Fall, wenn sie immobil, folglich mit Proviant-Pferden nicht versehen sind, zu Bespannung des Proviant-Wagens, wenn selbiger anders aus dem Qvartier-Stand mitgenommen wird, vor jede Compagnie, sowohl Cavallerie, als Infanterie, annoch

Wie es mit der Vorspann zu halten.

noch Vier, oder resp. nach Beschaffenheit derer Gegenden, Sechß Stück Zug-Vieh hergegeben, alle dergleichen Vorspann aber, weiter nicht, als bis in das nächste Nacht-Qvartier, mitgenommen, und aus selbigen so fort wiederum zurück gelassen, anbey auch genaue Aufsicht gehalten werden, daß dem Vieh unter weges, durch Ueberladung und Uebertreibung, oder sonst kein Schaden zugezogen, die Unterthanen, oder deren Knechte, so die Vorspann führen, nicht mit Schlägen, oder auf andere Art, übel und ungebührlich tractiret, im übrigen auch die Wagen mit anderen, denen Officiers zugehörigen Equipage-Stücken, nicht chargiret werden, dergestalt, daß derjenige Unter-Officier, welcher einen Bauer auf dem March, es sey unter was Prætext es wolle, schläget, so fort in Arrest genommen, und davor hart angesehen, Gemeine aber mit Gaßen-Lauffen bestraffet, auch überdieß, wenn die Vorspann-Pferde übertrieben worden, daß solche auf der Stelle, oder kurtz hernach crepiren, der commandirende Offi-

Wie weit solche mit zu nehmen.

Straffe derer jenigen, so die Vorspañ-Bauern übel tractiren, oder

die Vorspann-Pferde übertreiben, oder

fi-

ficier deshalb zu schwerer Verantwortung gezogen, und, nach Befinden, ihm selbst der Werth dererselben, nach Gerichtlicher Taxe, angeschlagen, und von seinem Tractament decourtiret werden soll; Wäre aber die marchirende Cavallerie gantz, oder zum Theil unberitten, so wird, nach Erfordern derer Umstände, Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium die Anweisung derer etwa benöthigten mehreren Vorspann-Wagen, auf beschehenes Ansuchen, besonders zu verfügen wissen, jedoch daß vorherstehendes alles dabey genau beobachtet werde: Wie wir denn Unseren Creyß-Commissarien hierdurch schlechterdings untersagen, über diese Vorschrifft, ohne expressen Befehl aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, einige mehrere, oder auch, ausser denen Mærchen, sonst einige Vorspann, oder Miliz-Fuhren, vielweniger Pferde zum Reuten, auszuschreiben und anzuweisen; Würde aber jemand etwas mehrers an Vorspann, als verordnet worden, verlangen und nehmen, oder auch,

zu eigenem Behuff gebrauchen,

wie zeithero öffters geschehen, ein Officier die vor die Compagnie angewiesene vierspännige Wagen, mit zwey oder drey Pferden nur bespannen lassen, die übrigen zwey oder vier Pferde aber, zu Bespannung seiner eigenen Kutsche oder Calesche gebrauchen, und dadurch veranlassen, daß derer Unterthanen Zug-Vieh überladen und abgetrieben werden muß, derselbe soll dafür nachdrücklich bestraffet, und denen Unterthanen die abgepreßten Fuhren, oder vor sich gebrauchten Pferde, überdieß zum theuersten, und so gar als Extra-Post zu bezahlen, angehalten werden; Jedoch befehlen Wir zugleich Unseren Creyß-Commissarien, denen Unterthanen nachdrücklich anzudeuten, auch es wohl in denen Billets, nach Befinden, von Zeit zu Zeit zu wiederholen, daß sie die Vorspann-Wagen, maaßen bißher darüber von der Miliz verschiedentlich geklaget worden, nicht zu kurtz, und die Leitern zu enge, oder sonst allzuklein, einrichten, mithin die Miliz dadurch bevortheilen sollen, als woraus nichts anders, als Excesse,

Wie die Vorspann-Wagen beschaffen seyn sollen.

zu

zu entstehen pflegen: Zu deren besserer Verhütung Wir auch geschehen lassen wollen, daß, wenn die Regimenter, bey neuen Delogirungen, oder Beziehung hiesiger Garnison, ihre Stand-Qvartiere gäntzlich verändern, und mit Sack und Pack ausmarchiren müssen, zu Fortbringung derer Ober-Officiers eigenen Bagage, annoch auf jede Compagnie **Ein vierspänniger Wagen**, gegen baare Bezahlung von 1. Thlr. 8. gl. täglich, als 7. gl. für jedes Stück Zug-Vieh, und 4. gl. für den Wagen, auf Anmelden, von Unseren Creyß-Commissarien angewiesen werden mögen.

§. 22.

March-Verpflegung und Vorspann hat nur statt, wenn die Regimenter, oder Compagnien, die Qvartiere gäntzlich, oder

Was, sowohl in gleich vorher befindlichem, als gegenwärtigem Capitul, wegen der, in gewisser Maaße, noch beybehaltenen March-Verpflegung und Vorspann, disponiret worden, ist lediglich von solchen Marchen anzunehmen, wenn Regimenter und Compagnien ihre

auf lange Zeit verlassen: nicht aber, wenn soche auf kurtze Zeit zusammen gezogen werden.

Qvartiere gäntzlich, oder doch auf lange Zeit, verlassen: Dahingegen, wenn sich ein Regiment, Escadron, Bataillon, oder Compagnie, blos zur Musterung, oder zum Exerciren, ingleichen zu Executionibus, und sonst bey anderen Vorfällen, nur auf gewisse, besonders kurtze Zeit zusammen ziehet, oder andere dergleichen kurtze Mærche vorfallen, weder die oben determinirte etappenmäßige Ration, noch auch die geordneten täglichen 2. Pfund Brod par tête, von denen March-Qvartier-Ständen resp. gefordert und gereichet werden sollen, sondern es hat sich die Miliz, weiln bey dergleichen kurtzen Mærchen ohnedieß höchstens nur etwa zwey March-Qvartiere nöthig zu seyn pflegen, und dergleichen Mærche überhaupt mit möglichster Verschonung derer Unterthanen geschehen sollen, in solchen Fällen ihr Brod und resp. Futter, auf den Hin- und Rück-March mitzunehmen, oder der Compagnie-Commandant die Ausfütterung in dergleichen March-Qvartieren, durch

Ein-

Einkauff, oder sonst, ohne Zuthun des Qvartier-Standes, zu veranstalten und zu besorgen.

§. 23.

Abforderung derer Bothen wird reguliret.

Es sind zwar hiernächst, sowohl bey Mærchen, als wenn ein Soldat auf Ordonnanz, oder sonst, verschicket wird, in gewissen Fällen Bothen, oder Wegweiser von nöthen, und nicht zu verweigern. Nachdem aber besonders bey Mærchen bishero wahrzunehmen gewesen, daß eines Theils die marchirende Miliz, nicht nur aus ihren jedesmahligen Nacht-Qvartieren, sondern auch aus jedem Dorffe, das sie im March berühret, zu grosser Beschwerung des Landes, einen, oder mehrere Bothen zu fordern und mit zu nehmen, sich unterstanden, andern Theils hingegen, die Bothen vielmahls die Miliz nicht den rechten und nächsten Weg, sondern, um desto eher loß zu kommen, nur auf das erste beste Dorff, es gehe der Weg dahin, oder nicht, führen;

Als haben Wir, vors künfftige dieserwegen Vorsehung zu thun, nöthig befunden: Und soll demnach aus jedem, einer Compagnie, oder Detachement, im March angewiesenem Nacht-Qvartier von der Commun des Ortes, nicht nur ein Bothe, oder Wegweiser, vor die, zu Regulirung derer weitern Qvartiere, vorausgehende Commandirte, sondern auch ein anderer Bothe, oder Wegweiser, vor die weiter marchirende Compagnie, oder Detachement, bey deren Aufbruch, und zwar beyde bis in das folgende Nacht-Qvartier, und, woferne die Compagnie auf dem March sich theilen, und an zwey besondere Orte marchiren muß, noch ein Bothe, oder Wegweiser mehr, mitgegeben werden.

Stellung und Beschaffenheit der Bothen.

Wie nun dahero jede beqvartierte Commun, ohne Absicht auf die Zeche, oder Reihe, welche diesen oder jenen im Dorffe trifft, allenfalls gegen billigmäßige Bezahlung, solche Personen zu denen, nur geordne-

ordneter maassen, erforderlichen Bothen und Wegweisern auszusuchen, zu gestellen, und mitzugeben, auch, nach Befinden, für sie zu repondiren hat, welche den rechten und nächsten Weg bis in das, der Compagnie, oder dem Detachement angewiesene nächste Nacht-Qvartier, vollkommen wissen: Also soll sich hingegen kein Officier, oder Soldat, (maassen hierdurch bey ernstlicher Ahndung schlechterdings untersaget wird,) unterstehen, mehrere, als die oberwähnten zwey Bothen, oder Wegweiser, es sey zu Fortsetzung des Marches selbst, zum Wegweiser vor die Bagage, (als wobey ohnehin derer Wege kundige Vorspann-Bauern sich befinden,) oder wohl gar in ihren eigenen Angelegenheiten, zu Herbeyholung allerhand Victualien 2c. weder aus denen March-Qvartieren, (wo nicht besondere, von daraus gehende Commandirte, wie im folgenden §.pho verordnet ist, dergleichen nöthig hätten,) noch aus andern Dörffern, welche sie im March von einem

Nacht-Qvartier zum andern berühren, zu fordern, oder zu nehmen: Und sind übrigens die, vorangeführter maassen, der Miliz auf Mærchen mitzugebende zwey Bothen, von derselben mit Tragung des Gewehrs, oder Tornisters, nicht zu belästigen.

§. 24.

Eben so wenig sollen ein- oder mehrere eintzelne Officiers und Soldaten, welche von dem Stand- oder March-Qvartier aus, auf Ordonnanz, Staabs-Wacht, oder sonst, commandiret und verschicket werden, wenn und so weit als sie der ordentliche Weg nach dem bestimmten Orte, auf der gebahnten Land- und Heer-Strasse, (welche im Lande bekannt genug, und noch darzu mit Wege-Säulen, wornach sich gar wohl gerichtet werden kan, besetzet sind,) fortführet, aus denen Dörffern, die sie unter weges berühren, Bothen zu fordern, oder zu nehmen, sich unterfangen; Wenn aber der Ort, von welchem er aus commandiret

In welchen Fällen com-

diret wird, nicht an einer Strasse lieget, so ist demselben, bis er selbige erreichet, ingleichen wenn der Ort, dahin er commandiret, oder verschicket wird, von der Land-Strasse abwärts gelegen, von dem Orte aus, wo der Weg von der ordentlichen Land- oder Heer-Strasse nach dem bestimmten Ort abgehet, ohnweigerlich ein Bothe von Ort zu Ort, oder Dorff zu Dorff, mitzugeben: Dergleichen ihm denn auch, wenn er seinen Weg bey Nachts-Zeit, oder des Winters, bey grossem Schnee, oder ermangelnder Bahn, antreten, oder fortsetzen müßte, ob er gleich sonst eine ordentliche Land- und Heer-Strasse vor sich hätte, nicht zu verweigern.

mandirte Officiers, oder Soldaten, Bothen zu fordern, befugt sind?

Uebrigens sollen die, in denen vorgeschriebenen Fällen, mitzugebende Bothen, denen von der Miliz den rechten Weg, und nicht etwan selbige nur auf das erste beste Dorff weisen, oder wiedrigenfalls nachdrücklich bestraffet werden: Und diejenigen Commandirte, oder verschickte Officiers und Soldaten,

Wodurch sich commandirte

zu deren Erlangung, zu legitimiren haben?

daten, welche, in denen angezeigten Fällen, Bothen fordern, sollen sich, ehe ihnen solche gegeben werden, mit ihren Commandir-Zedduln, oder Ordres, legitimiren, in welchen es zugleich deutlich exprimiret seyn muß, wenn bey ihrer Verschickung ein- oder mehrere von denen oberwähnten Umständen, die nach obiger Vorschrifft einen Bothen erfordern, vorfallen möchten; Stünde nun aber dergleichen Commandir-Zeddul nicht vorzuzeigen, so soll weder einem Ober- oder Unter-Officier, noch auch einem Gemeinen, ein Bothe gegeben, und, Falls sie dergleichen, dem ohnerachtet, mit würcklicher Gewaltthätigkeit zu exigiren, sich unterfangen wolten, der- oder dieselben sofort in Arrest genommen, und an die nächststehende Miliz extradiret werden: Und gleichwie dergleichen Commandirten eben so wenig einige Vorspann, deren sie sich bis anhero hin und wieder zur Ungebühr anmaßen wollen, wenn sie nicht ein- von dem Creyß-Commissario ertheiltes Billet, oder einen besondern Pass vorzuzeigen haben, gebüh-

bühret: Also soll, Falls sie sich dergleichen ebenfalls mit Gewalt zu erpreßen, unterstünden, auf gleiche Weise mit ihnen verfahren werden.

§. 25.

Von Bescheinigungen, und Gegen-Bescheinigungen.

Vor dem Aus-March aus jedem Nacht-Qvartier, sind die, Capite I.mo §.pho 8. erwähnte Bescheinigungen und Gegen-Bescheinigungen, von dem commandirenden Officier, und dem March-Qvartier-Stande, gegen einander auszustellen: Und ist in denen Fällen, da die, dicto §.pho geordnete Etappe gereichet werden muß, sowohl die Anzahl derer Pferde, worauf die vorgeschriebene Rationes, als die Anzahl der Mannschafft, worauf die täglichen 2. Pfund Brod gereichet, desgleichen wie viel Vorspann-Wagen verabfolget, und was sowohl währender Beqvartierung, als beym Ab-March, vor Bothen genommen, auch was vor Manns-Zucht gehalten, und ob auch sonst allenthalben richtig baare Bezahlung für die empfangene Victualien geleistet worden, in denen

oberwähnten Qvittungen, und Contra-Bescheinigungen, wozu Wir, um desto mehrerer Conformität und genauerer Beobachtung, auch Vermeidung allen Disputats willen, gewisse Schemata hier beyfügen, zugleich deutlich mit anzumercken.

Attestationes.

Nichtminder sind in denen, Capite III. §. 22. erwähnten Fällen, wo nehmlich von denen March-Qvartier-Ständen nicht die geringste Lieferung, weder ohne Entgeld, noch gegen Bescheinigung, geschiehet, ebenergestalt richtige Attestationes und Gegen-Attestationes, nach denen gleichfalls hier angefügten Schematibus, von Seiten des Compagnie-Commandantens, und des Qvartier-Standes, gegen einander auszuhändigen, hierauf aber, sowohl in dem erstern, als letztern Fall, nicht nur von den beqvartiert gewesenen Unterthanen die, von denen Officiers, an sie ausgestellte Qvittungen sofort, nach erfolgtem Ab-March der Miliz, und längstens binnen Acht Tagen, bey Verlust der, vor die gelieferten Rationes,

Deren Einsendung.

dar-

daraus zugewartenden Bezahlung, oder wenn sie nichts darauf zu fordern haben, bey Fünff Thaler Straffe, an die Creyß-Commissarien einzuliefern, und wenn etwan ein- oder anderer, ausser dem ohnentgeldlich verordneten Brode, und gegen Bescheinigung verabfolgten Futter, auf Unter-Officiers und Gemeine sonst hergegebene Verpflegungs-Genuß, ohnbezahlt geblieben, oder wohl gar Excesse vorgefallen, ihre Liquidationes beyzufügen, wie nichtminder, wenn sie die vorgeschriebene Qvittungen über Brod und Fourage, vielleicht gar nicht erhalten, solches in ebenmäßiger Frist, bey denen Creyß-Commissarien zu melden, sondern auch von denen Regiments-Commandanten, so bald sie nur aus einem Creyß in den andern eintreten, oder so bald sie an Orte, wo sie etliche Wochen lang stehen bleiben, eingerücket, und längstens binnen Acht Tagen, die, von denen March-Qvartier-Ständen desselben Creyßes, theils an sie selbst, theils an ihre Compagnie-Commandanten, ausgestellte

Gegen-

Gegen-Bescheinigungen und Attestata, bey Verlust eines halbmonathlichen *Tractamentes*, an die Creyß-Commissarien, von welchen die Billets ausgestellet worden, einzusenden: Welche sodann diese resp. Qvittungen, und Gegen-Bescheinigungen, mit Ausrechnung der, denen Qvartier-Ständen, für die gelieferten Rationes, oder den unbezalten Genuß, gebührenden Befriedigung, längstens binnen Vierzehen Tagen, nachdem der Creyß vom Regiment verlassen worden, zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio einzureichen, und, soferne offtgedachte Qvittungen und Gegen-Bescheinigungen, von einem oder dem andern Regiment und Compagnie, oder March-Qvartier-Stande, in der gesetzten Zeit nicht eingekommen, solches zu weiterer Verfügung mit anzuzeigen haben.

CAPUT IV.

Von denen Qvartieren derer Staabs- und Ober-*Officiers*, auch Unterkommen derer Unter-*Officiers* und Gemeinen, und deren Dienst-Pferde.

§. 26.

Denen Staabs- und Ober-Officiers von der Cavallerie, und nunmehro auch denen von der Infanterie, wird, so weit Wir nicht bey einem oder dem andern Orte insbesondere, bevorab was die Infanterie angehet, ein anderes angeordnet haben, oder noch anordnen werden, ein gewisses Qvartier-Geld monathlich, aus Unserer General-Kriegs-Cassa gereichet, und dahero vom Lande, und in denen Städten, weder vor die Ober-Officiers, noch ihre Leute und Pferde, einiges Qvartier angewiesen und gegeben, vielweniger haben sie, es mögen selbige das Qvartier-Geld, oder Qvartier, in naturâ erhalten, für Mann oder Pferd, oder für Holtz, Licht,

Officiers, so Qvartier-Geld ex Cassa erhalten, miethen sich dafür selbst ein.

Licht, Bette, Lagerstadt, Aufwartung und Fourage, oder an Fuhren das geringste zu prætendiren, sollen auch bey unausbleibender Straffe, keine Discretiones, es sey an Gelde, oder anderen Bedürffnissen, annehmen, noch weniger fordern, und die Obrigkeiten, so darwieder handeln, mit einer Geld-Straffe von Funffzig Thalern angesehen werden, sondern ermeldete Staabs- und Ober-Officiers haben sich vor das zu erhaltende Qvartier-Geld selbst einzumiethen, und alles, was sie für sich, ihre Leute und Pferde, benöthiget, worunter bey der Cavallerie zugleich die Montirungs-Cammer, und der erforderliche Platz, zu Unterbringung des Proviant-Wagens, mit gehöret, selbst anzuschaffen, zu bezahlen und zu besorgen.

§. 27.

Qvartier-Gelaß für Officiers, welche kein Qvartier-Geld erhalten.

Gleichwie aber aus vorstehendem §.pho zugleich erhellet, daß nicht allen Staabs- und Ober-Officiers indistinctè, das Qvartier-Geld aus

Unse-

Unserer General-Kriegs-Cassa vergütet wird, sondern einige dererselben, wenn sie an gewissen Orten delogiret stehen, das ohnentgeldliche Qvartier in naturâ daselbst zu geniessen haben: Also soll an solchen Orten, wo denen Staabs- und Ober-Officiers ohnentgeldlich freyes Qvartier in naturâ angewiesen und verschaffet werden muß, dasselbe

für Einen **Obristen** in Zwey Stuben und so viel Cammern, für sich, Einer Stube zur Expedition, und noch Einer Stube für das Gesinde, entweder in eben demselben Hause, oder doch im Hülffs-Qvartiere, wie auch auf Zehen Pferde Stallung,

für Einen **Obrist**-*Lieutenant*, in Zwey Stuben mit so viel Cammern, für sich und seine Leute, nebst Stallung auf Acht Pferde,

für Einen **Obrist-Wachtmeister**, ebenfalls in Zwey Stuben und so viel Cammern, für sich

und

und seine Leute, nebst Stallung auf Sechs Pferde,

für Einen Hauptmann, in Einer Stube und Zwey Cammern, nebst Stallung auf Sechs Pferde,

für Einen *Subaltern-Officier*, in Einer Stube und Cammer, ingleichen Stallung auf Drey Pferde,

bestehen, und so gut, als es jeden Ortes miethweise zu erlangen stehet, angewiesen und verschaffet werden, damit sich denn auch Staabs- und Ober-Officiers schlechterdings zu begnügen, und weder auf eine Bezahlung derer Qvartiere zu dringen, noch auch, nach Innhalt des vorherbefindlichen §.phi. etwas darüber, an Holtz, Licht, Bette, Aufwartung, Douceurs ꝛc. zu fordern, geschweige zu nehmen haben; Wolte aber Rath und Commun des Ortes selbst, statt des Qvartieres in naturâ, sich lieber mit denen Officiers eines billigen Qvartier-Geldes vergleichen, und könnte sich desfalls mit ihnen vereinigen,

Was allenfalls der Qvartier-Stand für das Qvartier an Gelde zu geben hat?

nigen, so soll zwar demselben solches unbenommen seyn, jedoch daß dafür einem Officier nicht mehr, als Wir aus Unserer General-Kriegs-Cassa zum Qvartier-Gelde vergnügen zu lassen pflegen, und zwar

für Einen Obristen, 8. thlr. -
= = Obrist-*Lieutenant*, 6. thlr. -
= = *Major*, 5. thlr. -
= = Regiments-Qvartier-Meister, 2. thlr. 12. gl.
= = *Adjutant*en, 2. thlr. 12. gl.
= = *Auditeur*, 2. thlr. 12. gl.
= = Prediger, 2. thlr. 12. gl.
= = Regiments-Feldscheer, 1. thlr. -
= = *Capitaine*, 4. thlr. -
= = *Lieutenant*, 2. thlr. 12. gl.
= = *Cornette*, oder Fähndrich, 2. thlr. 12. gl.

für das *Ordonnanz*- und Stockhauß von der *Cavallerie*, 2. thlr. -

für das *Etandart*-Wacht-Qvartier von der *Cavallerie*, 2. thlr. -

zugestanden und gegeben werde.

Qvartiere werden nur denen effective vorhandenen Officiers angewiesen, oder bezahlet.

Und gleichwie übrigens an solchen Orten, die nurbeschriebene Qvartiere, oder wenn die Stadt ihre Convenienz besser dabey fände, das verglichene Qvartier-Geld dafür, auf so viel Staabs- und Ober-Officiers, als, vermöge der Delogirung, aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio dahin repartiret, und besage derer Listen, effective vorhanden sind, resp. assigniret, verschaffet und bezahlet werden müssen: Also haben dieselben resp nebst ihren Weibern und Kindern, nichtminder solche in ihrer Abwesenheit, wann sie beurlaubet, oder commandiret sind, ohngeändert sothane Qvartiere, oder Qvartier-Gelder, gleich als ob sie an dem Orte gegenwärtig wären, zu geniessen, jedoch aber auch ein mehreres schlechterdings nicht zu verlangen, oder zu nehmen: Dahingegen, wenn ein Officier gäntzlich abgehet, das

Qvar-

Qvartier, oder Æquivalent dafür, so lange, bis dessen Stelle ersetzet wird, cessiret.

§. 28.

Wie weit bey eintzelner Delogirung der Cavallerie, denen Officiers die Wahl des Qvartier-Ortes nachgelassen.

In dem Fall, wenn die Cavallerie auf dem Lande verleget ist, stehet denen Staabs- und Ober-Officiers derselben frey, sich, nach Gefallen, an einem Orte desjenigen Districts, in welchem das Regiment, oder Compagnie, einqvartieret ist, einzumiethen, und, woferne in dem, dem Regimente zugetheilten Qvartiers-Bezirck, keine der Ritterschafft zugehörige Stadt befindlich, auch Schrifft- und Amtsäßige Städte dazu zu erwählen: Welches auch denen Capitaines, oder Rittmeistern, ingleichen denen Subaltern-Officiers, wenn sie auf dem Lande kein beqvehmes Hauß zu ihrem Unterkommen finden, gestattet wird: Nur daß in beyden Fällen noch ferner darauf hauptsächlich gesehen werde, damit diejenigen Städte, so hierzu erkieset sind, von der Mitte des Qvartier-

Bezircks, resp. des Regiments und der Compagnie, nicht weit entfernet liegen, und der Officier desto näher an der Hand sey, ein wachsames Auge auf die Disciplin und dasjenige, was Wir vermittelst dieser Unserer Ordonnanz anbefohlen haben, zu halten, und allen vorkommenden Beschwerden abhelffliche Maaße zu geben, auch das Land seine Klagen mit desto minderer Beschwerde und Versäumniß anzubringen, Gelegenheit finden möge.

§. 29.

Wenn die Cavallerie beysammen stehet, haben die Officiers, so wie die von der Infanterie, in denen angewiesenen Qvartiers-Orten einzumiethen.

Dahingegen, wenn die Cavallerie in kleinen Städten und grossen Dörffern beysammen stehet, müssen die Staabs- und Ober-Officiers derselben, in diesem Fall, sowohl als die von der Infanterie, schlechterdings, und zu allen Zeiten, an denen Orten, wohin sie, vermöge der Delogirung, gewiesen sind, einmiethen, besonders aber, wenn eine Compagnie von der Cavallerie, oder Infanterie, an verschiedene Orte vertheilet ist, an jeden

dieser Orte wenigstens ein Ober-Officier mit verleget werden.

Wobey

§. 30.

Die Obrigkeit jeden Ortes, wo sich Officiers von der Cavallerie, oder Infanterie einmiethen, in geziemender Annehmung Unserer, bey Bezahlung des Ober-Officiers-Qvartier-Geldes, auf das Soulagement derer Unterthanen, auch mit Belästigung Unserer Casse, abzielenden Gnade, benöthigten Falls ex officio dahin, damit selbige vor das, einem jeden ausgesetzte monathliche Qvartier-Geld, tüchtige und gute Qvartiere von hinlänglichem Gelaß erhalten, und daher von der Bürgerschafft nicht etwa Gelegenheit, solche ungebührlich zu steigern, und zu übertheuern, genommen werde, Obacht zu führen, und da sich dergleichen ereignete, die erforderlichen Qvartiere für die Officiers auszusuchen, auch die Preiße derer Miethen billig-

Denen einmiethenden Officiers sollen die Obrigkeiten jeden Ortes, zu Erlangung behöriger Qvartiere, behülflich seyn.

mäßig zu determiniren hat; Fürnehmlich aber sind auf denen Dörffern, für die Officiers von der Cavallerie, nothdürfftig hinlängliche Qvartiere, sofern dergleichen nicht schon vorhanden, an- und einzurichten.

§. 31.

Qvartier und Lagerstadt für Unter-Officiers und Gemeine, worinnen solches bestehe, und

Das Qvartier, oder Unterkommen für Unter-Officiers und Gemeine, sowohl von der Cavallerie, als Infanterie, ohne Unterscheid, ob die erstere eintzeln aufs Land, oder in Städte und Dörffer zusammen verleget ist, bestehet in dem Obdach an Einer Cammer, zu sicherer und trockener Verwahrung seiner Leibes- und Bey-Montirungs- auch Equipage-Stücken, und in der Lagerstadt, welche, bevorab an der Unterlage, wenigstens nicht geringer, als sie des Wirthes Knecht, oder Geselle hat, seyn, und woferne der Wirth mit Betten nicht versehen, noch solche zu schaffen im Stande wäre, wenigstens in einem, von Zeit zu Zeit, mit frischem Stroh gefüll-

füllten Sack, einem Bett-Lacken darüber, einem Pfühl, oder Küssen mit Ueberzuge, und einer warmen Zudecke, bestehen muß, und gehöret hierzu annoch bey der Cavallerie die Stallung, welches alles der bequartierte Wirth auf das erhaltene Billet zu schaffen, verbunden, und bey der Stallung besonders dahin, daß keine unreine Ställe angewiesen werden, zu sorgen ist.

§. 32.

Mit diesem muß sich der Soldat schlechterdings begnügen, und ist ein mehreres zur Lagerstadt, oder einige Aufwartung zu fordern, nicht befugt, noch vielweniger aber soll er, wieder des Wirthes Willen, das Lager in dessen Stube nehmen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern mit der Lagerstadt, so ihm vom Wirth angewiesen wird, und bey der Cavallerie ohnedieß im Stalle seyn muß, bey der Infanterie aber, in obangeregter Cammer, wenn sie so beschaffen, daß

außer welchem der Soldat ein mehreres nicht zu fordern hat.

sich der Soldat darinnen, mittelst der ihm gegebenen Lagerstadt, vor der Kälte bergen kan, bereitet werden mag, zufrieden seyn.

§. 33.

Der eintzeln delogirte Reuter hat sein Qvartier bey dem Wirth, von welchem er die Portion und Ration erhält.

Dieses nur beschriebene Qvartier, oder Unterkommen nun, gehöret, wenn die Cavallerie eintzeln auf dem Lande delogiret ist, zur Portion und Ration, und ist eigentlich von jedem Wirthe, auf so viel Tage, als er die Portiones und Rationes, nach seinen aufhabenden Schocken, Aeckern, Hufen, oder wie sonst die Subrepartition jeden Ortes gemachet wird, zu præstiren hat, dem Soldaten zugleich ohnentgeldlich mit zu verschaffen; Dieweiln aber der Reuter, oder Dragoner, nicht täglich, oder wöchentlich umziehen kan, so haben die Einwohner jeden Ortes eine richtige Ordnung, wie lange jeder in solcher Proportion den Reuter mit Unterkommen versehen müsse, dergestalt unter sich zu machen, daß der Unter-Officier, Reuter und Dragoner

Was zu Vermeidung öffterer Umqvartierung zu beobachten?

goner

goner wenigstens nicht öffter, als in Zwey bis Drey Monathen einmahl umziehen dürffe: Und nach dieser Ordnung, haben die Gerichten jeden Ortes, den Reuter dahin, wo er von Zeit zu Zeit sein Unterkommen erhalten muß, anzuweisen, die Unter-Officiers, Reuter und Dragoner auch, sothaner Anweisung schlechterdings nachzukommen, sich dahin einzulegen, und die, ihnen von denen Gerichten mitbeniemte Zeit daselbst zu bleiben.

Ob auch wohl, nach dem §.pho 17. Capite II. keinem Unter-Officier, Reuter, oder Dragoner, frey stehet, sich mit dem ihm angewiesenen Wirthe zu vergleichen, und einzumiethen: So ist doch, wenn ein oder anderer Einwohner im Dorffe, welchen die Reihe der Beqvartierung trifft, den Soldaten in naturâ einzunehmen, keine Gelegenheit hätte, oder sonst, wegen anderer Ursachen, solches zu thun, nicht vermögend wäre, dergleichen Wirthe unverwehret, mit einem seiner Mit-Nachbarn, jedoch in eben

diesem Dorffe, und mit Zuziehung derer Gerichten, sich deshalber zu vergleichen, und zwar dergestalt, daß aufs höchste mehr nicht, als Ein Groschen täglich, auf Mann und Pferd, dafür entrichtet, und solches nicht überstiegen werde: Auf gleiche Weise denn auch, denen Wirthen in Städten und Dörffern, wo Infanterie, oder Cavallerie beysammen stehet, den ihnen assignirten Soldaten bey einem Nachbar, oder andern Einwohner des Ortes, gegen eine billigmäßige Vergütung, mit Vorbewust sowohl des commandirenden Officiers, als des Ortes Obrigkeit, einzumiethen, frey stehet.

§. 34.

Verqvartierung der beysammen stehenden Cavallerie, ingleichen auch der Infanterie.

Wenn hingegen die Cavallerie in Städten und Dörffern beysammen stehet, wird denen Unter-Officiers und Gemeinen derselben, sowohl als denen von der Infanterie, von jeden Ortes Obrigkeit, nach der, in Conformität des 13.den und 14.den §.phi Capite II. gemachten Subrepartition,

tition, das obenbeschriebene Unterkommen, oder Qvartier, bey denen Wirthen, oder Hauß-Besitzern, welche die Reihe trifft, oder resp. mit der erforderlichen Gelegenheit versehen sind, mittelst eines ordentlichen Billets, angewiesen, und es haben die, solchergestalt, von der Obrigkeit einem jeden angewiesene Wirthe, oder Hauß-Besitzere, dem dahin billetirten Soldaten, das geordnete Unterkommen so lange, bis er anderwärts repartiret und billetiret wird, bey sich anzuweisen und einzuräumen.

§. 35.

Dieses Unterkommen, oder Qvartier, ist jedem Unter-Officier und Gemeinen bey der Infanterie, von dem Wirthe, wohin er von Zeit zu Zeit billetiret ist, allenthalben ohnentgeldlich, und ohne daß er einige Vergütung dafür zugewarten habe, zu verschaffen: Für die Cavallerie hingegen, wenn selbige in Städten und Dörffern beysammen stehet, wollen Wir einem jeden Wirthe

Die Qvartiere für die Infanterie werden ohnentgeldlich angewiesen.

Determinirung des Qvartier Geldes für die Cavallerie.

wenn solche beysammen stehet.

che in denen Dörffern, sowohl als denen zur Cavallerie-Verpflegung gehörigen Land-Städtgen, welcher einen Unter-Officier, oder Gemeinen von der Cavallerie, bey sich im Qvartier hat, er sey commandirt, arretirt, beurlaubt und sonst abwesend, oder præsent, (jedoch nach Abzug der auf die Staabs-Wacht commandirten Mannschafft,) Funffzehen Groschen, in denen, zur Infanterie gehörigen Städten aber, welche die Mannschafft, statt der indessen cessirenden Beqvartierung mit Infanterie, ohnentgeldlich unterzubringen haben, blos auf das Pferd Acht Groschen, beydes monathlich, als ein Qvartier-Geld, durch Unsere Creyß-Commissarien bezahlen lassen, und soll ihm annebst der Dünger von denen Unter-Officiers und Gemeinen Dienst-Pferden, ohnentgeldlich gelassen, auch auf die, von einer Musterung, bis zur andern, abgehende Pferde, kein Abzug gemachet werden: Wir wollen auch, wenn die Regimenter die ersten Drey oder Vier Monathe, in die ihnen ausge-

setz-

setzten Orte, (so weit sie nehmlich dergleichen Einqvartierung zum ersten mahl erhalten sollen,) einzurücken, durch einen March, oder auf andere Art, verhindert, desgleichen bald Anfangs, nach beschehener Delogirung, zu einem March, oder Zusammenziehung in ein Campement, beordert würden, nichts destoweniger, derer verwendeten Kosten halber, wenigstens auf die ersten Drey Monathe, von der, resp. angeordnet gewesenen, oder würcklich erfolgten Einrückung, das vorher determinirte volle Qvartier-Geld bezahlen lassen.

Uebrigens sollen zwar, wenn die Cavallerie beysammen stehet, die Wirthe auf denen Dörffern, oder in denen zur Cavallerie-Verpflegung gehörigen Land-Städtgen, welche Unter-Officiers, oder Gemeine, im Qvartier haben, über das von Uns bestimmte Qvartier-Geld, von denen übrigen unbelegten, mit Stallung, oder Gelaß und Gelegenheit dazu, nicht versehenen Mit-Nachbarn

barn einen Zuschuß, oder Beytrag zu fordern, nicht befugt seyn; Jedoch wollen Wir geschehen lassen, daß an denen Orten, wo, ausser denen beqvartierten Wirthen, noch mehrere Einwohner im Stande sind, einen berittenen, oder unberittenen Mann ins Qvartier zu nehmen, entweder mit der Beqvartierung gewechselt, oder sonst, mit Vorwissen der Obrigkeit, und Unsers Geheimen Kriegs-Raths-Collegii Approbation, eine convenable Ausgleichung getroffen werde; Wegen der, in Infanterie-Städten beysammen stehenden Cavallerie aber, verordnen Wir hiermit, daß, weiln ratione des Mannes, welcher nicht von seinem Pferde abwärts liegen kan, dieses aber bey demjenigen Wirth, wo die Stallung sich gefunden, bleiben muß, keine ordentliche Umqvartierung, als wohl mit der Infanterie geschiehet, vorgenommen werden kan, gleichwohl aber auch, da die Beqvartierung des Ortes mit Infanterie, in solchem Fall cessiret, und die Cavallerie-Mannschafft an

die

die Stelle der Infanterie-Mannschafft tritt, dem Wirth allein, bey welchem Stallung vorhanden, die beständige ohnentgeldliche Versorgung des Mannes mit Obdach und Lagerstadt, unter Verschonung anderer, mit Stallung nicht versehener Häuser, nicht anzusinnen stehet, sämmtliche Hauß-Besitzer, durch eine proportionirliche Anlage, so viel aufbringen, als zu Vergütung eines billigen Qvartier-Geldes an die Wirthe, wo die Mannschafft einqvartieret ist, erfordert wird, und es ist desfalls dem, in Anno 1749. denen, mit Cavallerie belegten Infanterie-Städten bekannt gemachten Regulativ nachzugehen, oder, wenn die Umstände und Beschaffenheit derer Einwohner, eine andere Einrichtung erfordern solten, hiervon bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio Anzeige zu thun, und von daher Bescheid zu erwarten.

§. 36.

Wie es mit denen auf

Weiln, nach gleich vorherste-

hen-

Staabs-Wacht commandirten, ratione des Qvartiers zu halten?

hendem §.pho, bey Bezahlung des geordneten Qvartiers, für die beysammen stehende Unter-Officiers, oder Gemeine, von der Cavallerie, auf den compleeten Stand, die Commandirte zur Staabs-Wacht abgezogen, und hingegen denen Orten derer Staabs-Qvartiere vergütet werden sollen; So haben Wir diese Commandirte durchgängig Compagnie-weise, auf eine gewisse Anzahl setzen lassen: Wobey denn von denen Creyß-Commissarien dahin zu sehen, daß, wenn eine Compagnie in zwey bis drey Orten delogirt stehet, das Qvartier-Geld auf die Commandirten zur Staabs-Wacht, einem jeden dieser zwey bis drey Orte, in behöriger Proportion der, jeden Ortes, einqvartierten Mannschaffts-Anzahl, abgerechnet, mithin möglichste Gleichheit hierunter gehalten werde: Und bleibet hierbey denen Obrigkeiten eines jeden Ortes, wo eine Compagnie Cavallerie gantz, oder zum Theil delogiret stehet, überlassen, ob selbige dasjenige, so, wegen derer Comman-

dir-

dirten zur Staabs-Wacht, an Qvartier-Gelde decourtiret wird, von denen sämmtlichen beqvartierten Wirthen übertragen lassen, oder die Einrichtung dergestalt machen wollen, daß allemahl derjenige Wirth, dessen eingvartierten Soldaten die Reihe zur Staabs-Wacht trifft, auf die Zeit der Abwesenheit kein Qvartier-Geld erhalte.

§. 37.

Wo sich der Soldat, wegen Untüchtigkeit des Qvartiers, zu beschweren hat?

Fände sich nun, daß der Soldat über die Untüchtigkeit des ihm angewiesenen Qvartiers zu klagen, Ursache hätte, soll er hierinnen nicht nach eigener Willkühr verfahren, noch sich mit dem Qvartier-Stande ungebührlich auflegen, sondern es der Gerichts-Obrigkeit melden, oder bey seinem Officier anbringen, welcher mit der Obrigkeit, oder resp. nöthigen Falls mit dem Creyß-Commissario, sich hierüber zu vernehmen, und letztere, der Beschwerde billige abhelfliche Maasse zu verschaffen, schuldig sind; Jedoch wenn ein Un-

ter=Officier, oder Gemeiner, Weib und Kinder hätte, so muß sich das Weib mit denen Kindern bey des Mannes Lagerstadt mit behelffen, und kan von dem Wirthe diesfalls nichts besonders begehret werden.

§. 38.

Der Soldat muß sich mit des Wirths Feuer und Licht behelffen.

Es hat sich auch der Soldat mit des Wirthes Feuer und Licht in alle Wege zu begnügen, und überdieses er, oder sein Weib, kein besonderes Feuer, vielweniger die erforderlichen Geräthschafften zum Waschen, Backen, oder anderer dergleichen Handthierung, zu prætendiren: Gestalten denn auch dem Soldaten einiges Vieh, zu des Wirths, oder der Gemeinde Beschwerung, zu halten, nicht erlaubet seyn soll; Wolte aber ein= oder anderer Wirth, seiner Profeßion, oder anderer Ursachen halber, in seiner Wohn=Stube den Soldaten nicht dulten, sondern demselben ein anderes Behältniß zur Wohnung anweisen, solchen Falls wäre er ihm, zur Heitzung, das erfor=

es wäre denn ein besonderes Behältniß zum Qvartier angewiesen.

forderliche Holtz und Licht besonders zu reichen, schuldig.

§. 39.

Vom Zusammen-Kochen bey der zusammen gelegten Cavallerie.

Und ob Wir wohl bey der Cavallerie, wenn selbige in kleine Städte, und grosse Dörffer zusammen verleget ist, das, zu Conservation der Mannschafft, vorträgliche Zusammen-Kochen introduciren zu lassen, vor gut befinden, auch selbige ernstlich hierzu angehalten wissen wollen; So soll doch die Einrichtung hierunter dergestalt getroffen werden, daß durch die Holtz-Consumtion und sonst, ein Wirth nicht vor dem andern beschweret werde, sondern sothanes Kochen Wochenweise, Zechum, von einem Wirth zum andern, geschehe, auch nicht über Vier und Vier Mann zusammen kochen.

§. 40.

Wie es mit dem Qvartier für Beurlaub-

Wegen derer Beurlaubten, (deren Anzahl, besonders bey der Ca-

te, Commandirte, Arretirte und Abwesende von der Infanterie und Cavallerie zu halten?

vallerie, soviel immer möglich, einzuschräncken, auch ohne besondere Ursachen keinem anderergestalt, als unberitten, zu bewilligen ist,) ingleichen wegen derer Commandirten, Arretirten und Abwesenden, wollen Wir hiermit folgendes verordnen:

Wenn nehmlich ein Unter-Officier und Gemeiner von der Infanterie beurlaubet, auf Staabs-Wacht, oder sonst, commandiret, auch um anderer Ursachen willen abwesend ist, so soll derselbe, weder an Qvartier, noch an Gelde, etwas zu fordern befugt seyn: In dem eintzigen Fall, wenn ein Unter-Officier, oder Gemeiner, von der Infanterie, zu Unterhaltung der Correspondenz, und Fortschaffung derer Ordres, unterweges auf Ordonnanz commandirt stehet, hat jeder Qvartier-Stand einer Infanterie-Stadt, von welchem die Mannschafft auf Ordonnanz genommen wird, auf jeden Mann monathlich Zwölff Groschen, zu Vergütung des Qvartier-Geldes, an den, im Stand-Qvartier commandirenden

den Officier, wenn sich selbiger zuförderst, vermittelst eines von der Generalität unterschriebenen Attestats, legitimiret, aus der Commun-Qvartier-Gelder-Cassa, gegen Qvittung, zu bezahlen, und besagter Officier dieses Geld an den Wirth, wo die commandirte Ordonnanz stehet, ohne Abzug hinwiederum zu vergnügen; Wenn aber der beurlaubte, commandirte, oder sonst abwesende Mann Weib und Kinder hätte, welche in denen Qvartieren zurück bleiben, so sind ihnen die Qvartiere offen zu behalten, und die zurück bleibende Weiber und Kinder, nach vorhero mit dem Billetir-Amte, oder des Ortes Obrigkeit, darüber beschehener Vernehmung, ohngestört darinnen zu lassen, als dessen sie, währender Abwesenheit ihrer Männer, ohngehindert zu geniessen haben.

Auf gleiche Weise ist es, wenn die Unter-Officiers und Gemeinen von der Cavallerie eintzeln auf dem Lande stehen, zu halten, nur mit die-

sem Unterscheid, daß denen, auf Staabs-Wacht, sowohl als denen auf Ordonnanz commandirten, auf die Zeit dieser ihrer Commandos und der Abwesenheit aus ihren Qvartieren, nebst denen täglichen Zwey Groschen Portions- und Drey Groschen Rations-Geldern, annoch täglich Sechß Pfennige Qvartier-Geld par tête, von denen Qvartier-Ständen auf dem Lande baar mit gegeben werden, und der, auf Ordonnanz commandirte Mann sothane tägliche Sechß Pfennige an denjenigen Wirth, bey welchen er auf der, von ihm, zu haltenden Ordonnanz, das Qvartier würcklich geniesset, gegen dessen Bescheinigung, ebenergestalt baar hinwiederum vergnügen, derjenige Mann aber, welcher auf die Staabs-Wacht beordert ist, ersagte Sechß Pfennige, bey seiner Ankunfft im Staabs-Qvartier, an den Staab baar abliefern muß, welcher davor entweder das Unterkommen der Mannschafft und Pferde selbst besorget, oder das Qvartier-Geld in folle auf die gantze Staabs-Wacht, an

den

den Stadt-Magistrat, oder des Ortes Obrigkeit, gegen Bescheinigung bezahlet, um solches ferner an die Wirthe, bey denen die Commandirten von der Staabs-Wacht würcklich einqvartieret sind, zu vergnügen; Wenn hingegen die Cavallerie in kleine Städte und grosse Dörffer zusammen delogiret ist, so wollen Wir nicht nur denenjenigen Wirthen, wo die, auf Ordonnanz, commandirte Unter-Officiers und Gemeine, während dieses Commandos, das Unterkommen, oder Qvartier, erhalten, sondern auch für die auf Staabs-Wacht stehende Mannschafft, (welche letztere dagegen, nach dem §.pho 35. und 36. bey Vergütung des Qvartier-Geldes für die Compagnien abgerechnet wird,) Funffzehen Groschen monathlich par tête, durch Unsere Creyß-Commissarien, als ein Qvartier-Geld, vergüten, und solches, soviel die Staabs-Wacht betrifft, entweder an den Magistrat, oder die Obrigkeit des Staabs-Qvartiers, oder an den Commandanten des Regiments selbst, bezahlen lassen.

§. 41.

Corps de Garde, Stock-Wacht, und dazu benöthigtes Holtz und Licht bey der Infanterie.

Ausser denen Qvartieren für Unter-Officiers und Gemeine von der Infanterie, ist auch jede Stadt, welche damit beleget, für das Corps de Garde zu sorgen, dasselbe zu erbauen, zu unterhalten, und für selbiges, sowohl als, benöthigten Falls, für die Stock-Wachten, das erforderliche Holtz und Licht, wenn zu dem erstern der gewöhnliche Abwurff unter denen besetzten Thoren, von denen einpassirenden Holtz-Fuhren, nicht hinlänglich, anzuschaffen schuldig, und ihr, auf solchen Fall, ermeldeter Abwurff zur Zubusse schlechterdings zu überlassen; Es haben aber die Officiers das abgeworffene, oder von der Stadt gelieferte Holtz und Licht, zu ihrem eigenen Gebrauch, keinesweges wegzunehmen, oder, daß solches von Unter-Officiers und Gemeinen, oder deren Weibern, zu einem andern Behuf angewendet werde, zu gestatten.

Nichtweniger ist dem Compagnie-Commandanten von der Infanterie, an dem Orte, wo er stehet, ein Platz zu trockener Unterbringung des Proviant-Wagens, sowohl, wenn die Compagnie mobil, Stallung für die Proviant- und Pack-Pferde, ingleichen denen Capitaines von denen Creyß-Regimentern eine Montirungs-Cammer ohnentgeldlich anzuweisen: Welches alles gegentheils die von der Cavallerie, vor die, ihnen darauf ausgeworffene Gebührnisse, selbst zu besorgen und zu bezahlen haben.

Montirungs-Cammer, und trockener Platz zum Proviant-Wagen bey der Infanterie, und resp. denen Creyß-Regimentern.

Dieses alles fällt bey der Cavallerie hinweg.

§. 42.

Uebrigens wollen Wir Uns zu denen Obrigkeiten, besonders in denen Städten, gnädigst versehen, daß, wenn ein Soldat in eine schwere Kranckheit verfällt, und bey einem Schmidt, Schlosser, Kupferschmidt, und anderen dergleichen, bey ihrer Arbeit einen Krancken allzusehr beunruhigenden Profeßions-Verwandten, im Qvartier lieget, mithin der

Versorgung derer krancken Soldaten.

benöthigten Wartung und Ruhe daselbst nicht geniessen kan, sie für dessen anderwärtige ruhigere Unterbringung, so viel möglich, von selbst besorgt seyn, und ihn allenfalls in das Stadt-Lazaret, oder Hospital, wo dergleichen vorhanden, jedoch daß der Compagnie-Commandant ihn, ausser dem nöthigen Unterkommen und Lagerstadt, mit allen übrigen Nothwendigkeiten ohne Ausnahme versorge, aufnehmen werden.

Es haben auch

§. 43.

Die Erbau- und Unterhaltung derer Militair-Justiz-Zeichen.

die Obrigkeiten in Städten, denen die Ober-Gerichte verliehen, die Signa Justitiæ militaris, an Galgen, Pfahl und höltzernen Pferd, auf ihre Kosten errichten und bauen zu lassen, sowohl von Zeit zu Zeit behörig zu unterhalten.

§. 44.

Cavallerie-Staabs-Wacht-Stu-

Aus dem, was oben, wegen Vergütung einigen Qvartier-Geldes

auf

auf die, von Monath zu Monath zur Staabs-Wacht commandirte Mannschafft von der Cavallerie, §.pho 40. disponiret worden, ergiebet sich schon, daß diese Mannschafft ohne Unterscheid, zu allen Zeiten, auf den Fuß, als wenn die Cavallerie beysammen stehet, in denen Staabs-Qvartieren, mit denen, §.pho 31. & 32. vorgeschriebenen Qvartieren, deren Repartition, im Fall nicht die Regiments-Commandanten das Unterkommen selbst zu besorgen, angewiesen sind, der Obrigkeit, nach dem 13.den §.pho, überlassen bleibet, zu versehen sey; Gleichwie aber von diesen Commandirten hinwiederum eine gewisse Anzahl täglich die Wacht beym Stabe actu halten, und die geordneten Posten bestreiten muß: Also ist hiernächst eine besondere Wacht-Stube, worinnen sich diese, sowohl des Tages, als des Nachts, aufhalten könne, nöthig: Diese Stube, sowohl als deren Heitzung und Leuchtung, hat der Regiments-Commandant, welchem dazu ein gewisses Gebührniß überhaupt aus der General-

be, nebst deren Heitz- und Leuchtung, miethet und besorget der Regiments-Commandant selbst, ingleichen

neral-Kriegs-Cassa vergütet wird, selbst zu besorgen, zu miethen und zu bestreiten; Jedoch ist ihm, benöthigten Falls, auch von der Obrigkeit des Ortes zu assistiren, damit nicht nur die erforderliche Wacht-Stube ausgemachet, sondern auch der Regiments-Commandant im Mieth-Zinß nicht zur Ungebühr übersetzet werde.

§. 45.

der Compagnie-Commandant die Etandart- oder Compagnie-Wacht-Stube, nichtminder auch

So wird auch bekanntermaassen von jeder Compagnie alle Monathe, oder halbe Monathe, eine gewisse Anzahl Mannschafft, zur Etandart- oder Compagnie-Wacht, in des Compagnie-Commandantens Qvartier commandiret; Gleichwie aber die Anzahl derselben sehr geringe ist: Also wird ermeldete Mannschafft, in des Compagnie-Commandantens Qvartier keineswegs eintzeln delogiret, sondern in einem Hause zusammen untergebracht, und muß daselbst, bis sie abgelöset wird, stehen bleiben: Es ist dahero zum Unter-

kom-

kommen derselben blos Eine Stube, worinnen sie sich, zeitwährenden sothanen Commandos, Tags und Nachts aufhalten könne, nebst zugehöriger Stallung vor ihre Pferde, nöthig, und es hat solche der Commandant der Compagnie, welchem darauf nichtminder monathlich etwas gewisses überhaupt aus der General-Kriegs-Cassa bonificiret wird, gleichergestalt selbst zu besorgen, zu miethen, und, nebst der Heitzung, auch Geleuchte, zu bestreiten, jedoch daß ihm, benöthigten Falls, auch von der Obrigkeit des Ortes in Erlangung derselben so, wie §.pho præced. disponiret worden, assistiret werde.

§. 46.

Endlich werden bey jeder Compagnie Cavallerie, wenn nehmlich selbige in Städten und Dörffern beysammen stehet, zu trockener und verwahrlicher Aufbehaltung der, in Vorrath, anzuschaffenden Fourage, an Hart- und Rauch-Futter, Böden und Scheunen, oder Schuppen, erfor-

die, zu Unterbringung der Fourage, nöthige Behältniße, welche aber

fordert: Für deren Erlangung dann der Compagnie-Commandant ebenfalls, und zwar unter Gewartung der, §.pho 44. anbefohlnen Obrigkeitlichen Assistenz, daferne dergleichen nöthig wäre, sorgen, und den Mieth-Zinß dafür, von denen ihm darauf ausgeworffenen monathlichen Zwey Thalern 12. gl. bestreiten muß; Jedoch ist dieses dergestalt zu verstehen, daß, wenn eine Compagnie in zwey bis drey Orten getheilet stünde, dergleichen Fourage-Behältnisse nicht an jedem Orte besonders, sondern nur an einem, und zwar, soviel möglich, an dem Haupt-Orte, wo der Capitaine stehet, von denen sämmtlichen zur Compagnie assignirten Communen zusammen ausgemachet, und angewiesen werden dürffen.

bey getheilten Compagnien, nur an einem, und zwar dem Haupt-Orte, erforderlich sind.

§. 47.

Uebrigens wird hierdurch ein vor allemahl verbothen, daß kein commandirt- oder sonst abwesender Soldat, aus dem, in seiner Abwesen-

Außer denen, § pho 40. beschriebenen Fällen, hat kein abwesen-

senheit, vacant bleibenden Qvartier, aussser in denen, in gegenwärtiger Ordonnanz, deutlich exprimirten Fällen, oder wenn dergleichen aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio besonders angeordnet, und denen Qvartier-Ständen befohlen wäre, einiges Qvartier-Geld, oder sonst einige Vergütung dafür an Gelde, oder Geldes werth, zu verlangen, oder zu nehmen habe: Gestalt denn auch denen Qvartier-Ständen hierdurch untersaget wird, sich, unter irgend einem Vorwand, dazu zu verstehen, und dergleichen zu geben.

der Soldat vor sein vacant bleibendes Qvartier etwas zu fordern.

§. 48.

Die, denen, von der Cavallerie, wenn selbige in Städten und Dörffern beysammen stehet, beqvartierten Wirthen, oben ausgesetzte Qvartier-Gelder, werden durch Unsere Creyß-Commissarien an jeden Ortes Obrigkeit von Monath zu Monath richtig bezahlet werden; Jede Obrigkeit aber hat den Betrag der-

Die Qvartier-Gelder auf zusammengelegte Cavallerie-Mannschafften, werden durch die Creyß-Commissarien jedes Ortes Obrigkeit,

und von dieser an die

sel-

Unterthanen bezahlet.

selben, nach deren Empfang aus dem Creyß-Commissariat, sofort ihren beqvartierten Unterthanen auszutheilen, Rechnung darüber zu führen, oder eine gnugsam gesicherte Person aus der Commun darzu zu bestellen, auch, nach Befinden, damit umzuwechßeln, und nicht die mindesten Unkosten deshalber, ausser dem baaren Verlag an Bothen-Lohn, zu Abholung der Gelder, wenn es nicht etwa nach der Zeche geschiehet, und dergleichen, zu nehmen und zu verursachen.

§. 49.

Die Räthe in denen Städten haben die Servis-Gelder-Rechnung zu jedesmahliger Einsendung parat zu halten.

Die abzulegenden Servis- oder Einqvartierungs-Gelder-Rechnungen sollen auch die Räthe in denen Städten von Jahr zu Jahr dergestalt im bereitfertigen richtigen Stand halten, daß sie, auf jedesmahliges Verlangen, also fort zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio eingesendet, oder denen, zu deren Untersuchung, etwa verordneten Commissarien, in loco, allemahl exhibiret werden können:

Wie denn ermeldete Räthe nicht weniger schuldig und gehalten seyn sollen, diese Rechnungen der Bürgerschafft, und ihren hierzu zu erwählenden Syndicis, oder Viertels-Meistern, auf Verlangen, allemahl ohnweigerlich vorzulegen: Wobey Wir zugleich verordnen, daß diese Gemeine-Servis- oder Militair-Anlage-Gelder, (mit deren Eintreibung von denen etwa säumigen, oder wiederspenstigen Contribuenten, auf die, Capite VI. vorgeschriebene Art zu verfahren ist,) von anderen Gemeinen-Cassen-Geldern, welche die Militaria nicht betreffen, gäntzlich separiret, mit denen letztern nicht vermenget, und besonders berechnet werden sollen.

solche der Bürgerschafft, oder ihren Syndicis, auf Verlangen vorzulegen,

und dergleichen Servis-Gelder, oder Militair-Anlage-Gelder, mit denen übrigen Gemeinen-Cassen-Geldern nicht zu meliren.

CAPUT V.

Von Einqvartierungs-Exemtionibus in tantum aut in totum.

§. 50.

Wer beschockte Grund-Stücke, oder andere, in Rechten dafür ge-

Beschockte Grund-Stücke, in denen

allhier beschriebenen Orten, concurriren zur Cavallerie-Einqvartier- und Verpflegung, sowohl auch,

geachtete beschockte Immobilia, in denen, zu Aufbringung derer, für die Cavallerie erforderlichen Portionen und Rationen, (wovon zugleich, wenn die Cavallerie eintzeln auf dem Lande stehet, das Qvartier dependiret,) ausgesetzten Orten, besitzet, derselbe ist ohne Ausnahme, zu Aufbringung derer, dem Orte, wobey er mit seinen Schocken catastriret ist, zugetheilten Portionen und Rationen, und resp. zum Unterkommen, nach Proportion derer aufhabenden Schocke, das Seinige beyzutragen, verbunden; Es sind aber nicht nur die unmittelbaren Amts- ingleichen derer Schrifft- und Amtsassen Dörffer, und die der Ritterschafft gehörige Land-Städtgen, in regulâ, sondern auch die, bey denen, zu Verqvartierung der Infanterie bestimmten Städten befindliche, unter Amts-Jurisdiction gehörige Vorstädte, wie nichtminder die in dergleichen Städten befindliche Schrifftsäßige, oder unter Amts-Jurisdiction gehörige Häußer, zu Aufbringung ermeldeter Portionen und Rationen ausgesetzet und gewidmet.

§. 51.

§. 51.

Wer hiernächst, wegen derer, in dem vorhergehenden §.pho erwähnten beschockten Grund-Stücke, zur Natural-Verpflegung zu concurriren, verbunden, derselbe ist auch, wenn nehmlich diese beschockte Grund-Stücke zugleich verhufet sind, oder unter die ordentlichen Hufen des Ortes gehören, bey vorfallenden March-Beqvartierungen des Ortes, zur Mitleidenheit zu ziehen.

wenn solche verhufet, zur March-Einqvartierung.

§. 52.

Diesemnach sind alle Ritter- und Frey-Güther, so ferne sie nicht beschocket, auch weder Stand- noch March-Einqvartierung zu übernehmen schuldig; Wenn sie aber entweder selbst beschocket, oder beschockte Güther dabey besitzen, so müssen sie, sowohl die Portions- und Rations-Gelder, soviel, nach Proportion ihrer aufhabenden Schocke, ihnen zukömmt, entrichten, als auch, wenn sie selbst, oder die dabey befindlichen beschockten Grund-Stücken, zugleich ver-

Unbeschockte Ritter- und Frey-Güther sind von obigen Praestandis eximiret;

Nicht aber die beschockten und verhuften Bey-Güther.

verhufet sind, bey vorkommenden Mærchen, nach Proportion ihrer Verhufung, die March-Einqvartierung ohnweigerlich mit erleiden und tragen, auch die davon abhangende March-Fuhren, nach eben dieser Porportion, mit leisten; Jedoch soll denen Ritter-Güthern, bey erfolgender Zusammen-Verlegung der Cavallerie in kleine Städte und grosse Dörffer, unter dem Vorwand, weiln sie Steuerbare Grund-Stücken dabey besitzen, einige Stand-Einqvartierung, ob schon vorgedachtermaassen ein monathliches Aequivalent dafür vergütet wird, wieder Willen niemahls angesonnen, vielweniger aufgebürdet werden.

Denen Ritter-Güthern soll, bey Zusammenlegung der Cavallerie, wieder Willen keine Stand-Einqvartierung angesonnen werden.

§. 53.

Wer ferner in einer, zu Delogirung der Infanterie ausgesetzten Schrifft- oder Amtsäßigen Stadt, eine Feuerstadt, oder ein bewohntes Hauß, (jedoch exclusivè derer §.pho præanteced. bemerckten Schrifftsäßigen, und unter unmittelbare Amts-Jurisdiction gehörigen,) besitzet, derselb

Welche Häuser in Städten mit Infanterie zu beqvartieren, und

selbe muß diese Einqvartierung mit tragen helffen; Es sollen aber die Häußer derer Professorum ordinariorum auf Universitæten, welche ex fundo Academiæ salariret werden, (keinesweges aber derer extraordinariorum,) ingleichen die Häußer derer Kirchen- und Schul-Diener, jedoch nur allerseits die von ihnen bewohnten, und zur Commun gehörigen, wie nichtminder die Häußer derer regierenden Bürgermeister und Stadt-Richter, Syndicorum und Stadt-Schreiber, auch einer Person, so mit der Einnahme zu thun hat, von sothaner Einqvartierung eximiret seyn.

welche davon eximiret sind?

§. 54.

Desgleichen sind die Häußer derer Postmeister und Accis-Einnehmer, auch dererjenigen, so sonst mit Herrschafftlicher Geld-Einnahme zu thun haben, in so ferne ihnen, die Cassen bey sich in ihren Häußern zu haben, verstattet ist, sie mögen im übrigen solche eigenthümlich, oder miethweise, gantz oder zum Theil besitzen,

Häußer, welche zwar in naturâ nicht zu belegen, doch aber einen Geld-Beytrag zu thun haben.

sitzen, wie nichtweniger die ordentlich privilegirten öffentlichen Gast-Höfe, worunter aber andere Privat-Speise- und Schenck-Häußer nicht zu verstehen, zwar in naturâ nicht zu belegen, dagegen aber zu einem proportionirten Beytrag zu ziehen: Und ob wohl kein Hauß-Besitzer, bey welchem ein Officier eingemiethet hat, um deswillen, von der ordentlichen Einqvartierung frey ist, so soll doch derselbe, wenn er, das Qvartier in naturâ zu geben, nicht vermöchte, gleichergestalt mit der Natural-Beqvartierung verschonet, und blos zu einem proportionirten Geld-Beytrag gezogen werden.

§. 55.

Wer an denen, mit Cavallerie-Compagnien belegten Orten, wieder Willen nicht zu beqvartieren?

Eben diese nurbeniemte, sowohl als die Fabric- und Manufactur-Häußer, wo dergleichen würcklich getrieben wird, nebst denen Häußern, in welchen derselben Comtoirs und Niederlagen befindlich, sollen nichtminder in denen kleinen Städten und grossen Dörffern, wohin gantze, oder halbe

halbe Compagnien Cavallerie zusammen geleget sind, ohnerachtet der, in solchen Fällen, geordneten Qvartiers-Vergütung, dennoch wieder Willen nicht beleget werden; Jedoch sind unter die Accis-Bedienten derer Dorff-Accis-Einnehmer Häußer und Güther, in Ansehung, daß sie offt den besten Gelaß und Gelegenheit dazu, und hingegen geringe Einnahme haben, keinesweges zu zählen.

§. 56.

Gleichwie hiernächst, nach der bisherigen Verfassung, die, zu Delogirung der Infanterie, in regulâ ausgesetzte Schrifft- und Amtsäßige Städte, bey vorfallenden Mærchen, ohne Noth nicht zu belegen, sondern mit aller March-Einqvartierung, sammt was davon abhänget, zu verschonen sind: Also hat es noch fernerhin dabey sein ohngeändertes Bewenden. Und obwohln bis anhero nichtminder diejenigen Dörffer und Land-Städtgen, welche bey Zusammen-Delogirung der Cavallerie bele-

Die zur Infanterie-Delogirung ausgesetzte Städte bleiben nach, wie vor, von der March-Einqvartierung, und was davon abhanget, befreyet: dahingegen die, mit Cavallerie belegte Orte, in seiner Maaße, bey Durch-

 get

Mærchen mit repartiret werden sollen.

get sind, mit der March-Einqvartierung, sammt was dem anhänget, verschonet worden; So finden Wir doch, damit diejenigen Einwohner eines dergleichen Ortes, welche keine Einqvartierung von der daselbst stehenden Cavallerie haben, von dieser Befreyung nicht, mit Beschwerung anderer Dörffer, unverdienter Weise participiren, solches dahin zu restringiren, der Nothdurfft, daß dergleichen, mit Cavallerie belegte Dorffschafften und Cavallerie-Städtgen, wenn solche zumahl starck, und aus vielen Einwohnern bestehen, dennoch bey häuffigen Mærchen, befindenden Umständen nach, insonderheit von der Infanterie, mit repartiret und billetiret, die, ins March-Qvartier zu vertheilende Mannschafft aber, blos nach denen Hufen dererjenigen Einwohner, welche von der dahin ins Stand-Qvartier assignirten Cavallerie nichts einnehmen, mit deutlicher Anmerckung ihrer Hufen-Anzahl im March-Billet, eingerichtet, auch blos unter diese Hufen-Besitzere subrepartiret, und von ihnen unterge-

gebracht, mithin die übrigen Wirthe, welche Mannschafft und Pferde von der Cavallerie, bey sich im Stand-Qvartiere haben, sowohl mit der March-Einqvartierung, als auch à proportion mit der davon abhangenden March-Vorspann, schlechterdings verschonet werden sollen.

§. 57.

Wer übrigens in gegenwärtiger Ordonnanz nicht Nahmentlich, oder nach denen bemerckten Umständen, deutlich von der Einqvartierungs-Mitleidenheit, von was vor Art selbige seyn mag, eximiret, demselben ist auch, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, dergleichen schlechterdings nicht zu gestatten, der Billetier jeden Ortes auch hierauf, und auf Beobachtung einer durchgängigen unabsichtlichen Gleichheit, besonders zu vereyden.

Niemand hat sich einer Einqvartierungs-Exemtion anzumaßen, dem selbige hier nicht nahmentlich zugestanden worden.

CAPUT VI.

Von einzulegenden Executionen.

§. 58.

Wieder wem mit Execution zu verfahren?

Wenn dasjenige, was Innhalts gegenwärtiger Ordonnanz, von jedem Qvartier-Stande in Städten und auf dem Lande, es sey in Ansehung der Natural- und March-Verpflegung, oder in Ansehung des Unterkommens, zu præstiren ist, entweder gäntzlich verweigert, oder nicht zu gehöriger Zeit præstiret wird; So ist wieder dergleichen wiederspenstige und säumige Contribuenten mit der Execution zu verfahren.

§. 59.

Wer Execution einzulegen hat?

Es dependiret aber deren Anordnung lediglich von denen Creyß-Commissarien, oder der ordentlichen Obrigkeit dererjenigen, so zu exequiren sind, und hat kein Officier sich deren Anordnung, oder Einlegung, ohne Requisition derer Creyß-Commissa-

missarien, oder der Obrigkeit, zu unterfangen. Hingegen sind die commandirenden Officiers jeden Ortes, ihnen, auf dergleichen Requisition, mit der zur Execution benöthigten und anbegehrten Mannschafft ohnweigerlich zu assistiren, verbunden.

§. 60.

Was dabey die Creyß-Commissarien, ingleichen

Wenn der Creyß-Commissarius die Execution anordnet, so hat derselbe, der auf Execution abzuschickenden Mannschafft, den Ort, oder das Dorff, welches damit beleget werden soll, zu benennen, und die Executores, wegen Anweisung derer restirenden Individuorum, bey denen sie sich auf Execution einzulegen haben, an des Ortes Obrigkeit zu verweisen, auch, woferne ihm der Restante, oder Renitente, nahmentlich bekannt, in dem Executions-Schein mit zu beniemen. Mit diesem Executions-Schein müssen sich die Executores bey des Ortes Obrigkeit melden, und wenn mehrere Restanten, oder Renitenten sind, eine

eine Individual-Specification derer-selben, von der Obrigkeit erwarten, welche denn auch solche ohnweigerlich zu ertheilen, oder, daß die Execution sich auf ihre Kosten bey ihr selbst einlege, auch wohl bey fortdauernder dergleichen Weigerung, mit einem Unter-Officier, und noch Einem, oder mehr Mann, von dem Creyß-Commissario, welcher mittlerweile auch davon Bericht zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu erstatten schuldig ist, verstärcket werde, zu gewärtigen hat.

§. 61.

die Obrigkeit jeden Ortes

Gleichergestalt muß jede Obrigkeit, welche selbst, ohne Creyß-Commissarische Veranlassung, Execution einzulegen, der Nothdurfft erachtet, den, oder die Restanten, oder Renitenten, denen Executoribus nahmentlich benennen, und sie, wo sie sich resp. nach und nach einzulegen haben, anweisen.

§. 62.

§. 62.

Jedoch ist an einen restirenden, oder ungehorsamen Ort, wenn nicht eine offenbare Hartnäckigkeit, oder andere erhebliche Umstände, ein mehreres erfordern, nur Ein Mann zur Execution abzusenden. zu beobachten habe?

§. 63.

Nach Anweisung der Obrigkeit, oder Anleitung der von ihr ertheilten Individual-Specification, haben sich die Executores stracklich zu achten, und in keine Weise davon abzugehen, sich, in Folge derselben, bey denen Restanten, oder Renitenten, in ihre Häußer und Güther, (keineswegs aber in die Gasthöfe, dahin sie auch die Obrigkeit schlechterdings nicht weisen, oder die Executions-Gebühren selbst tragen soll,) persönlich einzulegen, auch so lange, bis sie von der Obrigkeit durch ordentliche Weich-Scheine die Nachricht, daß der Restante, oder der Renitente, seine Schuldigkeit præsti-

Wie sich die Executores verhalten sollen?

stiret habe, und zugleich vom Restanten, oder Renitenten, ihre Executions-Gebühren erhalten, daselbst zu bleiben, auf solche Weise auch vom ersten bis zum letzten Restanten, oder Renitenten, zu continuiren.

§. 64.

Abforderung der Executions-Gebühren.

Wenn ferner einem Executori mehrere Restanten, oder Renitenten, es seyn selbige gantze Dörffer, oder eintzelne Individua, zur Exequirung von der Obrigkeit angewiesen sind; So soll derselbe keineswegs an Einem Tage zu ihrer verschiedenen gehen, bey ihnen sich anmelden, und, da er doch allemahl nur bey einem eintzigen liegen bleiben kan, nichts destoweniger von ihrer mehreren die Executions-Gebühren, mithin doppelt und mehrfach, auf einerley Zeit einzufordern und zu nehmen, sich unterstehen, sondern sich blos mit denen geordneten täglichen Executions-Gebühren von demjenigen Restanten, oder Renitenten, wo er

den Tag würcklich lieget und bleiben muß, begnügen.

§. 65.

Die Executions-Gebühren haben Wir übrigens auf tägliche Neun Groschen für einen Unter-Officier, und tägliche Fünff Groschen für einen Gefreyten und Gemeinen, beyde von der Cavallerie, auf tägliche Fünff Groschen für einen Unter-Officier, auf tägliche Vier Groschen für einen Gefreyten, und auf tägliche Drey Groschen für einen Gemeinen, allerseits von der Infanterie, hiermit determiniret; Welche denn denen Executoribus richtig, keinesweges aber ein mehreres gereichet, und eben so wenig von dem Executore ein mehreres, an Essen, Trincken, Gelde, oder sonst Geldes werth, bey Vermeidung des sofortigen Ersatzes, und besonderer nachdrücklichen Ahndung, gefordert, und genommen werden soll.

Wie viel?

CA-

CAPUT VII.

Von Veraccisirung, auch resp. Versteuerung der Fourage und anderer Consumtibilien.

§. 66.

Wegen Veraccisirung der Fourage, sowohl als derer, zur Subsistenz des Mannes, nöthigen Bedürffnisse, haben Wir, besonders auf den Fall, wenn die Cavallerie in Städten und Dörffern beysammen stehet, folgendes zu verordnen, vor gut befunden.

Fourage für Unter-Officiers und Gemeine Dienst-Pferde ist Accis-frey;

Nehmlich die Fourage für die Dienst-Pferde der gemeinen Mannschafft und Unter-Officiers, bis zum Wachtmeister inclusivè, sowohl als für die Proviant-Pferde, bleibet schlechterdings, wie vorhin, also auch ferner, bey Einbringung derselben in die Städte, gegen des Compagnie-Commandanten eigenhändige Bescheinigung, von aller Accis-Abgabe verschonet; Wenn aber, bey einem erfol-

Nicht aber, wenn beym

erfolgenden Ab = March der Compagnie, von dergleichen Fourage etwas übrig bleibet, und von denen Officiers selbst, ohne solche an Unsere Magazins abzugeben, an Privatos verkauffet wird, so ist die Accise von diesem solchergestalt verkaufften Uberrest, von dem Käuffer in der Stadt zu entrichten: Und hat ihm der Compagnie-Commandant selbigen nicht eher, als bis er sich mit dem gelößten Accis-Zeddul legitimiret, zu verabfolgen.

Ab = March dergleichen an Privatos verkauffet wird.

§. 67.

Was hingegen diejenige Fourage anbetrifft, welche die Staabs- und Ober-Officiers zu Fütterung ihrer eigenen Pferde brauchen, und in die Städte bringen, so soll ein jeder Staabs- und Ober-Officier, sowohl von Unserer Cavallerie, als Infanterie, wieviel Pferde er für sich und seine Bediente effectivè halte, alle Monathe, mittelst eigenhändiger Unterschrifft, bey der Accis-Einnahme des Ortes specificiren, und für

Die Officiers entrichten für ihre eigene Pferde eine monatbliche Fix-Accise.

jedes Pferd eine Summa von 2. Groschen 7. Pfennigen monathlich, entrichten, auch långstens den 25.sten jeden Monaths an die Accis-Einnahme abführen: Wobey zugleich denen Officiers hierdurch ernstlich untersaget wird, solches, in ihren Faveur zugestandene Beneficium, auf keine Weise zu mißbrauchen, noch unter obiger, der Fourage halber, allein für ihre eigene Pferde accordirten Fix-Accise, jemand anders, der nicht darunter begriffen, zur Ungebühr frey zu machen, oder die eingebrachte Fourage an jemand dergleichen, zu verkauffen.

Wobey aller Mißbrauch ernstlich verbothen wird.

§. 68.

In Ansehung aller übrigen Bedürffniße, so sie in die Städte einbringen, hat es bey der General-Accis-Verfassung, und der darüber ausgefertigten General-Accis-Ordnung, sein ohngeåndertes Bewenden, und daher sowohl Officier, als Gemeiner, in gehorsamster Beobachtung derselben, und derer, in solcher

Alles, was in die Stadt eingebracht wird, ist der General-Accis-Ordnung unterworffen: Hingegen

cher Conformität, schon ehedessen verschiedentlich an die Armée ergangenen Ordres, der Anmeldung und Visitation, bey unnachbleibender nachdrücklichen Straffe, keineswegees sich zu entbrechen, vielweniger zu widersetzen:

Dahingegen

§. 69.

die auf denen Dörffern einqvartierte Miliz, mit Entrichtung einer Accise von alle dem, was sie zu ihrer Consumtion anschaffet, und dahin bringet, noch ferner gänzlich verschonet wird.

vor die Consumtibilien auf dem Lande, wird keine Accise entrichtet.

§. 70.

Sollte auch durch eigenes Schlachten eine Wirthschafft gesuchet werden, dergestalt, daß entweder ein Ober-Officier ein Stück Vieh schlachten ließe, und das Fleisch an die Compagnie vertheilete, oder einige von der Compagnie zusammen träten, und ein Stück Vieh unter sich schlach-

Das Zusammenschlachten wird reguliret.

schlachteten, so ist solches Zusammen-Schlachten in Städten, sowohl als auf denen Dörffern, wenn es, durch einen verpflichteten Fleischer, mit Lösung eines Schlacht-Zedduls, absonderlicher Versteuerung derer Stücken und Zubehörungen, auch Abgabe der Fleisch-Steuer, à 2. pf. von jedem Pfunde, geschiehet, bey dem kleinen Vieh, als:

Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock, Span-Ferckel, Lamm oder Zickel.

indistinctè, bey dem grossen Vieh aber, als:

Ochße, Kuh, und Schwein.

alsdenn nur erlaubt, wenn zu eben der Zeit der, oder die des Ortes befindliche Fleischer, als welche in ihrer Nahrung hierunter nicht zu beeinträchtigen sind, mit tüchtigem, eßbaren Rind- oder Schweine-Fleische nicht selbst versehen, auch von dem Mangel sothanen Fleisches, an jedes Ortes Accis-Einnahme, von der daselbst im Qvartier stehenden Miliz vor-

vorhero Anzeige geschehen; Jedoch ist von allem, auf dem Lande, von der Miliz zusammen zuschlachtenden Vieh, zugleich die, in der Dorff-Accis-Ordnung, exprimirte Banck-Accise, als:

Beym großen Vieh,
vom Ochßen, 12. gr.
von einer Kuh, 8. gr.
von einem Schweine, 3. gr.

Beym kleinen Vieh,
vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock, 1. gr.
vom Span-Ferckel, Lamm, oder Zickel, 6. pf.

abzugeben und zu entrichten: Und in denen Städten bleibet es bey denen ordentlichen Sätzen der Stadt-Accis-Ordnung, und der Differenz zwischen Banck- und Hauß-Schlachten, in so weit, daß der Officier, gegen Erlegung der Accise vom Hauß-Schlachten, vor sich, und, nach der vorerwähnten Condition, von einem verpflichteten Fleischer schlachten las-

sen dürffe, woferne er aber mit anderen zusammen, oder für die Compagnie, schlachten liesse, das Stück zur Banck vergeben, diese Banck-Accise auch, der gemeine Mann, so vom kleinen Vieh allein, oder zusammen schlachten lässet, als:

vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock, 1. gr. 6. pf.
vom Span-Ferckel, Säug-Lamm, oder Zickelgen, 6. pf.

entrichten müsse;

Von demjenigen Vieh aber, welches

§. 71.

Vom Schlachten zur Hauß-Consumtion wird nur der einfache Fleisch-Pfen- gegeben.

ein Officier, oder Gemeiner, lediglich für sich allein, und ohne mit einem andern das Fleisch zu theilen, zu seiner Hauß-Consumtion schlachten lässet, wird nur der einfache Fleisch-Pfennig, und keine Banck-Accise, bezahlet, jedoch daß die Schlachtung ebenfalls von einem verpflichteten Fleischer geschehe,

§. 72.

§. 72.

Nichtminder ist das Zusammen-Backen derer Gemeinen, wenn nehmlich eine Cameradschafft einen Scheffel Getreyde kaufft, solches mahlen und backen, auch unter sich consumiren lässet, denenselben erlaubet, und haben sie davon, auf dem Lande, keine Accise abzutragen, wenn aber von solchem Brode etwas verkauffet wird, das gantze gemahlene Qvantum mit der Banck-Accise zu vergeben.

Vom Zusammen-Backen

§. 73.

In allen diesen vorher benannten Fällen, sollen die Officiers die Abgabe der gesetzten Accise und Fleisch-Steuer, nicht nur vor ihre Person selbst, auf das genaueste beobachten, sondern auch, daferne der gemeine Mann eintzeln, oder in Cameradschafft, in Entrichtung sothaner Abgaben, sich säumig oder wiederspenstig erwiese, die Compagnie-Commandanten, auf des Einnehmers

Accise, und Fleisch-Steuer, muß richtig abgeführet werden.

mers Anmelden, gehalten seyn, das Geld alsbald selbst zu bezahlen, und solches dem schuldigen Soldaten hinwiederum abzuziehen, auch ihn, befindenden Umständen nach, überdieß mit gebührender Straffe anzusehen.

Und wird übrigens

§. 74.

Marqvetenderey derer Soldaten und ihrer Weiber ist verbothen.

denen Soldaten, und ihren Weibern, bey solcher dergestalt restringirten Erlaubniß des Zusammen-Schlachtens, und Zusammen-Backens, alle Marqvetenderey, und Verkauffung des Fleisches und Brodes, alles Ernstes untersaget, worauf die Regiments- und Compagnie-Commandanten genaue Obsicht zu führen haben:

Wobey Wir

§. 75.

Wie es mit Vergebung derer Remonte-Pferde zu

zugleich verordnen, daß künfftighin derer, zu Completirung der Cavallerie bestellten, und von denen Liefe-

ran-

ranten zu denen Regimentern abzuführenden Remonte-Pferde halber, worauf Wir hinführo keine Cammer-Päße mehr ertheilen lassen werden, die Gebühr, an Zöllen, Geleiten und Land-Accise, von denen Lieferanten ordentlich und behörig vergeben und abentrichtet werden solle: Dahingen Wir deren erweißlich zu machenden Betrag denen Regimentern, aus der General-Kriegs-Cassa, jedesmahl besonders vergüten zu lassen, gemeynet sind.

halten, auf welche keine Cammer-Päße mehr ertheilet werden.

CAPUT VIII.

Von Werbungen.

§. 76.

Keiner soll sich unterstehen, ohne vorhergegangenem Unserm expressen Befehl, und von der Generalität darauf erhaltene Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erlangten Werbungs-Patente, darunter jedoch die Ersetz- und Recrutirung des, von

Wie es mit der Werbung zu halten?

Zeit zu Zeit, sich ereignenden Abganges an dem jedesmahl determinirten completen Etat derer Regimenter und Compagnien, als welche denen Compagnie-Commandanten nöthigenfalls, vor sich, zu veranstalten frey bleibet, nicht zu verstehen ist, Werbungen vorzunehmen; Wann aber dergleichen bey Errichtung neuer Regimenter, oder Augmentation derer Compagnien, erfordert wird, so soll diese, sowohl als die vorher erwähnte ordentliche Recrutirung, durchgehends auf solche Art geschehen, daß von dem Officier, oder Soldaten, welcher Befehl zum Werben erhalten, zuförderst der Gerichts-Obrigkeit des Ortes, wo dergleichen vorzunehmen, mit Vorzeigung des Werbe-Patentes, davon Nachricht gegeben, das Commercium im Lande, nebst der freyen Aus- und Ein-Passirung derer Negotiirenden und Reisenden, dadurch nicht gehindert, sondern ohne alle Gewaltthätigkeit, Bedrohungen, Hinwegnehmung derer Leute aus denen Häußern und

und von denen Strassen, Einsperrung, und andern verbothenen Zwang, geworben werden möge.

§. 77.

Gleichergestalt sollen alle angesessene Handwercker und Bürger in Städten, desgleichen diejenigen, so nicht angesessen sind, wenn sie ein gewisses Handwerck und bürgerliche Nahrung treiben, und das Ihrige contribuiren, (iedoch daß die Ertheilung des Bürger-Rechts nicht in fraudem der benöthigten Werbung, zugestanden werde,) ferner die, bey Handwercks-Wittben, in Arbeit stehende eintzige Gesellen, nichtweniger angesessene Hauß-Wirthe und Bauern, nebst deren zur Nahrung bedürfftigen Söhnen, die in Aemtern und Vorwergen, desgleichen auf Ritter-Güthern, wie auch Raths- und Commun-Vorwergen bey Städten, dienende Knechte, die in Königlichen und Privat-Diensten befindliche Pachtere und Bediente auf denen Dörffern, item die würcklichen

Wer von der Anwerbung befreyet seyn soll.

lichen Studenten, und auf Schulen actu befindliche Schüler, die in Arbeit stehende Mühl-Knappen, und die Berg-Leute, so würcklich auf denen Gruben arbeiten, wie auch die Kauff- und Handels-Bediente, Künstler, Zeug-Lein- und Wollen-Weber, Bleicher und Bleich-Knechte, Tuch, Plisch- und Cannefaß-Macher, und überhaupt alle diejenigen, so bey aufgerichteten Manufacturen in Diensten stehen, (es sey denn, daß sie von selbst unter die Miliz gehen, und sich zum Dienst freywillig angeben,) gäntzlich mit der Werbung verschonet, besonders aber, die bey der Miliz sich freywillig engagirende Dienst-Bothen, sowohl überhaupt, als das Zwang-Gesinde auf denen Ritter-Güthern in specie, ehe sie würcklich zum Regimente, oder Compagnie, genommen werden, zuförderst ihre ordentliche Zeit bey der Herrschafft, wo sie sich befinden, auszudienen, angehalten werden, und der Civil-Jurisdiction unterworffen bleiben, jedoch sind letztere, gleich

Dienst-Bothen, auf was Maaße sie anzunehmen.

nach

nach geschehener Anwerbung, zur Fahne zu verpflichten, auch nach geendigtem Dienst-Jahre, von der Miliz abzuholen, von denen Dienst-Herren aber, ist immittelst nichts, von denen sothanen Knechten zuständigen Sachen, zu verabfolgen:

Es soll auch hiernächst niemand blos zum Schein, und lediglich, um ihn des Militair-Schutzes, zu Schmälerung der Civil-Jurisdiction, theilhafftig zu machen, ohne ihn würcklich zu enrolliren, und in Listen zu führen, angeworben, und mit Frey-Pässen, oder Urlaubs-Scheinen, zu diesem Behuff versehen, eben so wenig auch, wenn einer würcklich enrolliret, und ihm ein Urlaubs-Paß ertheilet wird, selbiger, zu Eludirung derer, in dem Generali de dato 22.sten Decembris 1718. §.pho 10. wegen derer ante Militiam rechtshängigen Processe, und begangenen Delictorum, enthaltenen Dispositionen, zurück datiret, vielmehr dergleichen Schein-Anwerbung, so wie sie es ohnedem ist, als nicht ge-

geschehen, geachtet, sowohl auch die, auf unerlaubte Art, angeworbene Leute, sonder Aufenthalt und ohne Entgeld, wieder erlassen, und übrigens mit denen angeworbenen Leuten kein auswärtiger Handel und Wandel getrieben, noch weniger dieselben vor Geld, oder, wenn sie einmahl die Musterung passiret, oder auch nur in denen Listen zugewachsen sind, ohne Vorwissen und Genehmigung des Obristen, losgelassen, oder an einen andern verkauffet, diejenigen Officiers aber, so hierwieder handeln, nach Innhalt Unserer Ordonnanzen, auch dißfalls besonders ergangenen Mandaten und Befehlen, nichtminder derer, in solcher Conformität, erlassenen Ordres, nachdrücklich und auf das schärffste, auch wohl nach Befinden an Ehre, Leib und Leben bestraffet werden.

Handel und Wandel mit angeworbenen wird untersaget.

§. 78.

Beurlaubte haben sich aller Concussionen, unter dem Schein

Da sich hiernächst auch befunden, daß beurlaubte Soldaten, während ihres Aufenthaltes auf dem Lande,

de, unter dem Prætext der Anwerbung, sich unterfangen, ein- und andere Leute zu concutiren, und, nachdem sie sich mit ihnen in Reden, oder sonst, eingelassen, unter der Bedrohung, daß sie dieselben bey ihrem Officier angeben, und wegnehmen lassen wollten, Geld, oder Geldes werth, von ihnen zu erpressen; So wird dieses Unternehmen hierdurch gleichfalls ernstlich untersaget, und, da sich einer auf dergleichen betreten liesse, derselbe ohnfehlbar, nach Befinden, mit nachdrücklicher Leibes-Straffe angesehen werden.

der Anwerbung, zu enthalten.

§. 79.

Soviel hingegen die Dienstlosen, und dem Lande blos zur Last gereichende Müßiggänger betrifft, solche sollen, beydes bey der ordentlichen Recrutirung des jederzeitigen Abganges am completen Stande, und bey ausserordentlichen Werbungen, auf vorhergängige Communication mit denen Obrigkeiten, unter die

Anwerbung derer Dienstlosen und Müßiggänger haben die Obrigkeiten zu erleichtern.

die Miliz genommen werden können. Die Obrigkeiten sollen auch, in beyden Fällen, gehalten seyn, denen Officiers, auf alle Art und Weise, hülfliche Hand zu leisten, und sowohl die Recrutir- als Werbung, dadurch zu faciliteren, zu solchem Ende auch die freye, entbehrliche junge Mannschafft, allenfalls gegen eine, auf Neun, oder, nach Beschaffenheit, auf Sechs Jahre, auszubedingende Capitulation, und gegen ein, nach Proportion derer Capitulations-Jahre, zu erhaltendes Hand-Geld, von selbsten anzuweisen; Wobey Wir jedoch ausdrücklich befehlen, daß, sobald dergleichen Capitulanten ansäßig, oder sonst unentbehrlich werden, sie, auf Anmelden der Obrigkeit, auch vor geendigter Capitulation, ohnweigerlich, und nach Beschaffenheit derer Umstände, ohne Aufenthalt, sowohl auch, ohne Gestellung eines andern Mannes, oder Erlegung eines Aequivalentes dafür, jedoch mit Zurückgebung des, auf das empfangene Hand-Geld, nach

nach Proportion derer ermangelnden Capitulations-Jahre, zu rechnenden Antheils, wieder erlassen werden sollen.

Straffe, wegen Verheelung derer Deserteurs.

Uebrigens aber soll sich niemand, wer es auch sey, bey Vermeidung Ein Hundert Thaler Geld- oder, im Fall er solches zu erlegen, nicht vermöchte, unnachbleibender Festungs-Bau-Straffe, unterstehen, die Deserteurs zu verheelen, oder solchen durch die Seinigen forthelffen zu lassen, sondern ein jeder Deserteur, an welchem Orte er sich betreten lässet, soll angezeiget, durch die Gerichten alsofort angehalten, und von der Obrigkeit an das zunächst stehende Regiment, oder Compagnie, extradiret und ausgeliefert, derer Deserteurs in Unseren Landen zurückbleibende bewegliche und unbewegliche Güther, oder noch zugewartende Anfälle aber, sie bestehen, worinnen sie wollen, auf die, durch den Officier, oder sonst, erlangte Nachricht, sofort verkümmert, und denen Eltern, Anverwandten, Vormündern,

 Schuld-

Schuldnern, oder wer sonst das Vermögen bey sich hat, daß sie dem Deserteur, bey Straffe des vierfachen Ersatzes, weder directè, noch indirectè, etwas davon abfolgen lassen, oder ihm auf einige Weise damit Vorschub thun sollen, gerichtlich intimiret, dem Capitaine hingegen der Werth derer, von dem Deserteur, erweißlich mitgenommenen Armaturen, Montirungs- und Bey-Montirungs-Stücken, ersetzet, und, wenn er binnen Fünff Jahren sich nicht wieder einstellet, wie mit dessen Vermögen weiter zu verfahren sey, mittelst Berichts angefraget werden.

§. 80.

Wie es mit Ausstellung derer Attestate, für ansässig wordene und unentbehrliche Soldaten, zu halten?

Weiln Wir auch mißfällig wahrnehmen müssen, daß der Vorschrifft Unsers, wegen Erlassung derer ansäßigen und unentbehrlichen Soldaten, unterm 4.ten Martii 1744. ins Land ergangenen Generalis, in Ausstellung derer erforderlichen Attestaten, nicht behörig nachgelebet, und besonders in selbigen nicht alle

und jede Umstände genau, und nach der Wahrheit angezeiget, sowohl auch von theils Personen, um ihre Söhne Unserm Dienst zu entziehen, nur Schein-Käuffe und Verlassungen errichtet worden; So wird denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, auch denen Gerichtshaltern, hiermit ernstlich anbefohlen, nicht nur auf letzteres zu invigiliren, und wieder diejenigen, so Schein-Käuffe machen, und dadurch ipso facto in **Zwantzig Thaler** Straffe verfallen, gebührend zu inquiriren, sondern auch selbst die Attestata besser und richtiger, mit Anzeigung aller erforderlichen Umstände, nach Maaßgebung obangeregten Mandats, und nach Pflicht und Gewissen auszufertigen: Immassen denn, wenn dergleichen, von denen Beamten, Räthen in Städten, und Gerichtshaltern ausgestellte Attestata, falsch befunden werden, sie mit Geld-Busse, und empfindlicher Straffe, auch nach Befinden, und bey mehrmahligen Contraventionen, die Gerichtshaltere mit Verlust ihrer Gerichts-Bestallungen,

Bestraffung derer, so Schein-Käuffe machen.

Straffe, wenn die Gerichtliche Attestate falsch befunden werden.

und wohl dergestalt, daß sie dergleichen fernerhin nicht mehr übernehmen, und administriren können, bestraffet werden sollen.

Von wem dergleichen Attestata auszustellen, und wie viel dafür zu nehmen.

Und wie die, von denen Dorff-Gerichten, ausgestellten Attestata, in diesen Fällen gar nicht zu attendiren, und anzunehmen sind: Also sollen die von denen Stadt-Räthen zu ertheilende Attestata, künfftighin von dem regierenden Bürgermeister und Stadt-Schreiber jederzeit unterschrieben, auch vor ein dergleichen, von denen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Gerichtshaltern ausgestelltes Attestat nicht mehr, als, der Tax-Ordnung gemäß, 6. Groschen, bey nachdrücklicher Ahndung, genommen werden.

Die Uebergabe derer von Soldaten geerbten Nahrungen, oder Confirmation ihrer geschlossenen Kauff-Contracte, soll

Da nun solchemnach ein in der Wirthschafft würcklich unentbehrlicher Mann seine Dimission ohnfehlbar und ohnaufhältlich zu gewarten hat; So wird denen Obrigkeiten weiter nicht zugestanden, die Uebergabe derer, von würcklich engagirten Soldaten,

ten, durch Erb-Fall acquirirten Nahrungen, und Confirmation derer von ihnen geschlossenen Kauff-Contracte, eher, als bis der Soldat, mit Production richtiger Attestate, seine Erlassung, der Ordnung nach, gesuchet, und den Abschied erhalten hat, zu vollziehen.

nicht eher, als wenn der Soldat würcklich dimittiret ist, erfolgen.

Im übrigen sollen alle und jede, wegen Unentbehrlichkeit zu dimittirende Soldaten, bey Erhaltung des Abschiedes, vor denen Regiments-Gerichten sich eydlich zu reversiren, schuldig und gehalten seyn, daß, wenn sie über kurtz und lang, bey sich etwa geänderten Umständen, hinwiederum Kriegs-Dienste zu ergreiffen, sich entschliessen würden, dieselben solche vorzüglich bey denjenigen Regimente, wo sie engagirt gestanden, wieder suchen und annehmen wollten.

Die, wegen Unentbehrlichkeit erlassene Soldaten haben, wenn sie wieder Kriegs-Dienste nehmen wollen, solche vorzüglich bey dem Regiment, worunter sie gestanden, zu suchen.

Wornach sich denn nicht nur dergleichen verabschiedete Soldaten, bey Straffe des Mein-Eydes, genau zu achten haben, sondern auch denen Gerichts-Obrigkeiten zur Vorschrifft

Straffe, auf den Contraventions-Fall.

dienet, daß, im Fall ein solcher, so gar ausserhalb Landes zu gehen, und in auswärtige Kriegs-Dienste zu treten, sich unterfangen möchte, derselbe als ein würcklicher Deserteur angesehen, und dessen zurück gelassenes, oder noch zu erwartendes Vermögen, wie bereits im vorherstehenden 79.ten §.pho verfüget worden, auf die davon erhaltene Nachricht, sofort verkümmert, und folgends darüber behörige Anfrage gethan werden solle.

§. 81.

Das Schrifftstellen in Soldaten-Sachen ist nur denen immatriculirten Advocaten erlaubt.

So viel hiernächst das Schrifftstellen in Soldaten-Sachen, worinnen bis anhero mancherley Misbrauch wahrgenommen worden, anbelanget, so sind Wir wohl, denen Soldaten die Mittel, ihre, auch ausser Parthey- und Justiz-Sachen, etwa habende gegründete Nothdurfft, durch legitimirte Advocaten, in Schrifften vorstellig zu machen, zu benehmen, keineswegs gemeynet; Es ist aber jedennoch Unsere gnädigste

ste Intention dahin gerichtet, daß sich eines Theils die ad Praxin illegitimati der Fertigung aller Memorialien und Schrifften, gleichwie in andern, also auch in Militair-Angelegenheiten, bey nachdrücklicher Ahndung, gäntzlich enthalten, andern Theils aber diejenigen Advocaten, so würcklich immatriculiret, hierunter alle behörige Dexterität und Behutsamkeit gebrauchen sollen. Haben dabey behutsam zu verfahren.

Dannenhero werden dieselben hierdurch ernstlich angewiesen, daß, wenn bey ihnen, von denen Soldaten, oder deren Anverwandten, um Fertigung dergleichen Schrifften angesuchet wird, sie den Grund des Anbringens vorhero genau untersuchen, und sich deren anders nicht, als wenn sie dessen durch beglaubte Attestata, oder andere untrügliche Beweißthümer, versichert, unterziehen, am allerwenigsten aber, die Soldaten, oder derselben Eltern und Anverwandte, zum Dimissions-Gesuch derer ersteren, oder zu Militair-Beschwerden, um Gewinnsts, oder an-

derer verbothenen Absichten willen, weder selbst, noch durch andere, bey Vermeidung der Suspension, und, im mehreren Uebertretungs-Fall, der gäntzlichen Remotion â Praxi, auf keine Weise verleiten, hiernächst auch die geordneten Militair-Instanzen behörig beobachten, nichtminder, in denen abzufassenden Schrifften, sich aller Anzüglichkeiten, bey ohnnachbleibender ernsten Geld- auch, nach Befinden, Gefängniß-Straffe, enthalten, und alle und jede, von ihnen verfertigte Memorialia und Schrifften, nach Maaßgebung der neuerläuterten Process-Ordnung, wie bey allen anderen Judiciis Unserer Lande, jedesmahl, als Concipienten, unterschreiben, unterbleibenden Falls aber, die Supplicanten, oder Producenten, den Verfertiger eydlich anzugeben, gehalten seyn sollen.

Die Militair-Instanzen behörig zu beobachten, und sich aller Anzüglichkeiten zu enthalten.

CA-

CAPUT IX.

Von dem übrigen Verhalten des Soldatens in denen Qvartieren gegen den Land-Mann, und sonst.

§. 82.

Mit Feuer und Licht soll vorsichtig umgegangen werden.

Zu Verhütung besorglicher Feuers-Gefahr, ist denen Unter-Officiers und Gemeinen von der Cavallerie, von denen Officierern scharff anzubefehlen, daß sie die Pferde in denen Qvartieren, besonders des Abends, zu rechter Zeit abfüttern, und mit keinem Licht in die Ställe, auf die Böden, in ihre Cammern, oder zu Bette, gehen sollen; Es muß aber auch der Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen, und dem Soldaten dazu kein Licht geben, oder ihn des Abends mit Heu und Futter handthieren lassen: Und wenn ja, auf allen Fall, die Noth erforderte, zur Abends-Zeit in Stall zu gehen, sollen sie sich derer Laternen bedienen: Nichtweniger soll der Soldat

mit Toback-Schmauchen vorsichtig umgehen, und sonderlich im Stalle, und anderen, Feuers wegen, gefährlichen Orten, solches gäntzlich unterlassen, desgleichen in Häußern, Städten und auf denen Dörffern, sowohl auch in Gehöltzen, der Losbrennung seines Gewehrs, und andern Schiessens, sich enthalten, sondern das Gewehr, wo es nöthig, im freyen Felde losbrennen; Daferne aber dieses anbefohlnermaassen nicht in Obacht genommen wird, soll der Wirth solches sogleich dem commandirenden Officier, zu derer Contravenienten Bestraffung, anzeigen, welcher hernach, im Fall er es nicht abgestellet, dafür repondiren, der gemeine Soldat aber, durch dessen Verwahrlosung Feuer auskömmt, oder sonst Schade geschiehet, mit harter, ja befindenden Umständen nach, mit Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden soll.

§. 83.

Beym Aus-March aus

Wenn Marche vorfallen, so sol-

sollen, vor dem Aufbruch derer Regimenter aus ihren Stand-Qvartieren, die gemachten Schulden vorhero bezahlet, und der Aus-March, wenigstens zwey bis drey Tage zuvor, der Obrigkeit des Ortes bekannt gemachet werden, damit sich die Creditores, wegen ihrer Forderungen, in Zeiten angeben können: Bey dem Aus-March selbst aber, soll sich der commandirende Officier von besagter Obrigkeit ein Attestat, wie solches geschehen, oder was ein oder anderer schuldig geblieben, ertheilen lassen, und dagegen alle, sonst von denen Qvartier-Ständen, oder denen Wirthen, privatim an die Officiers, oder Soldaten, ausgestellte Attestata und Scheine keinen fidem haben.

Stand-Qvartieren sind alle Schulden zu bezahlen, als

weswegen Obrigkeitliche Attestata mitzunehmen.

§. 84.

Gleichwie bereits von alten Zeiten her verbothen ist, daß die Officiers uud gemeine Soldaten, sowohl von der Cavallerie auf dem Lande, als Infanterie in Städten, ins-

Alles Jagen, Hetzen und Schießen wird ernstlich

insgemein, sich des Jagens, Hetzens und Schiessens, sowohl in Unseren Wild-Bahnen, als auch in denen, dem Adel, und anderen Gerichts-Obrigkeiten zugehörigen Geheegen, Feld- und Koppel-Jagden, gäntzlich enthalten sollen: Also bleibet es auch nochmahln dabey, und wird hierdurch allen Generals, Obristen, und anderen Officiers, nebst der gemeinen Soldatesque, anderweit alles Ernstes angedeutet und anbefohlen, daß sich keiner unterstehen solle, in obangeregten Unseren Wild-Bahnen, derer von Adel, und anderer Gerichts-Obrigkeiten Geheegen, Refieren, und Koppel-Jagden, mit Hunden zu jagen, Netze zu stellen, groß und klein Feder- oder ander Wildpret, zu schiessen und zu fangen, wiedrigenfalls aber gewärtig zu seyn, daß die dawieder handelnde vors Kriegs-Recht gestellet, und mit Verliehrung ihrer Chargen, auch, nach Befinden, mit Leibes-Straffe beleget werden sollen: Zu welchem Ende denn, sowohl Unseren, als auch derer von Adel, Jagd- und Forst-

und zwar bey Cassation, auch andern Leibes-Straffen, verbothen, und zu dem Ende

denen Jagd-Bedienten, und Obrig-

Forst-Bedienten, und Gerichts-Obrigkeiten, hierdurch Macht und Gewalt gegeben wird, die Uebertreter entweder vor sich, oder mit Zuziehung derer Unterthanen, zu arretiren, das Gewehr, Netze und Hunde ihnen wegzunehmen, auch wohl die Hunde tod zu schiessen, die Verbrecher an den nächststehenden commandirenden Officier zu überliefern, und selbigem von dem Verlauff der Sache, und dabey vorgegangenen Excessen und Thätlichkeiten, Nachricht zu ertheilen, nichtminder, nach Erheischung derer Umstände, zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio Bericht zu erstatten.

keiten nachgelassen, die Uebertreter auf der Stelle zu arretiren.

§. 85.

Gleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebßen in Unseren, auch anderer Gerichts-Obrigkeiten Teichen, Fisch-Wassern und Ströhmen, bey obangeführter Arretirung und Bestraffung derer Verbrecher, ernstlich verbothen: Wie denn auch auf gleiche Weise wie-

Alles Fischen und Krebßen,

Holtz-Deuben und

wieder diejenigen Soldaten und Officiers-Bediente, so sich auf verübter Holtz-Deube betreten lassen, verfahren, und sie mit gleichmäßiger Straffe angesehen werden sollen.

§. 86.

andere Diebereyen werden, bey schwerer Ahndung, untersaget.

Die Diebereyen werden bey allen Regimentern und Compagnien, Cavallerie und Infanterie, nochmahls hierdurch nachdrücklich untersaget, und wenn dergleichen Verbrechen ausgeübet würden, so soll man den Delinquenten, nach welchem die Officiers, wenn er nicht sofort nahmhafft gemachet wird, oder sonst nicht sogleich ausfündig zu machen stehet, ex officio genaue Nachfrage zu halten, und wieder ihn zu inquiriren haben, nicht nur beym Regimente nach der Schärffe abstraffen, sondern auch, gestalten Sachen nach, mit der Restitution belegen lassen, damit Wir wiedrigenfalls nicht veranlasset werden, die Wieder-Ersetzung des Verlohrnen denen Officiers, in deren Compagnie-Quartie-

tieren es geschehen, selbst aufzulegen:

Wie denn auch niemand von einem Unter-Officier, oder Gemeinen, einige Montirungs- oder Equipage-Stücken, ohne vorherige Anfrage bey dessen Officier, oder etwas, so ein Soldat dem Bürger, oder Landmanne, zur Ungebühr abgenommen, kauffen, oder, da es erfahren, und der Käuffer, daß er diesen Umstand gewust, überführet würde, mit vierfachen Ersatz beleget, wenn er aber dergleichen, ohne die Beschaffenheit davon zu wissen, an sich gekauffet, zur simplen Restitution angehalten, und der Soldat hart bestraffet werden soll.

Straffe derer, so dem Soldaten Montirungs- oder Equipage-Stücken, oder gestohlne Sachen abkauffen.

Und weiln durch die Haußsuchung die Diebstähle zum öfftern am besten an den Tag zu bringen sind, so soll jedes Ortes Obrigkeit, oder Gerichte, befugt seyn, mit Zuziehung eines Officiers, oder, im Fall keiner vorhanden, auch nur mit Zuziehung eines Unter-Officiers, falls aber auch kein

Denen Obrigkeiten wird die Haußsuchung in derer Soldaten Qvartieren, verstattet.

Un-

Unter-Officier zugegen wäre, oder der gegenwärtige Ober- oder Unter-Officier, dabey zu seyn, sich zur Ungebühr verweigerte, blos vor sich solche Haußsuchung, ohne Zeit Verlust, in des Soldatens Qvartier und Stall vor die Hand zu nehmen, ingleichen, nach Beschaffenheit der Sache, den Delinquenten auf der Stelle, wie beym §.pho 84. und 85. des verbothenen Jagens und Fischens halber, verordnet, zu arretiren, und nachgehends dem Officier, zu dessen Abholung und Bestraffung, mit Communication derer, dißfalls, etwa gehaltenen Registraturen, von dem vorgegangenen ungesäumt Nachricht zu geben.

§. 87.

Officiers dürffen ohne Urlaub über Nacht nicht aus ihren Qvartieren bleiben.

Kein Staabs-Officier, als Obrister, Obrist-Lieutenant, und Major, soll sich unterstehen, ohne von dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General, die übrigen Subaltern-Officiers aber, ohne des comman-

diren-

direnden Officiers vom Regimente, erhaltenen schrifftlichen Urlaub, aus seinem Qvartiere zu reisen, oder über Nacht vom Regimente, oder Compagnie, zu verbleiben, er wäre denn von seinem vorgesetzten General, oder Officier, in Regiments- oder anderen Angelegenheiten, verschicket, wozu ihm sodann ein besonderer Paß zu ertheilen ist.

§. 88.

Bestraffung der Officiers, so über Urlaub wegbleiben.

Wenn nun ein Ober-Officier über die beurlaubte Zeit, so deutlich in dem gegebenen Paß, oder Urlaubs-Zeddul, zu exprimiren, ohne gnugsam erhebliche Ursache ausbleibet, derselbe soll seiner Gage, Einen Tag über den gehabten Urlaub, zum Vierten Theil, wäre es aber Acht Tage über den Urlaub, zur Helffte, und, wo derselbe Drey Wochen über offtbesagten Urlaub ausbliebe, der gantzen Monath-Gage, Vier Wochen darüber aber, eines Zwey monathlichen Tractamentes, so Unserer Invaliden-Cassa heimfällt, verlustig

 seyn:

seyn: Und wo einer noch länger, dem gehabten Urlaub zuwieder, wegzubleiben, sich unterstehen würde, derselbe soll, nebst angeführtem, der Proportion nach ferner zu erhöhenden Abzug derer Gages, noch à part nachdrücklich bestraffet werden.

§. 89.

Unter-Officiers, und Gemeine, müssen zu der vorgeschriebenen Zeit in ihren Qvartieren seyn.

Denen einqvartierten Unter-Officiers und Soldaten, sowohl von der Cavallerie, als Infanterie, ist scharff anzubefehlen, daß sie Abends, längstens Eine Viertel-Stunde nach geschlagenem Zapffen-Streiche, oder geblasener Retraite, wo dergleichen geschlagen, oder geblasen wird, ausserdem aber längstens im Sommer um Neun, und im Winter um Acht Uhr des Abends, in ihren Qvartieren sich einfinden, und in denen Wirths- und Schenck-Häußern, oder auf denen Gaßen sich nicht betreten lassen, zu welchem Ende von denen ordentlichen Wachten des Nachts fleißig patrouilliret, u. wenn ein- oder der andere ausserhalb seines Qvartiers ange-

ge-

getroffen wird, derselbe in Arrest genommen, und des andern Tages bestraffet werden soll.

§. 90.

Würde ein Soldat, nach geschlagenem Zapffen-Streich, oder nach gesetzter Stunde, nicht in seinem Qvartier sich einfinden, oder nachhero daraus wieder wegschleichen, und entweder die gantze Nacht, oder einen Theil derselben, daraus wegbleiben, so soll, zu desto mehrerer Verhütung dergleichen eigenmächtigen Auslauffens, als wodurch nur Unfug und Ungelegenheit, auch offtermahls straffbare Diebereyen, entstehen, jeder Wirth, sobald er dessen gewahr wird, solches dem nächstliegenden Ober- und Unter-Officier, oder der Obrigkeit, oder denen Gerichten des Ortes, anzeigen, zu dem Ende fleißig Acht darauf haben, und die Zeit, sowohl des Ausgehens, als der Wiederkunfft, mercken, damit, wenn Nachricht erfordert wird, man dessen Gewißheit haben könne: Wie

Wenn der Soldat des Nachts aus dem Qvartier bleibet, hat solches der Wirth des Morgens darauf dem Officier anzuzeigen.

denn auch derjenige Wirth, welcher dem aus dem Qvartier bleibenden Soldaten conniviret, oder dazu behülfflich ist, oder der, so Bier schencket, ihn nach dem Zapffen-Streich, oder nach der gesetzten Stunde, noch sitzen lässet, und Bier giebt, mit Fünff Thalern Straffe, davon die eine Helffte zur Invaliden-Cassa geliefert wird, die andere Helffte aber der, über solche, derer Wirthe und Schencken, Contraventiones, die Cognition habenden ordentlichen Obrigkeit verbleibet, und, nach Befinden, noch härter deshalb angesehen, derjenige Soldat aber, welcher sich, entweder deswegen, daß er nach dem Zapffen-Streich, oder nach gesetzter Stunde, in denen Bier-Häußern weiter nicht geduldet, noch ihm mehreres Bier gegeben werden will, ungebührlich bezeiget, oder dem Wirth die, seines nächtlichen Ausschleichens und Ausbleibens halber, gethane Anzeige, auf irgend eine Weise, entgelten zu lassen, sich unterstehet, mit exemplarischer Leibes-Straffe beleget werden soll.

§. 91.

§. 91.

Und gleichwie kein Soldat, weder von der Cavallerie, noch Infanterie, ohne Urlaub, und darüber von seinem Officier erhaltenen Paß, in welchem allemahl die Ursache des gegebenen Urlaubs, deutlich ausgedrücket, ingleichen die Haupt-Orte, welche der Soldat, des nächsten Weges, an den Ort seiner Beurlaubung, zu passiren hat, mit bemercket seyn sollen, und der dem Beurlaubten, bey seiner Zurückkunfft, abgefodert werden muß, aus seinem Qvartier-Stande, sich über Land begeben, entfernen, oder verreisen, vielweniger einer von der Cavallerie sein Dienst-Pferd, zum Ausreuten in die benachbarten Schencken- und Wirths-Häußer, oder zu Besuchung seiner Cameraden, gebrauchen darff und kan: Also soll er schuldig seyn, solchen Paß der Obrigkeit jeden Ortes, sowohl als denen Schenck-Wirthen, und allenthalben, wo es verlanget wird, wie Wir in seiner Maaße, mittelst des unterm 1.ten Februarii 1747. erlassenen Gene-

Kein Soldat darff sich ohne Urlaub, und Paß, über Land begeben.

neralis, verordnet haben, vorzuzeigen.

Daferne sich aber einer, ohne dergleichen Paß, ausser seinem Qvartier-Stande betreten liesse, so soll selbiger, wenn er auch nur Eine halbe Meile sich von seinem Qvartier-Stand entfernet, und finden lässet, zumahln dessen, hierunter wohl gar auf Desertion, oder Excesse, gerichtete Absichten, nicht vorher zu sehen sind, von der Militair- oder, in deren Ermangelung, von der Civil-Obrigkeit, bey nachdrücklicher Straffe, angehalten, und davon dem nächstliegenden Ober-Officier, zu seiner Abholung, ohngesäumt Nachricht ertheilet werden.

§. 92.

Beurlaubte sollen bey ihrer Zurückkunfft, ihr Wohlverhalten durch Obrigkeitliche Attestata bescheinigen.

Und damit auch, von Seiten derer Beurlaubten, alle Excesse, soviel nur immer möglich, verhütet werden, so soll jeder Beurlaubter, nicht nur gleich nach seiner Ankunfft, bey des Ortes Obrigkeit sich zu melden,

und

und seinen Urlaub-Schein vorzuweisen, auch, was seines Thuns sey, anzuzeigen, schuldig seyn, sondern auch, nach Maaßgebung des Generalis vom 18.den Junii 1744., bey seiner Zurückkunfft zur Compagnie, ein Attestat, seines Wohlverhaltens halber, von besagter Obrigkeit des Ortes, wo er sich auf Urlaub befunden, welche ihm solches ohnentgeldlich, und zwar auf den Urlaub-Schein selbst, auszufertigen verbunden ist, mitbringen, an den Compagnie-Commandanten abgeben, in dessen Unterbleibung aber, nachdrücklich gestraffet werden: Und wenn der Beurlaubte dergleichen Attestat nicht selbst produciret und abgiebt, so hat der Compagnie-Commandant ihm solches abzufordern, und, woferne er dieses nicht beobachtet, noch auch, wenn der Beurlaubte keines aufzuweisen gehabt, sofort an die Gerichts-Obrigkeit, wo er sich auf Urlaub befunden, schreiben, und sich, seines Verhaltens halber, erkundigen würde, ist er dafür, als ob er die vorgegangenen

Excesse gewust, und solchen conniviret habe, anzusehen; Auf Messen und Jahr-Märckte hingegen, soll schlechterdings kein Soldat, und nach Unserer Residentz anhero, nicht ohne besonders erhebliche Ursache, worüber der Regiments-Commandant selbst cognosciren muß, beurlaubet, auch überhaupt kein Urlaub leicht anders wohin, als in des Soldaten Heymath, oder wo derselbe sonst erweißlich zu thun hat, ertheilet werden.

§. 93.

Der Soldat hat sich aller bürgerlichen Nahrung zu enthalten.

Denen Soldaten ist nicht zugestatten, in denen Städten, und auf dem Lande, mit Backen, Schlachten und Bierschencken, Marqvetenderey zu treiben, noch das erlernte Handwerck vor sich, als Meister, zu exerciren, vielweniger Gesellen zu halten, und dadurch denen Bürgern und Innungen in ihrer Nahrung Abbruch zu thun; Solte aber einer derselben sich dessen unterfangen, und weder der commandirende Officier, noch der Regiments-Commandant, solches,

ches, auf beschehene Erinnerungen, abstellen, so hat die Obrigkeit ihre Beschwerde desfalls bey dem Generalat, worunter das Regiment gehöret, anzubringen, und, wenn wieder Verhoffen, auch dort die Remedur nicht erfolgte, ihren Bericht, mit Anführung derer Instanzen, wo sie sich gemeldet, an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium zu erstatten, und, nach Befund der Sache, die Hülffe ohnfehlbar zu gewarten;

Compagnie-Arbeit wird denen benannten 5. Handwerckern verstattet: Desgleichen

Jedoch bleibet denen Compagnie-Commandanten unbenommen, die, bey der Compagnie vorfallende Schuster- Schneider- und Schlosser- auch Schmiede- und Sattler-Arbeit, durch die Soldaten von der Compagnie, welche diese Handwercke zunfftmäßig erlernet haben, und zum Theil deswegen in ordentlichem Sold unterhalten werden, fertigen zu lassen: Nur ist solches auf kein anderes, als vorher bemeldete Fünff Handwercke, zu extendiren: Auch haben dergleichen Soldaten,

dieser ihrer Compagnie-Arbeit halber, besondere Stuben, oder bessere Qvartiere, als ihre Cameraden, welche dergleichen Compagnie-Arbeit nicht machen, keinesweges zu prætendiren: Dahingegen, sowohl denen, beym Regiment befindlichen Schustern, Schneidern und Schlossern, als auch anderen, so ein Handwerck erlernet, solches in denen Qvartieren, mit Vorbewust ihrer Officiers, wenn sie nehmlich bey einem gewissen Meister, als Gesellen, in Arbeit treten, zu exerciren, unverbothen ist, in welchem Fall jedoch dieselben, bey blossen Handwercks-Sachen, und diesfalls entstehenden Irrungen, dem Erkänntniß des, mit denen beygesetzten Obrigkeitlichen Personen versehenen Handwercks, ohnbeschadet des Fori militaris, sich in keine Wege entziehen sollen.

mögen Soldaten, so ein Handwerck gelernet, bey Meistern arbeiten.

§. 94.

Nachdem sich auch veroffenbaret, daß, wenn denen, in Unserm würcklichen Dienst stehenden Unter-Of-

Weder Unter-Officier, noch Gemeiner, kan

Officiers, und Gemeinen, Wechßel-Briefe auszustellen, oder Schulden zu contrahiren, und Gelder zu erborgen, indistinctè nachgelassen werden sollte, solches zu verschiedenen, Unserm Dienst höchst nachtheiligen Desordres, Anlaß geben könnte; Alß wollen Wir, daß von dem Dato gegenwärtiger Ordonnanz an, die, von einem würcklich engagirten Unter-Officier und gemeinen Mann, in personalibus ausgestellte Wechßel-Briefe, Obligationes, oder Schuld-Verschreibungen, so lange er sich in Unseren würcklichen Diensten befindet, ungültig und ohne Verbindlichkeit seyn sollen; Jedoch bleiben hiervon die Contracte, so ein- oder der andere Unter-Officier und Gemeiner, wegen seines, durch Erbschafft, erlangten, oder sonst besitzenden Vermögens und Haabseeligkeit, es bestehe auch solches in mobilibus, oder immobilibus, schliesset, und zu errichten nöthig hat, ausgenommen, maassen selbigen, und allen Handlungen, welche nicht des Mannes Per-

Wechßel, oder Obligationes, in personalibus ausstellen.

Contracte aber, so der Soldaten Vermögen concerniren, sind gültig.

Person, sondern dessen, ausser dem Militair-Stande besitzende Güther, concerniren, ihre völlige Krafft und Gültigkeit hierdurch vorbehalten wird; Wie denn auch niemand einem Unter-Officier und Gemeinen, ohne Vorwissen und Genehmhaltung seines Officiers, über 8. bis 12. Groschen borgen, wiedrigenfalls aber, keine Wieder-Bezahlung zu gewarten haben soll.

§. 95.

Bestraffung des Ungehorsams gegen diese Ordonnanz.

Würde übrigens ein- oder der andere, es sey Officier, oder Gemeiner, des Respects und Gehorsams, welchen er Unserer Ordonnanz zu geben, schuldig ist, sich entbrechen, oder davon nachtheilige Reden führen, der soll sofort in Arrest genommen, solches dem nächstliegenden commandirenden Officier, zur Abholung, einberichtet, sodann derselbe zum Regiment gebracht, Kriegs-Recht über ihn besetzet, und nach der Schärffe derer Rechte wieder ihn verfahren werden.

§. 96.

§. 96.

Es soll auch denen Creyß- und March-Commissarien, sowohl als deren Subdelegirten, ingleichen denen Gerichts-Obrigkeiten und Magistrats-Personen, auf dem Lande, und in denen Städten, keinesweges übel begegnet, vielweniger solche, als Personen, welche unter derer Officiers Bothmäßigkeit stünden, angesehen werden.

Officiers sollen denen Creyß- und March-Commissarien, auch andern nicht übel begegnen.

§. 97.

Uebrigens wollen Wir künfftighin, sowohl in kleinen Städten, wo eintzelne Compagnien, als in grösserer, wo mehrere Compagnien, oder gantze Bataillons, beysammen stehen, zu Cultivirung Unsers Dienstes, den gewöhnlichen Fuß und die Weise einer Garnison beobachtet wissen: Und ist zu solchem Ende, ausser der ordinairen Haupt-Wacht, noch Ein Thor, oder Passage, in denen grössern Städten aber, wenigstens die zwey Haupt-Thore, von der daselbst liegenden

Sowohl in kleinen, als grössern Städten, soll der gewöhnliche Fuß und die Weise einer Garnison beobachtet werden.

den Infanterie, zu besetzen, auch zum Unterkommen besagter Thor-Wachten, (wenn sie nicht in kleinen Städten, von der Haupt-Wacht aus, mit bestritten werden können,) ein sich dazu schickendes Wacht-Stübgen, nebst nothdürfftigem Holtz und Licht, wobey aber aller unnöthiger Aufwand auf das sorgfältigste zu vermeiden, und der commandirende Officier, in casu contraventionis selbst dafür hafften, auch nachdrücklich angesehen werden soll, von des Ortes Obrigkeit anzuweisen: Wie denn nichtminder die Durchpassirenden, sowohl hohen als niedrigen Standes, auf bescheidenes Anhalten und Befragen, ihren Caractére und Nahmen der Wacht anzuzeigen, gehalten seyn sollen.

§. 98.

Von öffentlichen Lustbarkeiten, nächtlichen Musiquen auf der Gasse, Schlitten-

Und da hiernächst, bekanntermaassen, die Miliz unter andern, auch zu Handhabung der allgemeinen Ruhe und öffentlichen Sicherheit unterhalten wird, diese aber durch

nichts

nichts leichter, als durch Excesse, welche gemeiniglich bey zahlreichen, besonders öffentlichen Gesellschafften, und deren Ergötzungen, bey Schauspielen, und dergleichen Gelegenheiten, am ehesten zu entstehen pflegen, ob sie schon Anfangs von keinen Folgerungen zu seyn scheinen, gestöhret werden kan;

Fahrten, Aufzügen und dergleichen, soll dem, jeden Ortes, commandirenden Officier in Zeiten Notiz gegeben werden.

So finden Wir, damit alle Excesse desto mehr vermieden, oder wenigstens in der Asche gleichsam gedämpfet werden mögen, der Nothdurfft, hierdurch zu verordnen, daß, wenn in einer Stadt, wo Infanterie, oder Cavallerie lieget, öffentliche Lustbarkeiten, wobey Auflauff und Händel zu besorgen, als nächtliche Musiquen auf denen Gassen, desgleichen Aufzüge von Bürger-Compagnien, Schützen-Gesellschafften, und Handwercks-Innungen, mit und ohne Fahnen, oder Gewehr, wie nichtweniger Schlitten-Fahrten mit Schellen-Geläute, oder Fackeln, gehalten werden, und sie, resp. ihre Versammlun-

lungen, oder auch Comœdianten, Seil-Täntzer, Zahn-Aertzte, und dergleichen öffentlich ausstehende Personen, ihre Schauspiele, Exercitia, Hülffs-Mittel ꝛc. durch den Trommel-Schlag bekant machen lassen wollen, dem commandirenden Officier jeden Ortes, zum Anfang u. erstenmal davon, jedoch blos ad effectum notitiæ, Nachricht gegeben, und, nach Befinden der Sache, die Zeit, der Ort, und die Personen, nebst anderen unumgänglich nöthigen Umständen, gemeldet werde, unterbleibenden Falls aber, resp. die Wirthe, Musicanten, Schlitten-Fahrer, Trommelschläger ꝛc. arretiret, und so lange auf der Wacht behalten werden sollen, bis mit der ordentlichen Obrigkeit communiciret, und, ob einiges Bedencken dabey vorwalte, Erkundigung eingezogen worden.

Besonders sind auch

§. 99.

Schild-Wachten, Patrouillen, die, hauptsächlich zu Handhabung der

der allgemeinen Ruhe und öffentlichen Sicherheit, ausgestellte Schild-Wachten, und ausgeschickte Patrouillen, Ronden, und andere dergleichen kleine Detachements, gebührend in Ehren zu halten, und zu respectiren, ihren Ge- und Verbothen ohnweigerliche Folge zu leisten, ihnen bey Abends-Zeit, nach dem Zapffen-Streich, auf ihr Zuruffen, bescheidentlich zu antworten, in ihrer Gegenwart nichts ungebührliches vorzunehmen, sie auf ihren Posten in keine Weise zu turbiren, oder zu nahe an sie hin zu reuten und zu fahren, weder mit Worten, noch Thätlichkeiten, neque directè, neque indirectè zu insultiren, oder mit ihnen, wenn sie auch schon Unrecht hätten, (als wofür sie hernach doppelt bestraffet werden sollen,) sich aufzulehnen, vielweniger die arretirten Personen wieder abzunehmen, oder an der Arretirung, auch sonsten Vollstreckung dessen, wozu sie commandiret, zu hindern.

Ronden und dergleichen Detachements, sollen respectiret werden.

Wer dem entgegen handelt, der soll sofort arretiret, und, wenn es

 ein

ein Bürger ist, soviel möglich, ohne Anstand, die Fremden aber, wenn sie des Abends, oder in der Nacht, einkommen, des Morgens darauf, ohne Entgeld, an die ordentliche Civil-Obrigkeit ausgeliefert, und mit Geld- und Gefängniß-, auch nach Befinden, mit noch härterer Straffe, angesehen werden; Jedoch verbleibet denen Gouvernements-Gerichten in Unserer Residentz, die hinlängliche Cognition und convenable Bestraffung derer, wieder die Wachten und Patrouillen daselbst, vorfallenden Vergehungen und Excesse, nach mehrerm Innhalt Unsers, dieserhalb unterm 30.sten Augusti 1735. publicirten Patents, fernerhin unverändert, und sind auch die, in Unseren anderen würcklichen Festungen, nach alter Observanz, hergebrachte Wacht-Gebühren, noch weiter zu entrichten.

Wie es zu halten, wenn, bey Händeln und Tumult, Soldaten-

Wobey Wir denn in dem Fall, da zu Stillung entstandener Händel und Tumults, oder bey Visitirung derer Schenck-Häußer, die Soldaten-

Wache mit der, in einigen Städten, befindlichen Bürger-Wache zusammen kömmt, und ein- oder andere Personen zu arretiren sind, die Maasse gehalten wissen wollen, daß diejenige Wache, welche dergleichen Personen, sie seynd vom Civil- oder Militair-Stande, zuerst antrifft, und arretiret, sie mit sich in Gewahrsam bringen, und, vorhergedachtermaassen, bald möglichst, an ihre ordentliche Obrigkeit, ohnentgeldlich ausliefern solle. und Bürger-Wacht zusammen kömmt?

Wir versehen Uns auch zu männiglich, daß die Vorschrifft dieses und des vorherstehenden §.phi desto genauer werde beobachtet werden, je weniger es hierunter von der Miliz auf eine, sich über Gebühr arrogirte Autorität, Jurisdiction, oder Eingriff in die Policey, sondern lediglich auf derer Civil-Personen eigenes Beste und Sicherheit, auch resp. desto ruhigeren Genuß ihrer erlaubten Ergötzungen, und damit der Officier selbst, zu Vermeidung aller Unordnung, seine Soldaten, bey

solchen Zeiten, desto näher zusammen halten, mithin keiner derselben sich etwa darein meliren könne, abgezielet ist, gestalten denn bereits von Unserer Generalität die Ordres gestellet worden, daß kein Officier, bey Straffe des Arrests, auch noch härterer Ahndung, ohne sattsame, auf die Handhabung der gemeinen Ruhe, und öffentlichen Sicherheit, gegründete Ursache, am allerwenigsten aber, in seinen, oder seiner Untergebenen Privat-Sachen, einen Bürger, oder andere Person vom Civil-Stande, arretiren, mithin dadurch, oder sonst auf eine Weise, in die Civil-Jurisdiction, und in die Policey, einzugreiffen, sich unterstehen solle.

CAPUT X.

Von der Disciplin und Justiz-Administration, bey vorfallenden Excessen derer Soldaten.

§. 100.

An diese Ordonnanz ist beydes der

Der Officier, oder Soldat, von was vor Caractére er sey, ist nicht

nicht nur als Soldat, denen besonderen Militair- sondern auch als ein Unterthan überhaupt, denen allgemeinen Landes-Gesetzen unterworffen, und denenselben durchgängig, soferne nicht diese letzteren selbst, in Ansehung seiner, eine Ausnahme machen, und seinethalben etwas besonderes verordnen, gleich allen übrigen Unterthanen, sich gemäß zu bezeigen, schuldig; Besonders aber ist beydes, der Civil- und Militair-Etât, an gegenwärtige Ordonnanz gebunden, und dahero derselben, in allen und jeden Punckten, von männiglich gebührende Folge zu leisten. Civil- und Militair-Etât gebunden: Wannenhero

§. 101.

Diese, sowohl allgemeine, als besondere Gesetze, Verordnungen und Ordres, sind von denen Staabs- und Ober-Officiers, bey ihren Regimentern und Compagnien subordinatè, stracklich zu handhaben, und genaue Obsicht zu führen, damit denenselben der schuldige Gehorsam, von jedermänniglich, allenthalben ge- sowohl der Officier,

geleistet, und so offt dawieder gehandelt wird, mit der darinnen geordneten, oder, nach Befinden, anderer willkührlichen Straffe, ohnnachbleibend verfahren werde.

als der Beamte, und die Gerichts-Obrigkeit, darüber stracklich zu halten hat.

Dergleichen Auffsicht denn auch die Beamten, Räthe, und Gerichts-Obrigkeiten, bey ihren Unterthanen zu halten haben, damit selbige eines Theils dasjenige, was sie dem Soldaten, Innhalts gegenwärtiger Ordonnanz, nach Unterscheid der Fälle, zu præstiren schuldig, ohnweigerlich und richtig in quali & quanto præstiren, andern Theils aber auch etwas mehreres, als geordnet, unter keinerley Vorwand, schlechterdings nicht geben, sondern, woferne es erpresset, und mit Gewalt genommen würde, solches sofort bey der Obrigkeit melden.

§. 102.

Willkührliche Auslegungen derselben, werden verbothen.

Insonderheit wollen Wir der Vorschrifft gegenwärtiger Ordonnanz, ohne daß jemand selbige, unter

ter einer vorgeschützten Gleichheit, oder Ungleichheit derer Fälle, unter Beziehung auf die, vormahln ins Land publicirte, nunmehro aber in krafft dieser neueren, gäntzlich aufgehobene, und abrogirte ältere Ordonnanzen, oder unter einigem andern Vorwand, wie derselbige auch beschaffen seyn möge, willkührlich und eigenmächtig zu interpretiren, zu extendiren, oder zu restringiren, sich unterstehe, buchstäblich nachgegangen wissen, und, wenn über ein- oder andern Punckt Zweiffel vorfallen möchten, deren Erörterung und Entscheidung Uns lediglich vorbehalten haben.

Hauptsächlich aber soll kein Officier, oder Soldat, sich unterfangen, über dasjenige, was ihm, nach dem buchstäblichen Innhalt gegenwärtiger Ordonnanz, und nach dem Unterscheid derer deutlich exprimirten Fälle, der Landmann in Stand- und March-Qvartieren, oder sonst, zu reichen, oder zu thun, schuldig ist, etwas mehreres, es sey in quali-

 aut

aut quanto, an Gelde, oder Geldes werth, zu fordern, zu nehmen, oder wohl gar zu erpressen: Gestalten denn alles, was darinnen nicht buchstäblich geordnet und vorgeschrieben, oder auch, wenn Zweiffel darüber entstehen könnte, von Uns nicht erörtert und decidiret ist, gleichwohl aber dem Landmanne vom Officier, oder Soldaten, abgefordert, mit oder ohne Gewalt, heimlich, oder öffentlich, aus dessen Beschluß, oder vom freyen Felde, Wiesen, Gärten, Weinbergen, oder sonst, genommen, oder gar expresset wird, schlechterdings vor einen Excess, Plackerey, und resp. qualificirten Diebstahl, angesehen, und in denen Militair-Gerichten darnach erkannt werden soll.

§. 103.

Bestraffung derer Soldaten, bey Uebertretung dieser Ordonnanz.

Würde, dem ohngeachtet, ein Officier, oder Soldat, diesem Verboth entgegen, über die Ordonnanz ein mehreres fordern, nehmen, oder erpressen, derselbe soll sofort, auf angebrachte Beschwerde, oder denen vor-

vorgesetzten Officiers sonst zukommende Nachricht davon, arretiret, und zum Ersatz des zuviel empfangenen, welchen allenfalls, bey Unter-Officiers und Gemeinen, der Compagnie-Commandant Vorschußweise zu thun, und ihnen successivè wieder von ihrer Löhnung, oder Tractament, abzuziehen hat, angehalten, auch noch überdieses, besonders das erstemahl, und wenn die Sache geringfügig, der Excess sogleich eingestanden, und der Ersatz sofort geleistet wird, mit Compagnie-Straffe, das andere mahl aber mit Gassen-Lauffen, in Gegenwart des beleidigten Landmanns, und nach Befinden, bey ferner wiederholten Uebertretungen, oder anderen den Excess aggravirenden Umständen, an Ehre und Leben bestraffet werden.

Fände sich so gar, daß bey einem dergleichen, von Unter-Officiers, oder Gemeinen, eigentlich begangenen Excess, ein Ober-Officier selbst directè, oder indirectè mit interessiret wäre, connivirte, oder auf

des Beleidigten Anbringen, oder andere eingekommene Nachricht, nicht sofort die gebührende Satisfaction verschaffet, oder, falls er diese selbst zu verschaffen, nicht vermocht, den an- oder in Erfahrung gebrachten Excess nicht sogleich an seinen vorgesetzten Ober-Mann gelangen lassen, oder den Beleidigten, durch Bedrohungen und Furcht, zur Verschweigung gebracht hätte, derselbe, oder, woferne ihrer mehrere solches gradatim unterlassen, ein jeder dererselben soll, als ob er den Excess selbst begangen, angesehen, und ihm der Werth des, vom Landmanne zur Ungebühr, oder zuviel genommenen, das erstemahl doppelt von seinem Tractamente zur Invaliden-Cassa abgezogen, das andere mahl aber, als einer, der Unsere Ordonnanz nicht respectiret, mithin nach Befinden derer mehr oder weniger aggravirenden Umstände, an Ehre, Leib und Leben gestraffet werden.

§. 104.

Wie mit denen Solda-

Auf gleiche Weise soll auch, wenn ein

ein Officier, oder Soldat, sonst in einerley Weise und Wege wieder die allgemeinen Landes- oder besondere Militair-Gesetze, committendo vel omittendo, handelte, verfahren, und die Uebertreter mit denen darinnen geordneten, oder, nach Befinden, anderen willkührlichen Straffen beleget, und, wenn dem Landmanne dabey einiger Schade an Leib, Ehre und Guth zugefüget worden, es, in Ansehung der Bestraffung, nicht nur der Uebertreter selbst, sondern auch derer mit interessirten, connivirenden, oder in Verschaffung der gebührenden Satisfaction säumigen, oder nachläßigen Officiers, nach der Vorschrifft des vorher befindlichen §.phi gehalten werden.

ten, wenn sie die allgemeinen Landes- oder besonderen Militair-Gesetze übertreten, zu verfahren?

§. 105.

Im Gegentheil ist auch der Landmann dasjenige, was er dem Soldaten, nach dem Innhalt gegenwärtiger Ordonnanz schuldig, ohne einigem, auf eine willkührliche Auslegung dieser Ordonnanz gegründeten,

Der Landmann hat, was er nach der Ordonnanz schuldig, bey Vermeidung der Execution, zu præstiren, und

ten, oder anderm, oben §.pho 102. erwähnten Vorwand und Weigerung, richtig zu geben, und zu præstiren, verbunden, oder es soll derselbe, so offt er dergleichen unterliesse, nach dem Capite VI. durch Execution dazu angehalten, wie nichtweniger, wenn er zur Ungebühr, und ohne Grund, mithin calumniose wieder den Officier, oder Soldaten klagte, ingleichen, wenn er den Officier, oder Soldaten, sonst an Ehre, Leib und Guth zur Ungebühr beleidigte, und dessen überführet würde, nach Verordnung derer Rechte, dafür angesehen, und auf das schärffste bestraffet werden.

weder Officier, noch Soldaten, bey schwerer Straffe, im mindesten zu beleidigen, im Gegentheil aber

§. 106.

Ein mehreres aber, als in gegenwärtiger Ordonnanz buchstäblich geordnet, es sey an Gelde, oder Geldes werth, soll der Landmann dem Officier, oder Soldaten, schlechterdings nicht geben und zugestehen, und woferne dergleichen, dem ohnerachtet, erpreßet, oder mit Gewalt genommen würde, solches, sowohl als über-

ein mehreres, als hierinnen buchstäblich geordnet, nicht zu geben, als

überhaupt alle vorfallende Excesse, entweder selbst, oder durch seine Obrigkeit, dem Commandanten der Compagnie, oder, in Entstehung der Remedur und Satisfaction, bey denen höhern Militair-Instanzen, melden, mithin keinesweges, ohne würcklich erlangte Remedur und Satisfaction, verschweigen, oder aber, daferne es nachher erfahren würde, aller Satisfaction, ratione interesse privati, verlustig, und noch darzu in Fünff Thaler Straffe verfallen seyn:

Wie denn dahero auch alle und jede Obrigkeiten, und besonders Unsere Beamten selbst, unverrückt darüber zu halten, und denen Unterthanen, aus dieser Vorschrifft zu schreiten, nicht zu gestatten, wiedrigenfalls aber, vorgeschriebenermaassen, ohnnachbleibend zu bestraffen, sowohl, wenn ihnen Excesse, von welcher Art selbige auch seynd, von denen Beleidigten gemeldet, oder sonst bekannt werden, die Remedur, Satisfaction, und Bestraffung sofort bey dem Compagnie-Commandanten,

worauf die Obrigkeiten selbst mit zu sehen, und den Unterthan dabey zu schützen haben.

ten, oder, in deren Entstehung, bey denen weitern Instanzen, ex officio, und ohne denen Unterthanen desfalls einige Sportuln anzusetzen, auch ohne Gebrauch des Stempel-Papiers, zu suchen, und bis zu deren Erlangung ohnablåßlich zu treiben, im Gegentheil aber, und wenn sie, entweder auf die angebrachte Denunciation, oder sonst erlangte Nachricht, nicht gebůhrenden Fleiß und Assistenz anwenden, oder gar durch die Finger sehen, zu gewarten haben, daß sie dafür jedesmahl in Zwantzig Thaler Straffe genommen werden sollen.

§. 107.

Ein Stůck Eßen kan der Bauer dem Soldaten, welcher ihm zur Hand gehet, geben.

Würde jedoch ein Reuter, Dragoner, oder Mousquetier, dem Bůrger, oder Bauer, in seiner Wirthschaffts-Arbeit freywillig zur Hand gehen, oder dieser solches von jenem begehren, und dafůr Essen und Trincken, oder auch etwas an Gelde, geben wollen, so bleibet ihnen dasselbe in solchen Fällen unverwehret: Wie denn nichtminder Soldaten,

bey

bey Meistern ihrer Profeßion, als Gesellen, um resp. Kost und Lohn zu arbeiten, unverbothen ist.

§. 108.

Auf das nun dieses alles gebührend befolget werde, so sollen die Unter-Officiers von der Cavallerie und Infanterie, die Qvartiere derer Gemeinen fleißig, und auf dem Lande wenigstens zwey mahl wöchentlich, visitiren, nach deren Verhalten, und ob sie dieser Ordonnanz in allen Punckten behörig nachgelebet, oder derselben zuwieder gehandelt, besonders aber des Nachts, oder sonst, aus dem Qvartier weg geblieben, bey denen Obrigkeiten, oder Gerichten, auch bey denen Wirthen sich genau erkundigen, und so dann von denen dießfalls angebrachten Klagen und Beschwerden, alsofort an den commandirenden Officier von der Compagnie, Rapport thun. Visitirung derer Qvartiere.

Dergleichen Visitirung soll nichtminder von denen Officiers selbst

zum öfftern, und wenigstens bey jeder Umqvartierung geschehen, und dagegen weder der visitirende Ober- noch Unter-Officier, etwas für sich, oder sein Pferd, vom Qvartier-Stande, bey schwerer Straffe, zu fordern, oder zu exigiren, befugt seyn.

§. 109.

Creyß-Commissarien und Gerichts-Obrigkeiten werden angewiesen, ob dieser Ordonnanz zu halten.

Unsere Creyß-Commissarien, sowohl als die Gerichts-Obrigkeiten jeden Ortes, ermahnen Wir bey ihren aufhabenden Pflichten dahin, daß sie nicht nur selbst, ob in denen, ihnen anvertrauten Creyßen, oder resp. unter ihren Gerichten, mit allerhand Excessen und Geld-Erpreßungen, wie sie Nahmen haben mögen, wieder diese Unsere Ordonnanz, insonderheit wegen der darinnen ausgeworffenen Verpflegung, gehandelt werde, Erkundigung einziehen, sondern auch, sobald sie davon gegründete Vermuthung haben, oder auf ein und die andere Weise davon Nachricht erhalten, weiter nachfragen, auch erheischender Nothdurfft nach,

nach, sich selbst ad locum, so ferne sie nicht daselbst wohnhafft, begeben, resp. mit der Gerichts-Obrigkeit die Beschwerden untersuchen, und die befundenen Excesse dem commandirenden Officier von der Compagnie wissend machen sollen, welcher denn sofort die Restitution, wie §.pho 103. gemeldet, zu verschaffen hat;

Im Fall aber dieser manquirte, sollen die Creyß-Commissarien, oder Gerichts-Obrigkeiten, selbst, die Sache an die höheren Militair-Instanzen bringen, und, wenn auch daher die Remedur sofort nicht erfolget, sodann ins Geheime Kriegs-Raths-Collegium, mit Einsendung derer Untersuchungs-Acten, und Liquidationen derer Excesse, von allem Bericht erstatten.

§. 110.

Wie die vorkommenden Klagen in gehöriger Ordnung anzubringen?

Alle vorher benannte, und andere die Disciplin betreffende Beschwerden, welche der Landmann über die Miliz zu führen hat, besonders aber die,

die, wieder den buchstäblichen Innhalt dieser Unserer Ordonnanz, von der Miliz, gegen den Landmann unternommene Exactiones, Plackereyen und Excesse, müssen zuförderst bey dem nächst stehenden commandirenden Officier der Compagnie, und, wenn dieser sich in Verschaffung der gebührenden Satisfaction säumig erweiset, beym Commandanten des Regimentes, auch ferner, im Fall von selbigem nicht promte Remedur geschähe, bey denen, von Uns, zu solchem Ende bey Unserer Armée, in **Torgau** und **Naumburg** etablirten zweyen Generalats, und zwar bey demjenigen, an welches das Regiment gewiesen ist, angebracht, mithin die Militair-Instanzen auf keine Weise übergangen, auch die Bescheide jeder Instanz, ehe an eine höhere recurriret wird, gebührend abgewartet werden, als welche eben zu dem Ende geordnet sind, damit dem beschwerten Theile sogleich in der Nähe Hülffe verschaffet werden, und, wenn dieses erfolget, derselbige einige Meilen

nach

nach dem Staabs-Qvartier, oder wohl gar weiter zu reisen, überhoben bleiben könne:

Dahingegen alle, aus Schuld, Wechßeln, und anderen Personal-Verbindlichkeiten, entspringende Klagen, nirgends anders, als an den Commandanten des Regimentes, dem die eigentliche Civil- und Criminal-Jurisdiction zustehet, zu richten, jedoch, wenn die klagenden Personen mit dergleichen Sachen an die Unter-Militair-Instanzen kämen, erstere von denen letzteren bescheidentlich zurechte zu weisen sind;

Im Fall aber bey denen ersten Militair-Instanzen, so viel vor selbige gehörig, keine Hülffe vor sie zu erlangen, oder der Kläger mit der empfangenen Satisfaction nicht zufrieden seyn will, so stehet alsdenn dem klagenden Theile frey, die ferneren Beschwerden dießfalls, entweder bey Unserm General-Feld-Marschall, oder commandirenden General

 selbst,

selbst, oder auch, wenn dem beleidigten und klagenden Theile der Ort des Aufenthalts Unseres commandirenden Generals nicht bekannt seyn möchte, bey Unserm, hieselbst allezeit gegenwärtigen Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, vel immediatè, vel mediatè, durch die Gerichts-Obrigkeiten, oder Creyß-Commissarien, falls nicht etwan, auf deren vorherbeschehene Instanz, die Remedur annoch erfolgte, unter deutlicher Anführung aller Umstände, und besonders derer Instanzen, wo die Sache allbereits angebracht, aber nicht remediret worden, anhängig zu machen, da denn, letztern Falls, dieses hierauf, ohne Aufschub, mit Unserm General-Feld-Marschall, oder commandirenden General, daraus communiciren wird, damit zu Abthuung derer Excesse und Beschwerden, auch Administration der übrigen Justiz, die Ordre gestellet, und, nach Beschaffenheit derer Umstände, nicht nur der Verbrecher, sondern auch der Officier, so durch mehrere Aufsicht,

und

und weniger Connivenz, etwas vermeiden können, oder auch nicht sogleich die behörige Satisfaction verschaffet, exemplarisch bestraffet, und zum Ersatz alles Aufwandes, den Kläger durch seine Schuld erweißlich gemachet, sonder allem Aufenthalt, durch erforderliche Zwangs-Mittel, besonders wenn die Sache auf dandis oder restituendis beruhet, durch Zurückhaltung des Tractamentes, und determinirte Abzüge von selbigem, angehalten werden:

Immaassen denn hinführo jeglicher Commandant derer Corps, Regimenter, Garnisons, Compagnien, und besonderen Detachements, vor die, bey seinem Commando, vorfallenden Disciplinalia, und resp. Jurisdictionalia so, wie Wir in seiner Maasse schon oben §.pho 103. und 104. verordnet haben, in proprio dergestalt zu hafften, und selbige zu vertreten hat, daß, wenn der geringste Mangel, in Administration der Justiz, und Abthuung derer Beschwer-

 den,

den, sich hervor thut, er nicht nur selbst dafür mit schwerer Straffe angesehen, sondern auch, nach Befinden, in proprio ad dandum & restituendum angehalten werden soll, und sich seines Schadens nachhero an seinen Nachgesetzten wiederum erholen mag;

Es sollen aber auch künfftighin bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio keine Klagen, es sey per modum Supplicum, oder per modum Relationis, angenommen werden, wenn nicht darinnen zugleich ausdrücklich berühret ist, daß, und auf was Maaße, die vorgeschriebene Militair-Instanzen gebührend observiret worden.

§. III.

Auf was Maaße die, denen Obrigkeiten, nachgelassene Arretir- und er-

Wir sind hiernächst erinnert, was massen Wir, vermittelst eines, unterm 28sten Decembris 1737. publicirten Mandats, denen Civil-Obrigkeiten die Gewalt, sich derer ver-

verbrechenden Soldaten auf der Stelle zu bemächtigen, und selbige, über den vorgegangenen Excess, zu vernehmen, aufgetragen: Wobey Wir denn es nicht nur im Haupt-Wercke bewenden lassen, sondern auch diesen Auftrag so gar auf die Excesse und Verbrechen derer Ober-Officiers, auf gewisse Maasse, und wie folget, extendiren:

ste Vernehmung verbrechender Soldaten, auch auf die Officiers zu extendiren.

Nachdem Wir nehmlich mißfällig wahrgenommen, daß theils Civil-Obrigkeiten besagtes Mandat, Unserer Meynung entgegen, zum äussersten Nachtheil des Dienstes, der Disciplin, Subordination, und des Point d'honneur, interpretiret haben, mithin auf der andern Seite in dessen Execution vielfältige Excesse ausgeübet, oder verhänget worden;

So finden Wir, besagtes Mandat, krafft dieses, dahin zu erläutern vor nöthig, daß, daferne ein Soldat, oder auch ein Officier, wo er sich aufhält, es sey innerhalb seines Regi-

ments-Bezircks, und des ihm angewiesenen Qvartier-Standes, oder ausser demselben, ein solches Delictum begehen solte, welches die Versicherung seiner Person, aus Besorgnis der Flucht, oder zu Verhütung eines grösseren Unglücks, erfordert, und keine Miliz vorhanden, oder von derselben die nöthige Assistenz nicht sogleich erlanget werden kan, jede Obrigkeit, ohne Unterscheid, einen solchen Officier, oder Soldaten, zur Hafft bringen, und pro indagando facto, besonders wenn die Entdeckung derer Complicen ein schleuniges Examen erfordert, mit ihm die erste Vernehmung anstellen, sowohl auch, wenn an dem Orte, wo das Delictum geschehen, oder der Delinquent anzutreffen, ein Officier mit Mannschafft einqvartieret stünde, und dieser die Arretirung des Delinquenten selbst veranstaltete, ermeldeter Officier, zum Behuff der etwan erforderlichen alsbaldigen Entdeckung derer Complicen, und deren ebenmässigen Inhafftirung, in Ermangelung

derer, von da entfernet stehenden Regiments-Gerichte, jedes Ortes Obrigkeit, um Anstellung der ersten summarischen Vernehmung, als wodurch die fernere Untersuchung sehr faciliti- ret zu werden pfleget, der Militair-Jurisdiction aber nichts præjudiciret wird, requiriren könne, im erstern Fall aber jedoch, wenn nehmlich die Arretirung von der Civil-Obrigkeit geschiehet, die Discretion zu gebrauchen sey, daß extra casum extremæ necessitatis, wenn nehmlich das Delictum capital, und sonst niemand beyhanden, die Arretirung nicht, wie bishero zum öfftern geschehen, durch Land- und Stadt-Knechte bewerckstelliget, auch der Civil Obrigkeit, ausser vorbemeldter prima notione, kein weiteres Verfahren wieder den Verbrecher nachgelassen, sowohl dieses, in Ansehung der Gemeinen und Unter-Officiers, ex officio verrichtet, und ausser des Arrestatens Atzungs-Kosten, Sitz-Gebühren, und sonst verwendeten baaren Verlag, keine Restitution gefordert werden, nicht-

weniger jede Obrigkeit verbunden seyn soll, die Arretirung alsofort an des Arrestatens erste Instanz, oder, wenn dessen Regiment entfernet, an dienächststehende Miliz, von welchem Corps, Regiment und Garnison dieselbe auch sey, zu melden, und den Verbrecher mit der, über den Verlauff der Sache, und erste Vernehmung, gehaltenen Registratur, zu fernerer Verfügung des Processes wieder denselben, oder zu dessen weiterer Fortschaffung, alsofort auszuliefern, zu gleicher Zeit aber auch, zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio Bericht darüber zu erstatten:

In Administration der Justiz haben Civil- und Militair-Gerichte einander die Hand zu biethen.

Wobey Wir zugleich überhaupt alle und jede Civil - Obrigkeiten, wie sie Nahmen haben mögen, dahin anweisen, daß sie denen Militair Gerichten, in Administration der Justiz, auf alle Weise an die Hand gehen, auf deren Requisitionen das erforderliche schleunig expediren, und ihnen in Verbrechen, wo Soldaten, oder

oder andere zu diesem Foro gehörige Personen concurriren, die erforderlichen Nachrichten, aus denen dieserhalb ergangenen Untersuchungs-Acten, auf Verlangen, ungesäumt, in beglaubter Abschrifft, unter Obrigkeitlichem Siegel; und zwar in Fällen, welche Unter-Officiers und Gemeine betreffen, ex officio, communiciren, dagegen aber auch, von denen Militair-Gerichten, dergleichen Expeditiones nichtminder, auf vorgängige Requisition, in Ansehung derer Civil-Personen, von denen die Bezahlung derer Unkosten nicht zu erlangen, sondern diese von dem Domino jurisdictionis selbst, tanquam onus, übertragen werden müssen, ohnentgeltlich verrichtet werden sollen:

Gestalten denn hiernächst die Civil-Obrigkeiten nichtweniger, wenn denen Soldaten, von Seiten derer Civil-Personen, ungebührlich begegnet wird, oder die wieder sie angebrach-

brachte Beschwerden gantz, oder zum Theil, ungegründet befunden werden, mit Nachdruck, und ohne Ansehen der Personen, auch sonder dem geringsten Aufenthalt, mit Vermeidung aller undienlichen Weitläufftigkeiten, die Justiz zu administriren, und schleunige Satisfaction zu verschaffen, oder, bey Unterbleibung dessen, zugewärtigen haben, daß sie dieserwegen, denen Landes-Gesetzen gemäß, alles Ernstes angesehen werden sollen.

§. 112.

Unabgethane Excesse sind bey denen Muster-Commissarien anzubringen, und von diesen abzuthun.

Daferne auch, wieder Vermuthen, die, von dem Soldaten, wieder den Landmann verübte Excesse, auch, wegen der Anwerbung und sonst, habende Beschwerden, vor denen jährlichen Musterungen, von denen Obristen, Capitains und Officiers, auf obenbeschriebene Art nicht abgethan werden sollten; So hat, nach Beschaffenheit derer Umstände, entweder der Beleidigte und Kläger, oder die Obrigkeit, und der Creyß-Commissarius

sarius selbst, oder wenigstens einige Deputirte des Districts, mit Zuziehung des klagenden Theils, die Klagen bey denen Inspecteurs von der Cavallerie, oder Infanterie, oder wem sonst die Musterung aufgetragen wird, gleich zu Anfang, oder während der Musterung, anzubringen, damit, ehe solche noch bey dergleichen Regimentern zu Ende gehet, selbige von demjenigen, dem die Musterung committiret ist, abgethan, und die Klägere klaglos gestellet werden mögen;

Ereignete sich aber hierunter ein- und andere Beschwerlichkeit, daß solches füglich nicht geschehen könnte, so haben die Inspecteurs ihren Bericht an Unsern General-Feld-Marschall, oder commandirenden General, die Creyß-Commissarien aber den ihrigen hierüber zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu erstatten, als wozu die Muster- und Creyß-Commissarien durch Ordre und Befehle angewiesen werden sollen.

§. 113.

§. 113.

Soldaten-Weiber und Kinder gehören unter die Militair-Jurisdiction:

Wenn sie sich aber beym Regiment wesentlich nicht aufhalten, sondern ihr Gewerbe an einem andern Orte treiben, sind sie der Jurisdiction des Ortes ordentlicher Obrigkeit unterworffen.

Und ob wohl im übrigen die Soldaten-Weiber und Kinder überhaupt, gleich ihren Männern und Vätern, unter die Militair-Jurisdiction gehören; So wollen Wir jedoch diejenigen Weiber und Kinder derer Unter-Officiers und Gemeinen, welche ihren Männern und resp. Vätern nicht zum Regiment folgen, und bey demselben sich wesentlich nicht aufhalten, sondern ihr Gewerbe und Nahrung an einem andern Orte, mit Vorwissen und Genehmhaltung der ordentlichen Obrigkeit treiben, davon eximiret haben, und sollen diese, in allen Fällen, unter der Jurisdiction des Ortes Obrigkeit stehen, auch daselbst belanget werden; Ausserdem aber sind die Soldaten, ihre Weiber und Kinder bey sich zu behalten, und zu einem guten Wandel, und gebührenden Bezeigen, anzuführen schuldig, haben ihnen auch besonders das Betteln in keine Weise zu gestatten, oder

sollen

sollen, nach Befinden, selbst dafür hafften.

Und wie übrigens die dimittirten Unter-Officiers und Gemeinen, nebst ihren Weibern und Kindern, nach Vorschrifft des Generalis de dato 22. Decembris 1718. unter der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich aufhalten, zu stehen haben: Also sind auch nichtminder die Wittben und Kinder derer verstorbenen Unter-Officiers und Gemeinen, dem Foro civili unterworffen.

Desgleichen dimittirte Unter-Officiers und Gemeine, und derselben oder verstorbener Unter-Officiers und Gemeinen, resp. Weiber, Wittben und Kinder.

Damit nun diese Unsere neue Ordonnanz, oder Reglement, woran sowohl der Landmann, als der Soldat, gebunden, zu jedermanns Wissenschafft und Notiz gelangen, und niemand, mit der Unwissenheit

Diese Ordonnanz sollen

sich

sich zu entschuldigen, Gelegenheit haben möge, so wollen Wir solches allenthalben, sowohl im Lande, als bey der Miliz, behörig publiciren lassen:

sowohl die Obrigkeiten denen Unterthanen,

Und es sollen eines Theils alle Beamte, Räthe derer Städte, und andere Gerichts-Obrigkeiten, nicht nur solches überall in locis publicis anschlagen, sondern auch ihren Unterthanen, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, dasjenige, was sie betrifft, und wornach sie sich mit zu richten haben, des Jahres wenigstens Ein- bis Zweymahl daraus öffentlich vorlesen lassen, darüber ihres Orts festiglich halten, und darwieder, bey Vermeidung unausbleiblich scharffer Ahndung, und Eintreibung derer in die-

diesem Reglement gesetzten Straffen, nichts verstatten.

Andern Theils aber soll gleichermaassen sothanes Unser Reglement, von denen Rittmeistern und Capitaines, nicht nur denen Compagnien gebührend bekannt gemachet, und publiciret, sondern auch, soviel einen jeden daraus concerniret, denen Soldaten, bey jedesmahliger Einrückung in die Qvartiere, und Zusammenziehung derer Compagnien zum Exerciren, und zur Musterung, der neu angeworbenen Mannschafft aber, wenn sie auf die Kriegs-Articul, und zur Fahne schwören, vorgelesen, und eingeschärffet, sowohl auch männiglich zu dessen genauer Haltung und Observanz, um für Schaden und harter Bestraffung sich hüten zu können, angewiesen, und, damit solches zu

als die Officiers denen Soldaten, fleißig bekannt machen und einschärffen.

genauer Execution ohnnachbleibend kommen möge, fleißig nachgesehen werden.

Geben unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Chur-Secret, zu Dreßden, den 30.sten Jun. 1752.

AUGUSTUS REX.

L.S.

Heinrich Graf von Brühl.

Christian Wilhelm Just.

Formular

zum Atteſtat, welches die March-Qvartier-Stände denen bey ihnen geſtandenen Regiments- und *Compagnie-Commandanten*, oder anderen *Officiers*, auszuſtellen haben.

Wir Endesunterſchriebene Gerichten und Gemeinde zu N. atteſtiren hiermit, daß der Herr Obriſte (Herr Hauptmannn) Herr Lieutenant) N. mit ſeinem unterhabenden Regimente, (Compagnie) ſeiner unterhabenden Mannſchafft von der N. Compagnie des N. Regiments) den - - a. c. auf Commiſſariſche Anweiſung und Billet, ein Nacht-Qvartier (und Raſt-Tag) bey uns in N. hieſelbſt gehabt, und in Folge ſothanen Billets, von unſerer Gemeinde

- *Rationes* auf N. Unter-Officiers und Gemeine Dienſt-Pferde,
- *Rationes* auf N. Proviant- (Pack-) Pferde,

in der Ordonnanz- mäßigen Quantität, ſowohl hiernächſt

= *Portiones* Brod auf N. Unter=Officiers und Gemeine, à 2. Pfund,

und während dieses Nacht=Qvartiers, zugleich

= Bothen, reutend, (oder zu Fuß,)

beym Ab=March aber annoch

= Vierspännig bespannte Vorspann=Wagen,

= ledig angeschirrte Vorspann=Pferde, und

= Bothen, reutend, (oder zu Fuß,)

alles ohne Entgeld, und gegen die an uns darüber ausgestellte Qvittung, erhalten,

(hingegen Brod und Fourage von denen Ober=Officiers für sich, ihre Leute und Pferde, sowohl als aller übriger Genuß, wie er Nahmen habe, für Ober= und Unter=Officiers, auch Gemeine, baar und richtig bezahlet,)

Wenn etwas unbezahlt zurück geblieben, so ist diese Passage wegzulassen, und die Liquidation des unbezahlten sofort an die Creyß=Commissarien einzusenden.

(nicht=

(nichtminder durchgehends gute Manns-Zucht gehalten, und keine Excesse verhänget, vielweniger ohngeahndet, und ohne behörige Satisfaction zurück gelassen worden.)

Wenn nicht gute Manns-Zucht gehalten, sondern Excesse verhänget, oder ohngeahndet, und ohne hinlängliche Satisfaction zurück gelassen worden, so ist diese Passage wegzulassen, und worinnen die Excesse bestanden, sofort an die Creyß-Commissarien zu melden, auch, wenn Schade dadurch geschehen, die Liquidation sothanen, durch selbige, verursachten Schadens, an die Creyß-Commissarien zugleich abzugeben.

Uhrkundlich haben wir, die Gerichten, dieses Attestat eigenhändig unterschrieben. Datum N. den - - 17 - -

Formular

Zur Bescheinigung, welche die Regiments- und *Compagnie - Commandanten*, oder andere *commandirende Officiers*, auf *Mærchen*, an ihre jedesmahlige Qvartier-Stände auszustellen haben.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiermit, daß ich mit meinem unterhabenden Regimente (Compagnie) der bey mir habenden Mannschafft von der N. Compagnie des N. Regimentes) den - - a. c. auf Commissarische Anweisung und Billet, im Dorffe N. ein Nacht-Qvartier (und Rast-Tag) gehabt, und, in Folge sothanen Billets, von dasiger Gemeinde

- *Rationes* auf N. Unter-Officiers und Gemeine Dienst-Pferde, und
- *Rationes* auf N. Proviant- (Pack-) Pferde,

in Ordonnanz- mäßiger Quantität, sowohl hiernächst

- *Portiones* auf N. Unter-Officiers, und Gemeine,

und

und während dieses Nacht-Qvartiers, zugleich

- Bothen, reutend, (oder zu Fuß,) beym Ab-March aber auch noch
- Vierspännig bespannte Vorspann-Wagen, und
- ledig angeschirrte Pferde zur Vorspannung,

alles ohne Entgeld, und blos gegen diese meine darüber ausgestellte Bescheinigung, erhalten habe:

Maassen ich denn auch hiermit darüber qvittire, und solches durch meine eigenhändige Unterschrifft bestätige. Datum March-Qvartier N. den - - 17 - -

Formular

zum Attestat, welches die March-Qvartier-Stände, so blosses Nacht-Qvartier geben, und im mindesten keine Lieferung, weder ohnentgeldlich, noch gegen Bescheinigung, thun, denen *commandir*enden *Officiers* der bey ihnen gestandenen *Miliz*, ertheilen müssen.

Wir Endesunterschriebene, Gerichten und Gemeinde zu N. attestiren hiermit, daß der Herr Obriste (Herr Hauptmann) Herr Lieutenant) mit seinem unterhabenden Regimente (Compagnie) unterhabenden Mannschafft von der N. Compagnie des N. Regimentes) den - - a. c. auf Commissarische Anweisung und Billet, ein Nacht-Qvartier (Rast-Tag) bey uns in N. hieselbst gehabt, und weder einiges Brod für die gesammte Mannschafft ohnentgeldlich, noch einiges

Futter

Futter für die gesammten Pferde gegen Bescheinigung, aus unserer Gemeinde erhalten, sondern allen und jeden Genuß, sowohl an Brod und Fourage, als auch an Victualien, und was sie sonst gebrauchet, und verzehret, baar und richtig bezahlet, nichtminder durchgehends gute Manns-Zucht gehalten, und keine Excesse verhänget, vielweniger ohngeahndet, oder ohne behörige Satisfaction, zurück gelassen worden. Uhrkundlich haben wir, die Gerichten, dieses Attestat eigenhändig unterschrieben. Datum N. den - - 17 - -

Formular

Zum Gegen-Attestat des commandirenden *Officiers*, in gleich vorherstehendem Falle.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiermit, daß ich mit meinem unterhabenden Regimente, (Compagnie) der bey mir habenden Mannschafft (der N. Compagnie des N. Regimentes) den - - a. c. auf Commissarische Anweisung und Billet, in dem Dorffe N. ein Nacht-Qvartier (und Rast-Tag) gehabt, aus besagtem Dorffe, und von dessen Einwohnern aber, weder einiges ohnentgeldliches Brod für die Mannschafft, noch auch einiges Futter für die Pferde, gegen Bescheinigung gereichet, sondern aller und jeder Genuß, sowohl an Brod und Fourage, als auch an Victualien, und was sie sonst gebrauchet und verzehret, besage der, mir, von denen Gerichten darüber ausgehändigten Bescheinigung, baar und richtig bezahlet worden. Datum N. den - - 17 - -

Formular

Zum Atteſtat, welches die Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten derer Stand-Qvartiere ihren Einqvartierten, bey erfolgendem Aus-*March*, zu ertheilen haben.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt N. (Wir Gerichte zu N.) atteſtiren hiermit, daß der, vom - - Anno - - bis heute dato mit ſeinem unterhabenden Regimente, (Compagnie) mit bey ſich gehabter Mannſchafft von der N. Compagnie des N. Regimentes) bey uns im Stand-Qvartier allhier geſtandene Herr Obriſte, (Capitaine) Lieutenant) N. während ſeines Hierſeyns gute Manns-Zucht gehalten, und weder Exceſſe verhänget, noch ohngeahndet, und ohne Satisfaction, zurück gelaſſen,

(ingleichen, daß, bey dem nunmehr erfolgenden, denen Unterthanen vor-

her

her bekannt gemachten Aus-March, niemand von denen Unterthanen darüber sich beschweret, und eben so wenig jemand, wegen unbezahlter Schulden, sich gemeldet habe.)

Hätte sich aber jemand gemeldet, und wäre befriediget worden, so wird:

daß derjenige, so sich gemeldet, vor dem Aus-March die Befriedigung erhalten,

annoch inseriret; Hätte sich hingegen jemand gemeldet, und wäre nicht befriediget worden, so ist diesem Attestat eine Specification derer sich angegebenen Creditorum, mit Anmerckung ihrer Forderungen, beyzufügen.

Uhrkundlich ist dieses von uns ausgestellet, und mit unserm Gerichts-Siegel bestätiget worden. Datum N. den - - 17 - -

Regi-

Register.

A.

Abgedanckte Unter-*Officiers* und Gemeine, mit ihren Weibern und Kindern, sind dem Foro civili unterworffen. Cap. X. §. 113. p. 191.

Accise, wie solche von Fourage und andern Consumtibilien zu entrichten. Cap. VII. §. 66. seq p. 112.

= = vor Remonte-Pferde, wird von denen Lieferanten entrichtet, und aus der General-Kriegs-Cassa ersetzet. Cap. VII §. 75. p. 120.

= = und Fleisch-Steuer soll richtig abgeführet werden. Cap. VII § 73. p. 119.

= = *Fix*- wird von denen Officiers-Pferden monathlich entrichtet. Cap. VII. §. 67. p. 113.

Accis-Ordnung, *General*-derselben ist alles unterworffen, was von der Miliz in die Städte gebracht wird. Cap. VII. §. 68. p. 114.

= = Ordnung, Stadt- ist von der Miliz behörig zu beobachten. Cap. VII. § 70. p. 117.

= = Einnehmere sind von der Natural-Einqvartierung, gegen Beytrag, frey. Cap. V. §. 54. p. 101.

= = darunter sind die Dorff-Accis-Einnehmere nicht zu verstehen. Cap. V. §. 55. p. 103.

= = *Officiant*en sind bey der Infanterie-Delogi-

girungs-Subrepartition, in seiner Maasse, zu admittiren. Cap. II. §. 14. p. 32.

Acta und Nachrichten daraus, wenn solche Civil- und Militair-Gerichte einander ex officio zu communiciren haben. Cap. X. §. 111. p. 187.

Advocaten, immatriculirten ist das Schrifftstellen in Soldaten-Sachen erlaubt. Cap. VIII. §. 81. p. 134.

= = haben dabey behutsam zu seyn. . . p. 135.

= = die Militair-Instanzen zu beobachten. . . p. 136.

= = sich aller Anzüglichkeiten zu enthalten. ibid.

= = weder den Soldaten selbst, noch dessen Eltern, oder Verwandte, zum Dimissions-Gesuch zu verleiten. . . p. 135.

= = sollen die gefertigten Schrifften als Concipienten unterschreiben. . . p. 136.

Aecker, deren Anzahl kan bey dem modo alternativo der Cavallerie-Subrepartition zum Fundament genommen werden. Cap. II. §. 9. p. 24.

Allgemeine Landes-Gesetze, vid. **Landes-Gesetze.**

Anfuhre der *Fourage* besorgt der Capitaine, wenn die Cavallerie beysammen stehet, ohne Zuthun des Qvartier-Standes. Cap. I. §. 6. p. 15.

An-

Anwerbung, vid. Werbung.

*Arretir*ung verbrechender *Officiers* und Soldaten, wenn sie von der Civil-Obrigkeit auf der Stelle veranstaltet werden kan. Cap. X. §. 111. p. 182.

= = derer *Officiers* von der *Civil*-Obrigkeit, soll extra casum extremæ necessitatis nicht durch Land- und Stadt-Knechte geschehen. . . p. 185.

= = eines *Officiers*, oder Soldaten, davon wird von der Civil-Obrigkeit Bericht zum Geheimen Kriegs-Collegio erstattet. . . p. 186.

= = wird sofort an des Arrestatens erste Instanz gemeldet. ibid.

= = oder an die nächststehende Miliz. ibid.

*Arretir*te Bürger sollen sofort, Fremde aber, wenn sie Abends, oder in der Nacht einkommen, Morgens darauf, an die Civil-Obrigkeit extradiret werden. Cap. IX. §. 99. p. 161.

*Arretirte*r *Officiers* und Soldaten, erste Vernehmung, wenn solche der Civil-Obrigkeit nachgelassen. Cap. X. §. 111. p. 184.

*Arretirt*e *Officiers* und Soldaten kan der Officier, so sie arretiren lassen, in Ermangelung derer Regiments-Gerichte, der Civil-Obrigkeit zum summarischen Verhör übergeben. ibid.

Arre-

Arretirte Officiers und Soldaten werden an die Corps und Regimenter ausgeliefert, und zugleich die, über deren erste Vernehmung, gehaltene Registraturen extradirt. Cap. X. §. 111. p. 186.

= = Unter=*Officiers* und Gemeine, vor diese werden die Atzungs=Kosten, Sitz=Gebühren, und baarer Verlag restituiret, das übrige geschiehet ex officio. . . p. 185.

Arretirter Soldaten, Weiber und Kinder, behalten ihrer Männer und resp. Väter Qvartiere. Cap. IV. §. 40. p. 85.

Attestationes und Gegen=*Attestationes*, wie sie einzurichten. Cap. III. §. 25. p. 58.

= = deren Einsendung. ibid.

Attestata, vor ansäßig und unentbehrlich wordene Soldaten, wie es mit deren Ausstellung zu halten. Cap. VIII. §. 80. p. 130.

= = vor ansäßig wordene Soldaten, wer dergleichen auszustellen hat. . . p. 132.

= = wieviel dafür zu nehmen. ibid.

= = so falsch befunden worden, wie die Aussteller zu bestraffen. . . p. 131.

= = von wem sie zu unterschreiben. . . p. 132.

= = von Dorff=Gerichten sind ungültig. ibid.

Attestata, daß beym Aus=March alle Schulden bezahlet worden, ertheilet die Obrigkeit. Cap. IX. §. 83. p. 139.

Atte-

Attestata, so Privati deshalb, an einen, oder den andern, ausstellen, haben keinen Fidem. ibid.
= = von dem Verhalten beurlaubter Soldaten, werden von der Obrigkeit ohnentgeldlich ausgestellet. Cap. IX. §. 92. p. 151.
= = sind dem vom Urlaub zurück kommenden Soldaten von dem Capitaine abzufordern. ibid.
= = in deren Ermangelung ist an die Obrigkeit zu schreiben. ibid.
Aufwartung, hat weder Officier, noch gemeiner Soldate, von seinem Qvartier-Wirth zu fordern. Cap. IV. §. 27. 32. p. 64. 71.
Aufzüge von Bürger-*Compagnien*, Schützen-Gesellschafften und dergleichen, davon soll der jeden Orts commandirende Officier avertiret werden. Cap. IX. §. 98. p. 159.
Ausbleiben des Soldaten, aus seinem Qvartier, hat der Wirth des Morgens darauf anzuzeigen. Cap. IX. §. 90. p. 147.
Ausfütterung der Dienst-Proviant-nnd Pack-Pferde, bestreitet der Capitaine von denen Fourage-Geldern. Cap. I. §. 6. p. 15.
Ausgleichung, unbelegter Wirthe in Land-Städten und Dörffern, wo Cavallerie beysammen stehet, an die würcklich belegten

Wirthe, wenn, und wie solche verstattet. Cap. IV. §. 35. p. 78.
Aus-*Marchir*ung, des Regiments, oder der Compagnie, aus dem Stand-Qvartier, soll der Obrigkeit 2. bis 3. Tage vorher gemeldet werden. Cap. IX. §. 83. p. 139.
Atzungs-Kosten, vid. *arretirte* Unter-*Officiers* und Gemeine.

B.

Bagage, darzu werden keine Bothen gegeben. Cap. III. §. 23. p. 53.
Back- und Wasch-Geräthschafften, vid. Geräthschafften.
Backen, vid. Zusammenbacken.
Banck-*Accise*, wie solche zu entrichten, Cap. VII. §. 70. p. 117.
= = cessiret bey Schlachten zur Hauß-Consumtion. Cap VII §. 71. p. 118.
Beamten, oder Obrigkeiten, sollen bey Fertigung der Cavallerie-Subrepartition, keine Portiones und Rationes mehr, als vorgeschrieben worden, repartiren. Cap. II. §. 9 p. 24.
Bescheinigungen und Gegen-Bescheinigungen, wie solche einzurichten. Cap. III. §. 25. p. 57.
= = deren Einsendung. . . . p. 58.

Be-

Bescheide jeder Instanz, sollen abgewartet werden, ehe an eine höhere recurriret wird. Cap. X. §. 110. p. 178.

Beschockte Grund-Stücken, concurriren zur Cavallerie-Einqvartier- und Verpflegung. Cap. V §. 50. p. 97.

Bestands-*Listen*, vid. *Listen*.

Beschwerden, vid. Klagen.

Bette und Aufwartung, hat der Officier von seinem Wirthe nicht zu prætendiren. Cap. IV §. 26. p. 62.

= = daraus soll der Soldat den Wirth nicht vertreiben. Cap. IV. §. 32. p. 71.

Beytrag zum Qvartier-Gelde, vid. Qvartier-Gelder-Zuschuß.

Beurlaubung bey der Cavallerie, ist so viel möglich einzuschräncken. Cap. IV. §. 40. p. 83.

Beurlaubte von der Cavallerie, sollen unberitten seyn ibid.

= = Unter-Officiers und Gemeine von der Infanterie, erhalten weder Qvartier, noch Geld dafür. . . p 84.

= = die Weiber und Kinder derselben, bleiben in ihrer Männer und Väter Qvartieren ohngestört. . . p 85.

= = haben sich aller Concussionen, unter dem Schein der Anwerbung, zu enthalten. Cap. VIII. §. 78. p. 126.

Beurlaubte, sollen gleich bey ihrer Ankunfft in dem Orte, wohin sie beurlaubt sind, sich bey der Obrigkeit melden. Cap. IX. §. 92. p. 150.

= = haben bey ihrer Zurückkunfft vom Urlaub ihr Wohlverhalten durch Obrigkeitliche Attestata zu bescheinigen. . . p. 151.

Bezahlung, der Fourage an Unter-Officiers, oder Reuter, wird verbothen. Cap. I. §. 2. p. 9.

= = der Portionen und Rationen, vor Commandirte, worinne sie bestehe. Cap. I. §. 3. p. 10.

= = der Portionen und Rationen, wird, wenn sie höher, als gewöhnlich, geschehen soll, vom Geheimen Kriegs-Raths-Collegio determiniret und angeordnet. Cap. I. §. 5. p. 14.

= = in was vor Müntz-Sorten solche geschehen soll. ibid.

Bier-Schencken, vid. **Bürgerliche Nahrung.**

*Billeti*rung, und was dabey zu beobachten. Cap. II. §. 15. p. 32.

*Billeti*rung und *Subrepartition* der Mannschafft, verbleibet jeden Ortes Obrigkeit. Cap. II. §. 16. p. 37.

Bil-

Billetir-Amte, oder der Obrigkeit, sind die neu angeworbenen Leute, oder neu angeschafften Pferde, zur Verqvartierung zu præsentiren. Cap. II. §. 15. p. 34.
= = dasselbe fertiget darüber ordentliche Listen, um solche auf Verlangen einzusenden. ibid.
*Billetir*er, sind zu Beobachtung der Gleichheit besonders zu verpflichten. Cap. V. §. 57. p. 105.
Billets vor die Cavallerie zu denen eintzelnen Stand-Qvartieren, fertigen die Creyß-Commissarien. Cap. II. §. 10. p. 25.
= = werden nur auf præsente Mannschafft gegeben. Cap. II. §. 15. p. 32.
= = blinde sollen die Officiers nicht machen. ibid.
= = zu deren Fertigung, haben die Officiers die Bestands-Listen von Mann und Pferd einzuschicken. . . p. 33.
= = werden von der Obrigkeit ausgetheilet, ohne daß die Officiers sich darein zu meliren haben. . . p. 34.
= = ohne dergleichen wird weder Stand- noch March-Qvartier angewiesen. Cap. II. §. 17. p. 39.
= = wie solche auf zugewachßene Mannschafft und Pferde zu ertheilen. Cap. II. §. 15. p. 34.

Böden, Scheunen und Schuppen, zu Unterbringung der Fourage, miethet der Capitaine selbst. Cap. IV. §. 46. p. 94.

Borgen, wie viel einem Unter-Officier und Gemeinen erlaubt. Cap IX §. 94. p 156.

Bothen, wie es mit Abforderung derselben zu halten. Cap. III. §. 23. p 51.

= = sollen die Miliz den nächsten Weg führen. Cap. III §. 23. 24. p 53. 55.

= = deren Stellung und Beschaffenheit. Cap. III. §. 23. p. 52.

= = wie viel deren zu geben. ibid.

= = sind bey der Bagage unnöthig. . . p. 53.

= = sollen nicht zu Herbeyschaffung Victualien &c. gebraucht werden. ibid.

= = sind mit Tragung Gewehrs, oder Tornisters, zu verschonen. . . p. 54.

= = davor haben die Communen zu repondiren. . . p. 53.

= = wenn commandirte Officiers, oder gemeine Soldaten, dergleichen zu fordern befugt. Cap. III. §. 24. p. 54.

= = wie sich ein Commandirter zu deren Erlangung zu legitimiren hat. . . p. 55.

Bothen-Lohn, zu Abholung der Qvartier-Gelder, trägt die Commun. Cap. IV. §. 48. p. 96.

Bürgermeister, der regierende, ist von der Einqvartierung gäntzlich frey. Cap. V. §. 53. p. 101.

Bürgerlicher Nahrung, in Städten und auf dem Lande, hat sich der Soldat zu enthalten. Cap. IX. §. 93. p. 152.

Bürger, oder andere Personen vom Civil-Stande, soll kein Officier, ohne gnugsame Ursache, arretiren. Cap. IX. §. 99. p. 163.

= = arretirte, sollen ohne Anstand an die Civil-Obrigkeit ausgeliefert werden. . . p. 162.

Bürger-Recht soll nicht in Fraudem der Werbung ertheilet werden. Cap. VIII. §. 77. p. 123.

= = Wacht, wenn sie bey Händeln mit der Soldaten-Wacht zusammen kommt, wie es zu halten. Cap IX. §. 99. p. 162.

C.

Capitulationes, werden zu Facilitirung der Werbung verstattet. Cap. VIII. §. 79. p. 128.

Capitulanten, sollen nach Beschaffenheit der Umstände, vor Endigung der Capitulations-Jahre, ohne Gestellung eines andern Mannes, oder Aequivalent dafür, erlassen werden. ibid.

Capitulanten, haben das Hand-Geld, nach Proportion der ermangelnden Capitulations-Jahre, zurück zu geben. ibid.

Cavallerie-Einqvartier- und Verpflegung, von wem solche zu præstiren und zu leiden. Cap. V. §. 50. p. 97.

- - *Delogi*rung, vid. *Delogi*rung.

- - Staabs-Wacht, vid. Staabs-Wacht.

- - Stadte und Dörffer, so würcklich belegt, sind von der March-Einqvartierung frey. Cap. V. §. 56. p. 103.

- - unbelegte Einwohner darinnen, wenn, und wie sie concurriren. . . p. 104.

Civil-Gerichte sollen in Administration der Justiz denen Militair-Gerichten die Hände biethen, und vice versa. Cap. X. §. 111. p. 186.

- - haben in Fällen, welche Unter-Officiers und Gemeine betreffen, die Nachrichten aus denen Untersuchungs-Actis, in formâ probante, ex officio zu communiciren. . . p. 187.

- - *Jurisdiction*, in die soll kein Officier eingreiffen. Cap IX. §. 99. p 164.

*Commandi*rte von der *Cavallerie*, was sie, wenn sie eintzeln auf dem Lande stehen, vor die Portiones und Rationes zu fordern haben. Cap. I. §. 3. p. 10. Cap. IV. §. 40. p 86.

Com-

*Commandir*te von der *Cavallerie*, wie viel sie solchenfalls täglich an Qvartier-Gelde vom Lande mit erhalten. Cap. IV. §. 40. p. 86.
= = denenselben wird die Fourage in Regulâ, nicht nachgeführet. Cap. I. §. 3. p. 11.
= = wenn sie zeitiger zurück kommen, wie es zu halten. . . p. 12.
= = auf *Ordonnanz*, vid. *Ordonnanz*.
= = auf Staabs-Wacht, vid. Staabs-Wacht.
= = von der *Infanterie*, haben aus ihren Qvartieren nichts zu prætendiren. Cap. IV. §. 40. p. 84.
= = auf *Ordonnanz*, zu Unterhaltung der Correspondenz, vor die werden aus der Servis-Cassa monathlich 12. gl. par tête an den Compagnie-Commandanten bezahlt. ibid.
= = deren Weiber und Kinder, bleiben im Qvartier. . . p. 85.
*Comœdiant*en, so ihre Schau-Spiele durch den Trommel-Schlag bekannt machen wollen, haben zum ersten mahle dem commandirenden Officier Nachricht davon zu ertheilen. Cap. IX. §. 98. p. 160.
Compagnie - Arbeit, wird 5. Handwerckern bey der Miliz, so benennet sind, verstattet. Cap. IX. §. 93. p. 153.
= = deswegen hat der Soldat kein besseres

Qvartier, oder besondere Stube zu verlangen. . . p. 154.
Compagnie- oder *Estandart*-Wacht-Stube, besorgt und unterhält der Compagnie-Commandant. Cap. IV. §. 45. p. 92.
Comtoirs und Niederlags-Häußer in Städten und Dörffern, wo Cavallerie beysammen stehet, sind wieder Willen nicht zu beqvartieren Cap. V. §. 55. p. 102.
Contracte, so nicht des Soldatens Person, sondern dessen Vermögen concerniren, sind verbindlich. Cap. V. §. 94. p. 155.
Corps de Garde vor die *Infanterie*, bauet und unterhält die Stadt. Cap. IV §. 41. p. 88.
Creyß-*Commissarien* cassiren die Portions- und Rations-Gelder ein. Cap. I. §. 5. p. 14.
= = qvittiren über die eincassirten Portions- und Rations-Gelder ohnentgeldlich. ibid.
= = bezahlen die Löhnungs- und Fourage-Gelder vor den Reuter und Dienst-Pferd. ibid.
= = vergüten die im March genossene Rationes Cap. I §. 8. p. 20.
= = fertigen in jedem Creyße die Special-Cavallerie-Verpflegungs-Repartition nach dem vollen Schock-Fuß, mit möglichster Gleichheit. Cap. I. §. 9. p. 22.

Creyß-

Creyß-Commissarien weisen die zum Beytrage zu assignirende Schocke, so viel möglich, in der Nähe an. . . p. 24.
= = sollen keine Portiones und Rationes mehr, als zur Miliz gehören, in Ansatz bringen. ibid.
= = haben darauf zu sehen, daß solches von denen Beamten nicht geschehe. . . . p. 25.
= = stellen die Billets zu denen Cavallerie-Stand-Qvartieren aus. Cap. II. §. 10. p. 25.
= = erhalten zu deren Fertigung, vor der Einrückung, eine ordentliche Liste von jeder Compagnie. Cap. II. §. 11. p. 26.
= = denenselben wird, bey Delogirung der Cavallerie in kleine Städte und grosse Dörffer, das Quantum der an jeden Ort zu vertheilenden Mannschafft und Pferde, vom Geheimen Kriegs-Raths-Collegio bekannt gemacht. Cap. II. §. 12. p. 27.
= = notificiren und intimiren der Gerichts-Obrigkeit die Anzahl der zu verqvartierenden Mannschafft und Pferde. ibid.
= = sollen vor eine Compagnie höchstens nur 2. bis 3. Orte anweisen. ibid.
= = haben solche Dörffer zu erwählen, wo hinlänglich Unterkommen und Stallung

vor

vor die Compagnie, oder Gelaß zur Anrichtung ist. . . . p. 28.
Creyß-*Commissarien* sollen bey ihren ohnmaaßgeblichen Vorschlägen darauf reflectiren. ibid.
= = fertigen die March-Billets aus. Cap. II. §. 16. p. 35.
= = an dieselben wird, bey Mærchen, ein Officier, zu Abholung der March-Billets, voraus geschickt, welcher zugleich eine Specification von der effectiven Mannschafft und Pferden mitbringet. ibid.
Creyß-*Commissarien*, denenselben werden auf Verlangen die Ordres, so viel den March betrifft, von denen commandirenden Officiers communiciret. ibid.
= = wie sie die Billets zu March- und Stand-Qvartieren, um eigenmächtigen Qvartier-Veränderungen vorzubeugen, einzurichten haben. Cap. II. §. 17. p. 40.
= = mit denenselben haben die Compagnie-Commandanten, wegen Verwechselung derer Qvartiere, sich zu vernehmen. Cap. II. §. 18. p. 40.
= = können dergleichen, ohne Vorbewust des commandirenden Officiers, vor sich nicht unternehmen. ibid.
= = sind schuldig bey Qvartier-Veränderungen

gen

gen mit gantzen, oder halben Compagnien, zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio Bericht zu erstatten, und beqvehme Orte vorzuschlagen. ibid.

- - denenselben werden die March-Routen aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zugefertiget. Cap. III. §. 19. p. 43.
- - schreiben die Vorspann aus. Cap. III. §. 21. p. 45.
- - sollen ohne expressen Befehl nicht mehr Vorspann, als angeordnet, ausschreiben. .. p. 47.
- - haben die Unterthanen in denen Vorspann-Billets zu bedeuten, wie die Vorspann-Wagens beschaffen seyn sollen. .. p. 48.
- - an dieselben werden die, von denen Regimentern, über den March-Genuß ausgestellte Bescheinigungen, und von denen Communen ertheilte Gegen-Bescheinigungen, eingeschickt. Cap. III. §. 25. p. 58.
- - nehmen die Bescheinigungen über den March-Genuß, theils von der Miliz, theils von denen Unterthanen an, und erstatten der Vergütung halber Bericht zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio. Cap. III. §. 25. p. 60.
- - bezahlen die Qvartier-Gelder vor die

in Städte und Dörffer delogirte Cavallerie an die Obrigkeit. Cap. IV. §. 48. p. 95.

Creyß-*Commissarien* bezahlen das Qvartier-Geld, vor die von der Cavallerie unterlegte Brief-Ordonnanzen. Cap. IV. §. 40. p. 87.

= = bezahlen das Qvartier-Geld vor die Cavallerie-Staabs-Wacht, entweder an den Staab, oder an die Obrigkeit. ibid.

= = haben dahin zu sehen, daß das Qvartier-Geld vor die Staabs-Wacht, denen Qvartier-Ständen, wenn die Compagnie an mehr, als einem Orte stehet, nach Proportion abgezogen werde. Cap. IV. §. 36. p. 80.

= = mit denenselben vernehmen sich die Officiers wegen Untüchtigkeit derer Qvartiere. Cap. IV. §. 37. p. 81.

= = beqvartieren bey häuffigen Durch-Mærchen, die unbelegten Einwohner in starcken Dörffern, wo Cavallerie beysammen stehet, nach denen besitzenden Hufen. Cap. V. §. 56. p. 104.

= = belegen die säumigen Contribuenten mit Execution. Cap. VI. §. 59. p. 106.

= = was sie bey Einlegung derselben, und deren Verstärckung, zu beobachten haben. Cap. VI. §. 60. p. 107.

Creyß-*Commissarien*, denenselben soll von der Miliz nicht übel begegnet werden. Cap. IX. §. 96. p. 157.

= = werden bey ihren Pflichten ermahnet, acht zu haben, daß mit Excessen und Geld-Erpressungen wieder die Ordonnanz, die Unterthanen nicht beschweret werden. Cap. X. §. 109. p. 176.

= = sollen, wo sie Vermuthung, oder Nachricht von Excessen haben, weiter nachfragen, und, da nöthig, sich selbst ad locum begeben. ibid.

= = haben die Beschwerden, mit Zuziehung der Obrigkeit zu untersuchen, und die Excesse dem commandirenden Officier wissend zu machen. . . p 177.

= = sollen, wenn die Remedur nicht erfolget, die Sache an die höhern Instanzen bringen. Cap X. §. 109. 110. p. 177. 180.

= = haben allenfalls an das Geheime Kriegs-Raths-Collegium Bericht zu erstatten. Cap. X. §. 109. 110. 112. p. 177. 180. 189.

D.

Delogirung der *Cavallerie*, wenn solche einzeln aufs Land verleget, wie sie einzurichten. Cap. II. §. 9. p. 22.

De-

Delogirung der Cavallerie, in Städte und Dörffer, wird vom Geheimen Kriegs-Raths-Collegio reguliret. Cap. II. §. 12. p. 27.

- - dabey notificiren und intimiren die Creyß-Commissarien die Anzahl der jeden Orts zu verqvartierenden Mannschafft und Pferde. ib.

Delogirung der *Infanterie* reguliret das Geheime Kriegs-Raths-Collegium. Cap. II. §. 14. p. 31.

- - geschiehet in die Schrifft- und Amtsäßigen Städte, nach Proportion der Feuerstädte, oder Häußer. ibid.

- - deßhalb wird denen Obrigkeiten die Anzahl der zu verqvartierenden Mannschafft, durch Befehl aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, bekannt gemacht. ibid.

- - dabey ist von der Obrigkeit bey der Subrepartition auf die Beschaffenheit, Grösse und Nutzung der Häußer zu sehen. ibid.

Deserteurs sollen nicht verhehlet werden. Cap. VIII. §. 79. p. 129.

- - sind anzuhalten und anzuzeigen. ibid.

- - von ihrem Vermögen wird nichts verabfolget. ibid.

- - so sich in 5. Jahren nicht wieder einstellen, wegen deren Vermögens soll mit Bericht angefraget werden. . . p. 130.

Deser-

Deserteurs, davor sind diejenigen zu achten, welche als unentbehrlich verabschiedet worden, und nachhero auswärtige Kriegs-Dienste nehmen. Cap. VIII. §. 80. p. 134.

Dieberey wird verbothen. Cap. IX. §. 86. p. 142.

Diebe, darnach haben die Officiers genaue Nachfrage zu halten. ibid.

Diebstahl, davor soll das angesehen werden, was dem Landmann, wieder den Innhalt der Ordonnanz, heimlich oder öffentlich hinweg genommen wird. Cap. X. §. 102. p. 168.

= = darauf sind die Militair-Gerichte zu erkennen, angewiesen. ibid.

Dienst-Bothen, so sich freywillig engagiren, sind, gleich nach der Anwerbung, zur Fahne zu verpflichten. Cap. VIII. §. 77. p. 124.

= = sollen, ehe sie würcklich angenommen werden, ihre Zeit ausdienen. ibid.

= = von deren Haabseeligkeiten haben die Dienst-Herren, nach der Anwerbung, nichts verabfolgen zu lassen. . . p. 125.

Dienst-Pferde, auf die würcklich vorhandenen, wird die Fourage, bey eintzelner Delogirung auf dem Lande, in Naturâ gereichet. Cap. I. §. 2. p. 8.

Dienst-Pferde, sollen die Reuter nicht zum Ausreuten in die Schencken, oder zu Besuchung ihrer Cameraden gebrauchen. Cap. IX. §. 91. p. 149.

Disciplinalia und *Jurisdictionalia*, dafür hafftet der Regiments-Commandant. Cap. X. §. 110. p. 181.

Dorff-*Accis*-Einnehmere, vid. *Accis*-Einnehmere.

- - *Accis*-Ordnung, die darinnen exprimirte Banck-Accise ist richtig abzuführen. Cap. VII. §. 70. p. 117.

- - Gerichten-Attestata, wegen Ansäßigkeit eines Soldaten, sind ungültig. Cap. VIII. §. 80. p. 132.

Dünger gehöret dem Wirth, wo der Reuter stehet, ohnentgeldlich. Cap. I. §. 2. p. 9. Cap. IV. §. 35. p. 76.

E.

Einnehmer bey der Stadt, oder eine Person, so mit der Einnahme zu thun hat, ist von der Einqvartierung gäntzlich frey. Cap. V. §. 53. p. 101.

- - so Herrschafftliche Einnahme hat, ist von der Natural-Einqvartierung eximiret, giebt aber Beytrag. Cap. V. §. 54. p. 101.

Ein-

Einqvartierung, oder Einlogirung eigenmächtige, wird verbothen. Cap. II. §. 17. p. 38.
= = *Regulativ* vor die mit Cavallerie belegte Infanterie - Städte, wird wiederholet. Cap. IV. §. 35. p. 79.
= = von der Cavallerie, wer solche zu leiden schuldig. Cap. V. §. 50. p. 97.
= = von der Infanterie, wer dabey concurriret. Cap. V §. 53. p. 100.
= = der Cavallerie und Infanterie, wer davon eximiret ist. Cap V. §. 52. 53. 54. 55. 56. p. 99. 101. 102. 105.
= = *Exemtion* hat sich niemand anzumaassen, der nicht in dieser Ordonnanz ausdrücklich benennet. Cap. V. §. 57. p. 105.
Einqvartierungs-Rechnung, vid. *Servis.*
Einrückung, bey derselben in die Stand-Qvartiere, sind die Leute ordentlich zu stellen. Cap. II. §. 15. p. 33.
= = bey derselben ist denen Soldaten aus der Ordonnanz, so viel sie concerniret, vorzulesen. ibid.
Essen, Trincken, auch etwas an Gelde, kan der Wirth dem Soldaten, welcher ihm zur Hand gehet, oder bey ihm arbeitet, geben. Cap. X. §. 107. p. 174.

Estandart-Wacht, dafür wird das Qvartier-Geld aus der General-Kriegs-Cassa vergütet. Cap. IV. §. 27. p. 66.

= = hat der Compagnie Commandant, benebst der benöthigten Stallung, selbst zu miethen, und mit Holtz und Geleuchte zu versehen. Cap. IV. §. 45. p. 93.

= = zu deren Unterbringung um billigen Zinnß, hat die Obrigkeit zu verhelffen. ibid.

*Etappen*mäßige Verpflegung, wird auf einen andern Fuß gesetzet. Cap. I. §. 8. p. 18.

= = vor den Mann, bestehet täglich in 2. Pfund Brod, dafür nichts bezahlet wird. .. p. 20.

= = vor das Pferd, continuiret auf zeitherigen Fuß. .. p. 19.

= = darüber wird der Qvartier-Stand von dem Compagnie-Commandanten qvittiret. ibid.

= = darüber wird dem Compagnie-Commandanten von dem Qvartier-Stand Contra-Bescheinigung ertheilet. ibid.

= = wird nicht auf die Officiers gereichet. Cap. I. §. 7. p. 17.

= = auf die Dienst- und Proviant-Pferde, haben die Creyß-Commissarien zu bezahlen. Cap. I. §. 8. p. 20.

*Etappen*mäßige Verpflegung, hat nur statt, wenn die Regimenter ihre Qvartiere gantz, oder auf lange Zeit, verlassen. Cap. III. §. 22. p. 49.
= = fällt weg, wenn sie zur Musterung, zum Exerciren, oder zur Execution zusammen gezogen werden. . . p. 50.
Execution, bey Unterbleibung der schuldigen Præstandorum, wieder wen damit zu verfahren. Cap. VI. §. 58. p. 106.
= = wer solche einzulegen hat. Cap. VI. §. 59. p. 106.
= = zu deren Vollstreckung assistiren die commandirenden Officiers. . . p. 107.
= = was die Obrigkeiten, wenn sie dergleichen, ohne Commissarische Verordnung, einlegen, dabey zu beobachten haben. Cap. VI. §. 61. p. 108.
Executores, wie sie sich verhalten sollen. Cap. VI. §. 63. p. 109.
Executions-Gebühren, wie sich mit deren Abforderung zu verhalten. . . p. 110.
= = wie viel zu geben, und zu nehmen. Cap. VI. §. 65. p. 111.
Exercier- und Muster = Plätze sind von des Orts Obrigkeit anzuweisen. Cap. III. §. 20. p. 44.
= = dahin und zurück, haben die Regimenter

ter ihr Brod und Fourage selbst mitzunehmen. Cap. III. §. 22. p. 50.

Excesse soll der Landmann bey Straffe anzeigen. Cap. X. §. 106. p. 173.

= = darwieder soll die Obrigkeit die klagenden Unterthanen schützen. Cap. X. §. 106. 109. 110. p. 173. 176. 177.

= = Plackerey und resp. Diebstahl, dafür soll angesehen werden, wenn der Soldat, dem Landmann mehr, als angeordnet, ansinnet, mit Gewalt erpresset, oder heimlich nimmt. Cap. IX. §. 102. p. 168.

= = unabgethane, sind bey denen Muster-Commissarien, währender Musterung, anzubringen. Cap. X. §. 112. p. 188.

= = darüber ist allenfalls Bericht an den General-Feld-Marschall, und resp. zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu erstatten. . . p. 189.

F.

F*abric-* und *Manufactur*-Häußer in Städten und Dörffern, wo Cavallerie beysammen stehet, sind nicht zu beqvartieren. Cap. V. §. 55. p. 102.

Feld- und Garten-Früchte, sollen nicht beschädiget werden. Cap. III. §. 19. p. 44.

Fel-

Felder und Wiesen, darüber ist nicht zu gehen, zu reuten, oder darauf zu fouragiren. ibid.

Feuer und Licht des Wirths, dabey muß sich der Soldat begnügen. Cap. IV. §. 38. p. 82.

= = dergleichen hat des Soldaten Weib besonders nicht zu begehren. ibid.

= = in welchem Fall solches dem Soldaten besonders zu geben. ibid.

= = damit hat der Soldat sorgfältig umzugehen. Cap. IX. §. 82. p. 137.

Fischen und Krebßen, wird dem Soldaten verbothen. Cap. IX. §. 85. p. 141.

Fix-Accise, hat der Officier vor seine eigene Pferde monathlich zu entrichten. Cap. VII. §. 67. p. 113.

= = dabey ist aller Unterschleiff zu vermeiden. . . p. 114.

Fleisch-Steuer beym Hauß- und Zusammenschlachten, wie sie zu entrichten. Cap. VII. §. 70. p. 116.

= = muß richtig abgeführet werden. Cap. VII. §. 73. p. 119.

Formularia zu Bescheinigungen und Gegen-Bescheinigungen. . . p. 200. seqv.

Fourage ist, wenn die Cavallerie eintzeln auf dem Lande stehet, zu nehmen, wie solche

 nach

nach Landes-Art erbauet wird. Cap. I §. 2. p. 9.

Fourage, wird nur auf würcklich vorhandene Dienst-Pferde in Naturâ gereichet. ibid.

= = soll dem Reuter nicht bezahlet, oder veraccordiret werden. ibid.

= = wird denen Commandirten nur in gewissen Fällen nachgeführet. Cap. I. §. 3. p. 11.

= = vor die Dienst-Pferde, vor Unter-Officiers und Gemeine, ist Accis frey. Cap. VIII. §. 66. p. 112.

= = ist nicht frey, wenn etwas davon an Privatos verkaufft wird. . . p. 113.

= = verkauffte, an Privatos, ist nicht eher zu verabfolgen, biß der gelösete Accis-Zettel produciret wird. ibid.

= = Behältniße, wenn die Cavallerie beysammen stehet, besorgt der Capitaine. Cap. IV. §. 46. p. 94.

= = Behältniße, zu deren miethweisen Erlangung assistirt die Obrigkeit. ibid.

= = sind bey getheilten Compagnien nur an einem, und zwar an dem Haupt-Orte, auszumachen. ibid.

Fourage-Gelder vor die beysammen stehende Cavallerie, werden durch die Creyß-Commissarien bezahlt. Cap. I. §. 5. p. 14.

Fou-

Fourage - Gelder auf Proviant - und Pack-Pferde erhält der Capitaine aus der General-Kriegs-Cassa. Cap. I. §. 1. p. 7.

*Fouragir*ung auf besäeten Feldern und Wiesen, wird verboten. Cap III. §. 19. p. 44.

Fouriers, sind vor der Einrückung in das Stand-Qvartier, voraus zu schicken. Cap. II. §. 15. p. 33.

= = desgleichen bey March-Qvartieren. Cap. II. §. 16. p. 37.

= = haben dem Qvartier-Stande den effectiven Bestand richtig anzugeben. ibid.

Fremder, *Civil*-Standes, so Abends, oder zur Nacht-Zeit, von der Miliz arretiret wird, soll Morgens darauf der Civil-Obrigkeit ausgeantwortet werden. Cap. IX. §. 99. p. 162.

Frey-Güther, vid. Ritter-Güther.

G.

Garten-Früchten soll kein Schade zugefüget werden. Cap. III. §. 19. p. 44.

Gast-Höfe, öffentliche privilegirte, sind von der Natural-Einqvartierung frey, und geben Beytrag. Cap. V. §. 54. p. 102.

Galgen, vid. *Signa Justitiæ militaris*.

Garnisons-Fuß und Weise soll sowohl in kleinen, als grossen Städten, beobachtet werden. Cap. IX. §. 97. p. 157.

Gegen-Bescheinigungen, vid. Bescheinigungen.

General-Accis-Ordnung, derselben ist alles, was von der Miliz in die Städte gebracht wird, unterworffen. Cap. VII. §. 68 p. 114.

Generalats, bey denenselben sollen die Klagen, welche die Regiments-Commandanten nicht abstellen, fortgesetzet werden. Cap. X. §. 110. p. 178.

Geräthschafften zum Waschen, Backen und Kochen, hat der Soldat vom Wirthe nicht zu fodern. Cap. IV. §. 38. p. 82.

Gersten-Stroh, 12. Pfund, sind, in Ermanglung des Heues, täglich auf eine Ration zu geben. Cap. I. §. 2. p. 9.

Gesellen zu halten ist keinem Soldaten erlaubt. Cap. IX. §. 93. p. 152.

= = in dieser Qualität kan der Soldat beym Meister um Lohn und Kost arbeiten. Cap. X. §. 107. p. 174.

Gesetze allgemeine, vid. Lands-Gesetze.

Gewehr-Loßbrennung soll im freyen Felde geschehen. Cap. IX. §. 82. p. 138.

= = wird in Häußern, Dörffern und Gehöltzen untersagt. ibid.

H.

Hafer, 6. Pfund, leichten Gewichts, werden auf eine tägliche Ration gerechnet. Cap. I. §. 2. p. 8.
= = ist, wenn der Reuter eintzeln delogirt stehet, zu nehmen, wie er nach Landes-Art erbauet wird. . . p. 9.
= = statt dessen passiren $2\frac{2}{3}$. Mäßgen Korn. . . p. 8.
Handwerck, das erlernte, darff kein Soldat als Meister treiben. Cap. IX. §. 93. p. 152.
= = vielweniger Gesellen halten. ibid.
= = dessen Treibung, zu Fertigung der Compagnie-Arbeit, wird 5. nahmhafft gemachten Handwerckern erlaubt. p. 153.
= = darauf kan der Soldat arbeiten, wenn er zu einem Meister, als Geselle, in Arbeit tritt. Cap. IX. §. 93 p. 154. Cap. X. §. 107. p. 174.
Handwercks-Sachen, darinnen kan kein Soldat, so bey einem Meister in Arbeit stehet, sich der Erkäntniß des Handwercks entziehen. Cap. IX. §. 93. p. 154.
Haupt-Innhalt der erneuerten Ordonnanz. p. 5.
= = Cavallerie-Verpflegungs-Repartition, wird vom Geheimen Kriegs-Raths-Collegio entworffen, und denen Creyß-Commissarien zugefertiget. Cap. II. §. 9. p. 22.

Haupt-Wacht wird von der Miliz besetzt. Cap. IX. §. 97. p. 157.
= = bauet und unterhält die Stadt. Cap. IV. §. 41. p. 88.
= = darzu wird Holtz und Geleuchte von der Stadt gegeben. ibid.
= = darzu gehöret der Holtz-Abwurff unter denen Thoren. ibid.
Hauß-*Consumtion*, davon wird nur der einfache Fleisch-Pfennig, und keine Banck-Accise, entrichtet. Cap. VII. §. 71. p. 118.
Hauß-Suchung, wird der Obrigkeit in der Soldaten Qvartieren, mit Zuziehung eines Ober- oder Unter-Officiers, verstattet. Cap. IX. §. 86. p. 143.
= = wenn solche, in der Soldaten Qvartieren, von der Obrigkeit allein angestellet werden kan. . . p. 144.
Häußer, wo Officiers eingemiethet, wenn sie denen ihnen zugetheilten Soldaten, das Qvartier zu geben nicht vermögen, sind zum Beytrage zu ziehen, Cap. V. §. 54. p. 102.
Heu, 8. Pfund, werden auf eine tägliche Ration gerechnet. Cap. I. §. 2. p. 9.
= = ist zu nehmen, wie es nach Landes-Art erbauet wird. ibid.
= = statt dessen passiren 12. Pfund Gersten-Stroh. ibid.

Hexel,

Hexel, werden 2. Dreßdner Metzen zu einer täglichen Ration gegeben. ibid.
= = und Streu=Stroh besorgt der Capitaine, wenn die Cavallerie beysammen stehet, von den Fourage-Geldern. Cap. I. §. 6. p. 15.
Hexel=Bäncke desgleichen. ibid.
Hetzen, Jagen und Schiessen, wird verbothen. Cap. IX. §. 84. p. 139.
Holtz=Abwurff unter denen Thoren, wird der Stadt, zu Heitzung der Haupt=Wacht, als eine Zubusse gelassen. Cap. IV. §. 41. p. 88.
= = dessen sollen die Officiers zu eigenem Behuff sich nicht bedienen. ibid.
Holtz=Deuben, wer darüber betreten wird, soll arretiret werden. Cap. IX. §. 85. p. 141.
Holtz und Licht hat der Officier von seinem Wirth nicht zu fordern. Cap. IV. §. 26. p. 61.
= = ist der Wirth dem Unter=Officier, oder Gemeinen, besonders zu geben, nicht schuldig. Cap. IV. §. 38. p. 82.
= = erhält der Soldat besonders, wenn ihm der Wirth besondere Wohnung anweiset. ibid.
= = giebt die Stadt zum Behuf der Haupt= und Stock=Wacht. Cap. IV. §. 41. p. 88.
= = vor die Cavallerie - Staabs = Wacht=Stube, bestreitet der Regiments=Commandant. Cap. IV. §. 44. p. 91.

Holtz

Holtz und Licht, vor die Compagnie- oder Etandart-Wacht-Stube, besorget der Compagnie-Commandant. Cap. IV. §. 45 p 93.

Höltzernes Pferd, vid. *Signa Justitiæ militaris*.

Hufen, was darunter gehöret, concurriret zur March-Einqvartierung, und damit verknüpfter Vorspann. Cap. V. §. 51 p. 99.

" " können bey dem modo alternativo der Cavallerie-Verpflegung, mit zum Fundament genommen werden. Cap. II. §. 9. p. 24.

" " nach der besitzenden Anzahl, concurriren unbelegte Einwohner in grossen Dörffern, ꝛc. wo Cavallerie beysammen delogirt stehet, bey March-Einqvartierung. Cap. V. §. 56. p. 104.

Hunde, von Officiers und Soldaten, so auf der Jagd angetroffen werden, tod zu schiessen, ist erlaubt. Cap. IX. §. 84. p. 141.

Hülffs-Qvartiere, oder Orte, so einem andern, wo der Reuter stehet, zur Zubusse angewiesen, concurriren nur nach Proportion. Cap. I. §. 2. p. 10.

J.

Jagen, Hetzen und Schießen, dessen haben sich Officiers und Gemeine zu enthalten. Cap. IX. §. 84. p. 139.

Jagd-Bedienten und Obrigkeiten ist nachgelassen, diejenigen Officiers und Soldaten, so auf der Jagd betreten werden, auf der Stelle zu arretiren. . . p. 141.

= = und die Hunde derselben tod zu schiessen. ib.

*Infanterie - Delogir*ung, vid. *Delogir*ung.

*Instanz*en, *Militair* - sind auf keine Weise zu übergehen. Cap. X. §. 110. p. 178.

= = sind zu dem Ende angeordnet, damit jedem beschwerten Theile sogleich in der Nähe Hülffe verschafft werde. ibid.

*Instanz*en, Unter- haben die klagenden Personen bescheidentl. zu recht zu weisen. . . p. 179.

= = daferne bey denenselben keine Hülffe zu erlangen, wo die Klage fortzusetzen. ibid.

= = wie solche observiret worden, soll bey Continuation der Klage angezeiget werden. . . p. 180. 182.

Jurisdictionalia und *Disciplinalia*, dafür hat der Commandant derer Corps, Regimenter, Garnisons, Compagnien und besondern Detachements, in proprio zu hafften. Cap. X. §. 110. p. 181.

Jurisdictions-Administration, bey vorfallenden Excessen der Soldaten, was dabey zu observiren. Cap. X. §. 100. p. 164.

K.

Kauff-*Contracte* derer würcklichen Soldaten, sollen nicht eher confirmiret werden, biß sich der Soldat seiner Erlassung halber, legitimiret hat. Cap. VIII. §. 80. p. 133.
Käuffe, Schein- um sich der Miliz zu entziehen, sind verbothen. . . p. 131.
= = wie diejenigen, so dergleichen errichten, zu bestraffen. ibid.
= = darauf haben die Obrigkeiten zu invigiliren. ibid.
Kinder und Weiber der Soldaten müssen sich bey des Vaters und resp. Mannes Laagerstadt behelffen. Cap. IV. §. 37. p. 82.
Kirchen- und Schul-Diener, in wie weit sie von der Einqvartierung eximiret sind. Cap. V. §. 53. p. 101.
Klagen und Beschwerden, wie solche in der Ordnung anzubringen. Cap. X. §. 110. p. 177.
= = so bey Visitirung der Qvartiere angebracht werden, davon soll der Officier oder Unter-Officier, sofort an die Be-

hörde Rapport erstatten. Cap. X. §. 108. p. 175.

Klagen, so aus Wechsel, oder andern Personal-Verbindlichkeiten entspringen, werden bey dem Regiments-Commandanten angebracht. Cap. X. §. 110. p. 179.

= = werden beym Geheimen Kriegs-Raths-Collegio nicht eher angenommen, als wenn zugleich angeführet ist, auf was Maaße die Militair-Instanzen observiret worden. . . p. 182.

Kochen, vid. Zusammenkochen.

Koppel- und Feld-Jagden, deren haben sich Officiers und gemeine Soldaten zu enthalten. Cap. IX. §. 84. p. 140.

Korn 2⅔. Mäßgen Dreßdner Maaß, werden auf eine tägliche Ration, statt 6. Pfund Hafer, gerechnet. Cap. I. §. 2. p. 8.

Krancke Soldaten sind, da es nöthig, mit ruhigern Qvartieren zu versorgen. Cap. IV. §. 42. p. 89.

= = werden allenfalls ins Stadt-Lazaret, oder Hospital gebracht. . . p. 90.

= = darinnen mit Laagerstadt versehen. ibid.

= = werden mit denen übrigen Nothwendigkeiten vom Compagnie-Commandanten versorget. ibid.

Krebsen und Fischen ist verbothen. Cap. IX. §. 85. p. 141.

L.

Laagerstadt vor Unter-*Officiers* und Gemeine, worinnen solche bestehe. Cap. IV. §. 31. p. 70.

Laager hat der Soldate, wieder des Wirths Willen, nicht in dessen Stube zu nehmen. Cap. IV. §. 32. p. 71.

= = des Mannes, damit muß sich das Weib und die Kinder behelffen. Cap. IV. §. 37. p. 82.

Landes-Gesetze, denen allgemeinen, ist der Soldat, er sey Officier, oder Gemeiner, unterworffen. Cap. X. §. 100. p. 165.

= = wenn solche von ihnen übertreten werden, wie zu verfahren. Cap. X §. 104. p. 170.

Landmann und Soldat, wie sie sich in denen Qvartieren gegen einander zu verhalten haben. Cap. IX. §. 82. p. 137.

Laterne, deren soll sich der Reuter bedienen, wenn er Abends in Stall zu gehen hat. ib.

Licht, mit des Wirths, muß sich der Soldat begnügen. Cap. IV. §. 38. p. 82.

= = hat der Wirth besonders zu geben, wenn

er

er dem Soldaten ein ander Behältniß, als seine Stube, anweiset. ibid.

Licht, damit ist Abends weder zu Bette, noch auf den Boden, noch in Stall zu gehen. Cap. IX. §. 82. p. 137.

= = darzu soll auch der Wirth keines geben. ib.

Listen von jeder *Compagnie*, sind denen Creyß-Commissarien und Obrigkeiten, vor der Einrückung in die Stand-Qvartiere, zuzuschicken. Cap. II. §. 11. 15. p. 26. 33.

= = wie solche einzurichten. ibid.

= = über neu angeworbene Mannschafft, oder neu angeschaffte Pferde, sollen von der Obrigkeit, oder dem Billetir gehalten werden, um solche, auf Erfordern, zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio einzuschicken. Cap. II. §. 15. p. 34.

Listen, oder *Specificationes*, der effectiven Mannschafft, sind bey vorfallenden Mærchen, an die Creyß-Commissarien mit einem Officier voraus zu schicken. Cap. II. §. 16. p. 35.

= = desgleichen an die Obrigkeit mit denen voraus zu sendenden Fouriers. . . p. 37.

Loßbrennung des Gewehrs, soll im freyen Felde geschehen. Cap. IX. §. 82. p. 138.

= = ist in Häußern, Städten, Dörffern und Gehöltzen untersagt. ibid.

Löhnungen vor Unter-Officiers und Gemeine von der Infanterie, werden aus der General-Kriegs-Cassa bezahlt. Cap. I. §. 1. p. 7.

= = vor Proviant- und Pack-Knechte desgleichen. ibid.

= = werden vor Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, durch Portiones vom Lande aufgebracht. Cap. I. §. 2. p. 7.

= = vor die Cavallerie, bezahlen die Creyß-Commissarien. Cap. I. §. 5. p. 14.

Lustbarkeiten, öffentliche, davon ist der jeden Orts commandirende Officier, bloß ad effectum notitiæ, zu avertiren. Cap. IX. §. 98. p. 160.

M.

M*andat*, wegen verbrechender Soldaten Arretirung von der Civil-Obrigkeit, d. d. 28. Dec. 1737. wird wiederholet, und auf die Officiers extendiret. Cap. X. §. 111. p. 182.

Manufactur-**Häußer**, vid. *Fabric*-**Häußer**.

March, was theils vor, theils während desselben zu beobachten. Cap. III. §. 19. p. 43.

= = wie weit solcher täglich gehe. Cap. II. §. 16. p. 36.

March, darauf sind die ordentlichen Wege und Strassen zu halten. Cap. III. §. 19. p. 44.

March-Billets werden von denen Creyß-Commissarien ausgefertiget. Cap. II. §. 16. p. 35.

= = zu deren Abholung ist, vor dem Aufbruch, ein Officier an die Creyß-Commissarien voraus zu schicken. ibid.

= = zugleich auch eine Tabelle, oder Specification, von der effectiven Mannschafft und Pferden mit zu geben. ibid.

= = sind bey schleunigen Mærchen, oder in Ermanglung des Creyß-Commissarii, von denen Beamten, durch deren Bezirck der March gehet, abzuholen. . . p. 36.

= = vor unbelegte Einwohnere in grossen Dörffern, wo Cavallerie beysammen stehet, sind nach denen besitzenden Hufen zu machen, und solche darinnen zu exprimiren. Cap. V. §. 56. p. 104.

= = wie sie zu Vermeidung eigenmächtiger Qvartier-Verwechselung einzurichten. Cap. II. §. 17. p. 40.

March- und Creyß-*Commissarien*, oder deren Subdelegirten, soll von der Miliz nicht übel begegnet werden. Cap. IX. §. 96. p. 157.

March-Eingvartierung, wer solche zu leiden schuldig. Cap. V. §. 51. p. 99.
= = damit sind die zur Infanterie-Delogirung ausgesetzten Städte zu verschonen. Cap. V. §. 56. p. 103.
= = in wie weit die Land-Städte und Dörffer, so mit Cavallerie belegt, davon eximiret sind. ibid.
= = davon sind alle Ritter- und Frey-Güther, soferne sie nicht beschocket, frey. Cap. V. §. 52. p. 99.
= = derselben können sich beschockte und verhufte Ritter-Güther, oder daferne sie dergleichen Grund-Stücke besitzen, nicht entbrechen. ibid.
March-Fuhren præstiren die Besitzere beschockter und verhufter Grund-Stücke. Cap. V. §. 52. p. 100.
= = darzu haben Ritter-Güther, so beschockt und verhuft, oder dergleichen Grund-Stücke besitzen, nach Proportion zu concurriren. ib.
March-Ordres sind von denen commandirenden Officiers denen Creyß-Commissarien, so viel den March betrifft, zu communiciren. Cap. II. §. 16. p. 35.
March-Qvartiere sind ohnverändert zu behalten. Cap. II. §. 17. p. 38.
March-*Rout*en werden beym Geheimen

Kriegs-Raths-Collegio entworffen. Cap. III. §. 19. p. 43.

March-*Rout*en fertiget der General-Feld-Marschall, oder der nach ihm commandirende General, denen Commandanten derer marchirenden Trouppen zu. ibid.

= = erhalten die Creyß-Commissarien aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio. ibid.

= = denenselben ist ohnverändert nachzugehen. ibid.

March-Verpflegung, vid. *Etappe.*

= = hat nur statt, wenn die Regimenter ihre Qvartiere gäntzlich, oder auch auf lange Zeit verlassen. Cap. III. §. 22. p. 49.

= = darüber stellen die Compagnie-Commandanten an die Qvartier-Stände Qvittungen aus. Cap. II. §. 25. p. 57.

March-Verpflegung fällt weg, wenn sich die Regimenter, Escadrons &c. zur Musterung, zum Exerciren ꝛc. zusammenziehen. Cap. III. §. 22. p. 50.

March-Vorspann, vid. Vorspann.

Marcktgültiger Preiß ist bey Bezahlung dessen, was die Officiers vor sich, ihre Leute und Pferde erhalten, zum Grunde zu setzen. Cap. I. §. 7. p. 18.

= = darnach wird vergütet, was der gemeine

Soldat etwa mehr, als geordnet, geniesset. Cap. I. §. 8. p. 20.

Marquetenderey der Soldaten, auch ihrer Weiber und Kinder, in denen Qvartieren, wird verbothen. Cap. VII. §. 74. p. 120.

Memorialia in Soldaten-Sachen, deren Fertigung ist immatriculirten Advocaten erlaubt. Cap. VIII. §. 81. p. 134.

= = wie dabey zu procediren. . . p. 135.

= = hat der Concipient zu unterschreiben. . . p. 136.

Militair-Anlage-Gelder sollen von andern Geldern, so die Militaria nicht betreffen, separiret werden. Cap. IV. §. 49. p. 97.

Militair-Gerichte sollen dasjenige, was dem Landmann, über den Innhalt der Ordonnanz, aus dessen Beschluß, oder von freyen Felde, mit oder ohne Gewalt, heimlich oder öffentlich hinweggenommen wird, als einen qualificirten Diebstahl ansehen, und darauf erkennen. Cap. X. §. 102. p. 168.

= = sollen den Civil-Gerichten in Administration der Justiz die Hände biethen. Cap. X. §. 111. p. 186.

= = sollen denen Civil-Gerichten die Nachrichten aus denen Untersuchungs-Acten bey einer Person, von welcher die Bezahlung derer

rer Unkosten nicht zu erlangen stehet, ohngeldlich communiciren. . . p. 187.
Militair-Gesetze, besondere, wenn solche von denen Officiers, oder gemeinen Soldaten übertreten werden, wie zu verfahren. Cap. X. §. 104. p. 171.
Militair-Instanzen, vid. *Instanzen*.
Miliz soll sich eine Autorität, Jurisdiction, oder Eingriffe in die Policey nicht arrogiren. Cap. IX. §. 99. p. 163.
Miliz-Gelder, vid. *Servis*-Gelder.
*Montir*ungs-Cammer ist vor die Capitains von denen Creyß-Regimentern ohnentgeldlich anzuweisen. Cap. IV. §. 41. p. 89.
*Montir*ungs- und *Equipage*-Stücken, sollen weder Unter-Officiers, noch Gemeinen, ohne Vorwissen des Officiers, abgekaufft werden. Cap. IX. §. 86. p. 143.
Müntz-*Sorten*, worinnen die Portions- und Rations-Gelder abzuführen. Cap. I. §. 5. p. 14.
Musiquen, nächtliche, auf der Gasse, vid. Lustbarkeiten.
Muster- und *Exercir*-Plätze, sind von der Obrigkeit dergestalt zu choisiren, daß kein Schade geschiehet. Cap. III. §. 20. p. 44.
- - dahin haben die Regimenter Brod und Fourage selbst mit zu bringen. Cap. III. §. 22. p. 50.

Musterung, wer solche einmahl passiret hat, kan ohne Vorwissen des Regiments-Commandanten, nicht erlassen werden. Cap. VIII. §. 77. p. 126.

Muster-*Commissarien*, bey denen sind unabgethane Excesse während der Musterung anzubringen. Cap. X. §. 112. p. 188.

Muster-*Commissarien* haben von Excessen, so sie abzuthun nicht vermögen, ihre Rapports an den General-Feld-Marschall zu erstatten. . . p. 189.

N.

Nachfuhre der Fourage vor Commandirte, wenn solche statt hat. Cap. I. §. 3. p. 11.

Nahrung, vid. Bürgerliche Nahrung.

Natural-Einqvartier- und Verpflegung der *Cavallerie*, wer solche zu præstiren schuldig. Cap. V. §. 50. 51. p. 97. 99.

- - wer davon eximiret. Cap. V. §. 52. p. 99. 100.

- - Einqvartierung, von der Infanterie, wer solche zu leiden hat. Cap. V. §. 53. p. 100.

- - wer davon gäntzlich befreyet ist. . . p. 101.

- - wer zum Geld-Beytrage zu ziehen. Cap. V. §. 54. p. 101.

Neuangeworbene Mannschafften u. Pferde

de sind der Obrigkeit zur Verqvartierung zu præsentiren. Cap. II. §. 15. p. 34.

Netze, Jagd= zu stellen, wird Officiers und gemeinen Soldaten untersagt. Cap. IX. §. 84. p. 140.

Niederlags=Häußer, vid. *Comtoirs.*

O.

Obligationes vor Unter=Officiers und Gemeine, vid. Wechßel.

Obrigkeiten fertigen die Cavallerie-Subrepartition vor ihre unterhabende Dorffschafften, nach dem vollen Schock=Fuß in regula. Cap. II. §. 9. p. 22.

= = sollen dabey alle Partheylichkeit vermeiden. . . p. 23.

= = ist, bey gewissen Fällen, der modus Subrepartitionis alternativus nachgelassen. ibid.

= = haben davon Bericht zum Geheimen Kriegs=Raths=Collegio zu erstatten. ibid.

= = wird die Delogirung der Cavallerie, und wie viel Mann und Pferde jeden Orts zu vertheilen, durch die Creyß=Commissarien notificiret und intimiret. Cap. II. §. 12. p. 27.

= = sollen die zu verqvartierende Mannschafft und Pferde bey denen Einwohnern, wo Gelaß, oder Gelegenheit zur Anrichtung vorhan=

= = handen, unterbringen. Cap. II. §. 13. p. 29.
Obrigkeiten wird bey Delogirung der Infanterie die Anzahl der Mannschafft aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio bekañt gemacht. Cap. II. §. 14. p. 31.
= = haben bey der Einqvartierungs-Subrepartition auf die Grösse, Nutzung und Beschaffenheit der Häusser zu sehen. ibid.
= = an dieselben haben die Officiers, vor der Einrückung, die Bestands-Listen mit denen Fouriers voraus zu senden. Cap. II. §. 15. p. 33.
= = theilen die Billets aus, ohne daß sich die Officiers darein zu meliren haben. . . p. 34.
= = denenselben, oder dem Billetier-Amte, sind die neu-angeworbenen Leute und Pferde zu præsentiren. ibid.
= = lassen durch den Billetier über die neu angeworbenen Leute, oder neu angeschafften Pferde, Listen halten, um solche, auf Erfordern, zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio einzusenden. ibid.
= = mit denenselben ist wegen Veränderung derer Qvartiere, von denen Regiments- oder Compagnie-Commandanten zu communiciren. Cap. II. §. 18. p. 40.
= = choisiren die Muster-Exercir- und Execu-

cutions=Plätze, damit denen Unterthanen kein Schade geschehe. Cap. III. §. 20. p. 44.

Obrigkeiten sollen denen Officiers, ausser dem Qvartier in Natura, oder dem geordneten Qvartier-Gelde, nicht das mindeste vor sie, oder ihre Leute geben lassen. Cap. IV. §. 26. 27. p. 61. 64.

= = haben denen Officiers zu Erlangung der Qvartiere um billigen Preiß, behülfflich zu seyn. Cap. IV. §. 30. p. 69.

= = sollen denen Officiers von der Cavallerie, sonderlich auf denen Dörffern, hinlängliche Qvartiere anrichten lassen. . . p. 70.

= = in Infanterie-Städten, wo Cavallerie stehet, werden auf das Regulativ de Anno 1749. verwiesen. Cap. IV. §. 35. p. 79.

= = sollen eine Einrichtung machen, daß das Qvartier=Geld, so wegen der Cavallerie-Staabs=Wacht abgezogen wird, entweder von denen Qvartier=Ständen nach Proportion, oder von jedem Wirth nach der Reyhe getragen werde. Cap. II. §. 36. p. 80.

= = mit denenselben vernimmt sich der Officier wegen Untüchtigkeit der Qvartiere. Cap. IV. §. 37. p. 81.

= = an dieselben, oder auch an den Regiments=Commandanten, wird das Qvartier=Geld vor die Cavallerie-Staabs=Wacht, durch die

Creyß=

Creyß-Commissarien bezahlt. Cap. IV. §. 40. p. 87.

Obrigkeiten vertheilen solches alsdenn unter die Wirthe, wo die Staabs-Wachten einqvartieret gestanden. ibid.

= = haben die krancken Soldaten, da nöthig, in ruhigere Qvartiere zu bringen, oder sie allenfalls ins Stadt-Lazaret, oder Hospital, aufzunehmen. Cap. IV. §. 42. p. 89.

= = denen die Ober-Gerichte verliehen, bauen und unterhalten die Signa justitiæ militaris. Cap. IV. §. 43. p. 90.

= = sollen denen Officiers, in Ausmachung des benöthigten Unterkommens um billigen Mieth-Zinnß, assistiren. Cap. IV. §. 44. 45. p. 92. 94.

= = haben zu Erlangung trockener Behältnisse, zu Unterbringung der Fourage, behülfflich zu seyn. Cap. IV. §. 46. p. 94.

= = bezahlen die von denen Creyß-Commissarien, zu erhaltende Qvartier-Gelder, vor die zusammen verlegte Cavallerie an die Unterthanen. Cap. IV. §. 48. p. 95.

= = sollen ordentliche Servis-Gelder-Rechnungen führen, um solche der Bürgerschafft, oder ihren Syndicis, auf Verlangen vorlegen zu lassen. Cap. IV. §. 49. p. 96.

= = haben die Servis-Gelder-Rechnungen dergestalt

gestalt parat zu halten, damit sie auf Verlangen eingeschickt werden können. ibid.

Obrigkeiten sollen die Servis-Anlage-Gelder von denen übrigen Geldern, so die Militaria nicht betreffen, separiren. . . p. 97.

= = lassen die Billetiers zu Beobachtung einer ohnabsichtlichen Gleichheit besonders vereyden. Cap. V. §. 57. p. 105.

= = sind befugt, wieder die säumigen Contribuenten mit Execution zu verfahren. Cap. VI. §. 59. p. 106.

= = was sie bey Einlegung der Execution zu beobachten haben. Cap. VI. §. 61. 62. p. 108. 109.

= = wie die Executores zu instruiren. Cap. VI. §. 60. 63. 64. 65. p. 107. 109. 111.

= = denenselben soll bey Werbungen von dem Officier das Werbe-Patent vorgezeiget werden. Cap. VII. §. 76. p. 122.

= = sollen die Anwerbung, besonders derer Dienstlosen und Müßiggänger, erleichtern. Cap. VII. §. 79. p. 127.

= = sollen die Deserteurs anhalten, und an die Miliz ausliefern. . . p. 129.

= = sollen derer Deserteurs Haabseeligkeiten sofort verkümmern. ibid.

= = ersetzen denen Capitains den Betrag der von dem Deserteur erweißlich mitgenommenen

menen Armaturen, Montirungs- und Bey-Montirungs-Stücke, aus des Deserteurs Vermögen. . . p. 130.

Obrigkeiten fragen, wenn der Deserteur sich in 5. Jahren nicht wieder einfindet, beym Geheimen Kriegs-Raths-Collegio an, wie sie mit dessen Vermögen sich zu verhalten haben. ibid.

- - invigiliren fleißig, daß keine Schein-Käuffe, zu Verhinderung der Anwerbung, gemacht werden. Cap. VIII. §. 80. p. 131.

- - enthalten sich der Ausstellung unrichtiger Attestate. ibid.

- - verstatten keine Ubergabe der Nahrungen an Soldaten, confirmiren auch keine Contracte, biß sich der Soldat wegen seines Abschiedes legitimiret hat. . . p. 132.

- - soll der Aus-March aus denen Stand-Qvartieren 2. bis 3. Tage vorher bekannt gemacht werden. Cap. IX. §. 83. p. 139.

- - stellen beym Aus-March des Regiments, oder der Compagnie, Attestata aus, ob alle Schulden bezahlet worden, oder wer noch etwas schuldig geblieben. ibid.

- - ist nachgelassen, Officiers, oder gemeine Soldaten, so sich in ihren Refieren auf der Jagd betreten lassen, zu arretiren. Cap. IX. §. 84. p. 141.

Obrig-

Obrigkeiten wird die Haußsuchung, bey vorgefallenem Diebstahl, in derer Soldaten Qvartieren verstattet. Cap. IX. §. 86. p. 143.

= = haben Soldaten, so sich, ohne Urlaubs-Paß, einer halben Meile weit von ihren Qvartieren betreten lassen, anzuhalten, und davon dem nächststehenden Officier Nachricht zu ertheilen. Cap. IX. §. 91. p. 150.

= = haben beurlaubten Soldaten, ihres Wohlverhaltens halber, Attestata ohnentgeldlich auszustellen. Cap. IX. §. 92. p. 151.

= = haben, wenn Soldaten bürgerliche Nahrung zu treiben sich unterstehen, bey dem Regiments-Commandanten darüber Beschwerde zu führen. Cap. IX. §. 93. p. 152.

= = sollen, in Ermangelung der Hülffe, sich an das Generalat, worunter das Regiment gehöret, wenden. . . p. 153.

= = erstatten, wenn auch von Seiten des Generalats die Remedur nicht erfolget, mit Anführung derer Instanzen, Bericht zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio. ibid.

= = an dieselben sollen die von der Miliz arretirte Bürger, so viel möglich, ohne Anstand, Fremde aber, so des Abends, oder in der Nacht einkommen, Morgens darauf extradiret werden. Cap. IX. §. 99. p. 162.

= = sollen über genaue Beobachtung dieser

Ordonnanz ernstlich halten. Cap. X. §. 101. p. 166.

Obrigkeiten schützen die Unterthanen wieder alle Excesse der Miliz. Cap. X. §. 109. p. 176.

= = wenn sie von Excessen Nachricht, oder Muthmaßung haben, untersuchen sie solche, und zeigen sie dem commandirenden Officier an. ibid.

= = bringen allenfalls die Sache an höhere Instanzen, oder

= = erstatten auf alle Fälle ihren Bericht zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio. . . p. 177.

= = ist nachgelassen, verbrechende Officiers und Soldaten auf der Stelle zu arretiren, und beyde summarisch zu vernehmen. Cap. X. §. 111. p. 184.

= = sollen die erneuerte Ordonnanz in locis publicis anschlagen, und denen Unterthanen des Jahres ein bis 2. mahl vorlesen lassen. Cap. X. §. 113. p. 192.

Officier, oder Gemeiner, so ein Delictum begehet, welches die Versicherung seiner Person erfordert, kan von jeder Obrigkeit in Verhafft genommen werden. Cap. X. §. 111. p. 184.

= = kan auch, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Civil-Obrigkeit summarisch vernommen werden. ibid.

Offi-

Officier, welcher einen delinquirenden Officier, oder gemeinen Soldaten, selbst arretiret, kan jeden Orts Obrigkeit, zu Anstellung der ersten Vernehmung, requiriren. ibid.

Ordonnanz, verneuerte, Veranlassung darzu. p. 4.

: : ältere, werden theils wiederholet, theils erläutert. p. 5.

: : Haupt-Innhalt derselben. ibid.

: : daran ist sowohl das Land, als die Miliz, gebunden. Cap. X. §. 100. 113. p. 164. 191.

: : ist denen Soldaten bey der Einrückung in die Stand-Qvartiere vorzulesen, und sie zu derselben Beobachtung anzuermahnen. Cap. II. §. 15. p. 33.

: : Ungehorsam darwieder, soll nach Schärffe derer Rechte bestrafft werden. Cap. IX. §. 95. p. 156.

: : darüber haben sowohl Officiers, als Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, stracklich zu halten. Cap. X. §. 101. 113. p. 165. 192.

: : willkührliches Auslegen derselben wird verbothen. Cap. X. §. 102. p. 166.

: : Zweiffel, so darüber entstehen könnten, deren Erörterung und Entscheidung wird vorbehalten. . . p. 167.

: : wieder den buchstäblichen Innhalt derselben

soll weder der Soldat etwas begehren, noch der Landmann ein mehrers geben. ibid.

Ordonnanz, das darüber abgeforderte, oder erpreßte, soll als Excess bestrafft werden. Cap. X. §. 102. p. 168.

= = was der Landmann nach Vorschrifft derselben zu geben schuldig, soll er unweigerlich entrichten. Cap. X. §. 105. p. 171.

= = was dem Landmanne darüber abgefordert, oder mit Gewalt genommen wird, hat derselbe, bey Verlust der Satisfaction ratione Interesse privati, anzuzeigen. Cap. X. §. 106. p. 172.

= = ob derselben in allen Stücken nachgelebet werde, sollen die Officiers und Unter-Officiers von der Cavallerie und Infanterie, bey Visitirung der Qvartiere, fleißig nachforschen, und davon an die Behörde ihre Rapports erstatten. Cap. X. §. 108. p. 175.

= = soll in locis publicis angeschlagen, und denen Unterthanen des Jahres wenigstens ein bis 2. mahl vorgelesen werden. Cap. X. §. 113. p. 192.

= = soll denen Compagnien bekannt gemacht, und denen Soldaten, so viel sie davon concerniret, bey jedesmahliger Einrückung in die Stand-Qvartiere, ingleichen bey Zusam-

sammenziehungen zur Musterung und zum Exerciren, vorgelesen werden. . . p. 193.

Ordonnanz, ist der neu angeworbenen Mannschafft, wenn sie auf die Kriegs-Articul und zur Fahne schwöret, vorzulesen und einzuschärffen. ibid.

Ordonnanz- und Stock-Hauß, darauf geschiehet die Vergütung aus der General-Kriegs-Cassa. Cap. IV. §. 27. p. 65.

*Ordonnanz*en, unterlegte, von der Infanterie, auf die wird vom Qvartier-Stande monathlich par tête 12. gl. Qvartier-Geld, aus der Servis-Cassa an den Compagnie-Commandanten bezahlt. Cap. IV. §. 40. p. 84.

= = wie sich ratione dererselben zu legitimiren. . . p. 85.

= = das aus der Servis-Cassa erhaltene Qvartier-Geld vor selbige, zahlt der Compagnie-Commandant an den Wirth, wo die Ordonnanz würcklich gestanden hat. ibid.

= = von der Cavallerie bekommen täglich 2. gl. vor die Portion, und 3. gl. vor die Ration. . . p. 86.

= = von der Cavallerie, erhalten, wenn sie eintzeln auf dem Lande delogirt stehen, täglich 6. pf. Qvartier-Geld vom Qvartier-Stande. Cap. IV. §. 40. p. 86.

Ordonnanzen von der Cavallerie, bezahlen solche an den Wirth, wo sie das Ordonnanz-Qvartier geniessen, gegen Qvittung. ibid.

= = das Qvartier-Geld vor selbige, wird bey Zusammen-Verlegung der Cavallerie, an die Wirthe, woselbst sie währender Ordonnanz gestanden, durch die Creyß-Commissarien vergütet. . . p. 87.

Ordonnanzen, von der Cavallerie und Infanterie, deren Weiber und Kinder behalten das Qvartier ungestört. . . p. 85.

Ordres, so viel den March betrifft, werden denen Creyß-Commissarien, von denen commandirenden Officiers, auf Verlangen communiciret. Cap. II. §. 16. p. 35.

P.

Pack- u. *Proviant*-Pferde von der Infanterie, darauf wird von dem Qvartier-Stande die Stallung ohnentgeldlich angewiesen. Cap. IV. §. 41. p. 89.

Paß, vid. Urlaub.

Patent wegen Bestraffung der Vergehungen wieder die Patrouillen, d. d. 30. Aug. 1735. wird wiederholet. Cap. IX. §. 99. p. 162.

Patrouillen, vid. Schild-Wachten.

Pfähl, vid. *Signa Justitiæ militaris.*

Pferde, Dienst- so von einer Musterung zur andern abgehen, deshalb wird denen Qvartier-Ständen kein Qvartier-Gelder-Abzug gemacht. Cap. IV. §. 35. p. 76.

Policey, in dieselbe sollen die Officiers nicht eingreiffen. Cap. IX. §. 99. p. 163.

Portion bestehet täglich in 2. gl. Cap. I. §. 2. 4. p. 8. 12.

= = wird, vor Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, vom Lande aufgebracht. Cap. I. §. 2. p. 7.

Portiones und *Rationes*, wenn solche mit Gelde abzuführen. Cap. I. §. 5. p. 13.

= = werden von denen Creyß-Commissarien eincassiret. . . p. 14.

= = in was vor Müntz-Sorten solche zu bezahlen. Cap. I. §. 5. p. 14.

= = davon werden die Löhnungs- und Fourage-Gelder vor die beysammen stehende Cavallerie bezahlt. ibid.

= = auf jede wird der Reuter, bey eintzelner Delogirung, nebst dem Pferde, zum Unterkommen und Verpflegung angewiesen. Cap. II. §. 10. p. 25.

Post-Meister sind von der Natural-Beqvartie-

tierung exemt, geben aber Beytrag. Cap. V. §. 54. p. 101.

Professores ordinarii auf Universitæten, sind von der Einqvartierung gäntzlich frey. Cap. V. §. 53. p. 101.

= = *extraordinarii* werden beqvartiert. ibid.

Proviant-Pferde, vid. Pack=Pferde.

Proviant-Wagen bey der Cavallerie und Infanterie, wenn die Regimenter nicht mobil sind, zu deren Bespannung wird Vorspann ausgeschrieben. Cap. III. §. 21. p. 45.

= = bey der Cavallerie, vor deren Unterbringung hat der Compagnie-Commandant zu sorgen. Cap. IV. §. 26. p. 62.

= = bey der Infanterie, zu deren Unterbringung wird vom Qvartier=Stande ein trockner Platz ohnentgeldlich angewiesen. Cap. IV. §. 41. p. 89.

Q.

Qvartier=Anweisung, auf vacante Mannschafft und Pferde, wird verbothen. Cap. II. §. 15. p. 32.

= = angewiesene, sind ohnverändert zu behalten. Cap. II. §. 17. p. 38.

= = daraus ist keine Fourage, oder ander Douceur, zu ziehen. ibid.

Qvartier, vor sämtliche Ober-Officiers, wird theils in Naturâ angewiesen, theils mit Gelde bezahlt. Cap. IV. §. 26. p. 61.

- - Gelaß vor Officiers, welche das Qvartier in Naturâ erhalten. Cap. IV. §. 27. p. 63.

- - ausser demselben haben die Officiers weder vor sich, noch vor ihre Leute, an Holtz, Licht, Betten, oder Aufwartung, etwas zu fordern. . . p. 64.

- - wird nur auf effectivè vorhandene Officiers angewiesen. . . p. 66.

- - cessiret, wenn ein Officier abgehet, so lange, biß dessen Stelle ersetzet ist. ibid.

- - zu deren Erlangung um billigen Preiß, soll die Obrigkeit denen Officiers behülfflich seyn. Cap. IV. §. 30. p. 69.

- - vor die Officiers von der Cavallerie, sollen auf denen Dörffern angerichtet werden. . . p. 70.

- - behalten derer commandirten oder beurlaubten Officiers Weiber und Kinder ungestört. Cap. IV. §. 27. p. 66.

- - vor das Ordonnanz- und Stock-Hauß bey der Cavallerie, miethet und besorgt der Regiments-Commandant. Cap. IV. §. 41. p. 89.

- - vor die Estandart-Wacht, besorgt der Compagnie-Commandant. Cap. IV. §. 45. p. 92.

Qvartier und Laagerstadt vor Unter-Officiers und Gemeine, worinnen solches bestehe. Cap. IV. §. 31. p. 70.
= = ein mehrers soll der Soldat, oder einige Aufwartung, zu fordern, nicht befugt seyn. Cap. IV. §. 32. p. 71.
= = wird dem eintzeln verlegten Reuter, vermittelst Creyß-Commissarischen Billets, bey dem Wirth, wo er die Portion und Ration bekommt, angewiesen. Cap. II. §. 10. p. 25. Cap. IV. §. 33. p. 72.
= = erhält der beysammen delogirte Reuter, mittelst Billets von der Obrigkeit. Cap. IV. §. 34. p. 74.
= = vor Unter-Officiers und Gemeine von der Infanterie wird gleichfalls, mittelst Billets, von der Obrigkeit ohnentgeldlich angewiesen. Cap. IV. §. 35. p. 75.
= = kan ein Wirth seinem zu verqvartierenden Manne von der Cavallerie, oder Infanterie, durch anderwärtige Einmiethung verschaffen. Cap. IV. §. 33. p. 73.
= = wenn es anderwärts gemiethet wird, wie viel ein Einwohner dem andern dafür zu geben hat. . . p. 74.
= = darinnen bleiben der commandirten oder beurlaubten Soldaten Weiber und Kinder ungestört. Cap. IV. §. 40. p. 85.

Qvar-

Qvartier, dafür wird dem auf Staabs-Wacht, oder Ordonnanz commandirten Reuter, wenn die Cavallerie eintzeln auf dem Lande lieget, täglich 6. pf. gegeben. Cap. IV. §. 40. p. 86.

= = cessiret, wenn die Cavallerie beysammen delogiret, und der Reuter auf Ordonnanz, oder Staabs=Wacht, stehet, oder sonst abwesend ist. . . p. 87.

= = dafür wird denen Commandirten von der Infanterie auf Brief=Ordonnanz, aus der Servis-Cassa monathlich 12. gl. par tête bezahlt. Cap. IV. §. 40. p. 84.

= = deshalb haben, ausser denen erwehnten Brief=Ordonnanzen, die übrigen commandirten, beurlaubten, oder sonst abwesenden Unter=Officiers und Gemeine von der Infanterie, nichts zu fordern. ibid.

Qvartier=Geld vor Officiers von der Cavallerie und Infanterie, wie solches aus der General-Kriegs-Cassa vergütet wird. Cap. IV. §. 27. p. 65.

= = solches erhalten nur die effectivè vorhandenen Officiers. . . p. 66.

= = cessiret bey gäntzlich abgegangenen Officiers so lange, bis die Stellen wieder ersetzet werden. ibid.

Qvar=

Qvartier-Geld, deshalb kan sich die Commun mit dem Officier vergleichen. Cap. IV. §. 27. p. 64.

= = ein mehrers ist dem Officier nicht zu geben, als aus der General-Kriegs-Cassa vergütet wird. . . p. 65.

= = ausser demselben hat kein Officier, weder vor sich, noch vor seine Leute, etwas zu prætendiren. . . p. 66.

= = wird beurlaubter oder commandirter Officiers Weibern und Kindern unverändert fortgereichet. ibid.

= = vor das Ordonnanz- und Stock-Hauß, was die General-Kriegs-Cassa dafür vergütet. . . p. 65.

= = vor die Estandart-oder Compagnie-Wacht, desgleichen. . . p. 66.

= = vor Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, wenn solche in Städten und Dörffern beysammen stehet, wird nach dem completen Stande, jedoch nach Abzug der Staabs-Wacht, monathlich vor Mann und Pferd 15. gl. durch die Creyß-Commissarien bezahlt. Cap. IV. §. 35. p. 75.

= = vor dieselben, wenn sie in Infanterie-Städten, woselbst der Mann vor die ordinaire Einqvartierung gerechnet wird,

bey-

beysammen stehen, erhält der Qvartiers-Wirth monathlich nur 8. gl. vor das Pferd. . . p. 76.

Qvartier-Geld vor die Dienst-Pferde, so von einer Musterung zur andern abgehen, deshalb wird dem Qvartier-Stande kein Abzug gemacht. ibid.

= = vor die Cavallerie wird denen Orten, welche zum ersten mahle beqvartieret worden, oder werden sollen, auf die ersten 3. Monathe bezahlet, wenn gleich die Mannschafft und Pferde nicht eingerücket, oder bald wieder abmarchiret sind. ibid.

= = vor die Commandirten zur Staabs-Wacht, es mag die Cavallerie eintzeln delogiret seyn, oder beysammen stehen, wie es damit zu halten. Cap. IV. §. 40. p. 85 - 87.

= = auf vacante, wenn die Cavallerie eintzeln auf dem Lande stehet, fällt weg. Cap. I. §. 4. p. 12.

= = Zuschuß, oder Beytrag unbelegter Wirthe an die würcklich belegten, sowohl in Land-Städten und Dörffern, als in Infanterie-Städten, wo Cavallerie stehet, in wie ferne solcher zu gestatten. Cap. IV. §. 35. p. 77.

Qvartiers-Untüchtigkeit, wo sich der Sol-

- - dat darüber zu beschweren hat. Cap. IV. §. 37. p. 81.
Qvartiers-Veränderung kan der Officier nach eigenem Gefallen nicht vornehmen, sondern muß mit denen Creyß-Commissarien, oder des Orts Obrigkeit, darüber communiciren. Cap. II. §. 17. 18. p. 38. 40.
Qvartiers-*Visitation* soll von denen Ober- und Unter-Officiers, der Cavalleri und Infanterie, fleißig geschehen. Cap. X. §. 108. p. 175.
- - bey derselben sollen alle angebrachte Beschwerden sofort an den commandirenden Officier rapportiret werden. ibid.
- - bey Gelegenheit derselben hat weder Ober- noch Unter-Officier dem Qvartier-Stande etwas abzufordern. . . p. 176.
Qvittungen über vacante Portionen und Rationen sind von denen Compagnie-Commandanten gratis auszustellen. Cap. I. §. 4. p. 13.
- - darinnen ist das Geld-Quantum zu exprimiren. ibid.
- - über die angeordnete Eincassirung sämtlicher Portionen und Rationen, werden von denen Creyß-Commissarien ohnentgeldlich ertheilet. Cap. I. §. 5. p. 14.

R.

Rast-Tag ist regulariter den 4.ten Tag, nach Beschaffenheit der Umstände aber, den 3.ten Tag, zu halten. Cap. II. §. 16. p. 36.

Rationes, vid. *Portiones*.

Registraturen, so die Civil-Obrigkeit bey der ersten Vernehmung eines delinquirenden Officiers, oder gemeinen Soldaten, gehalten, sollen an die Militair-Gerichte, und zwar intuitu derer letztern, ex officio extradiret werden. Cap. X. §. 111. p. 186.

Recrutirung, die ordinaire, ist nicht unter dem Nahmen Werbung zu verstehen. Cap. VIII. §. 76. p. 121.

Regulativ vor die mit Cavallerie belegten Infanterie-Städte, de anno 1749. demselben ist nachzugehen. Cap. IV. §. 35. p. 79.

Reisende, hohen und niedern Standes, haben, wenn sie durch Städte passiren, der Wacht, auf bescheidenes Anhalten und Befragen, ihren Nahmen und Caractère zu sagen. Cap. IX. §. 97. p. 158.

Remonte-Pferde, darauf werden keine Cammer-Päße ertheilet. Cap. VII. §. 75. p. 120.

= = wie es mit deren Veraccisirung, Verzollung ꝛc. zu halten. . p. 121.

Remonte-Pferde, auf solche wird der erweißliche Accis- Zoll- und Geleits-Betrag aus der General-Kriegs-Casse bonificiret. ibid.

Repartition, Haupt-*Cavallerie*- wird von dem Gehei-

heimen Kriegs-Raths-Collegio nach dem vollen Schock-Fuß gefertiget. Cap. II. §. 9. p. 22.

Retraite, wenn solche geblasen, eine Viertel Stunde darnach, muß der Soldat im Qvartier seyn. Cap. IX. §. 89. p. 146.

= = wo dergleichen nicht geblasen wird, hat der Soldat sich des Sommers um 9. und des Winters um 8. Uhr im Qvartier einzufinden. ibid.

Ritter-Güther und Frey-Güther, so unbeschockt, sind von der Stand- und March-Einqvartierung frey. Cap. IV. §. 52. p. 99.

= = wenn sie beschockt und verhuft, oder dergleichen Grundstücken dabey besitzen, concurriren sie zu beyden nach Proportion. ibid.

= = desgleichen zu denen March-Fuhren. .. p. 100.

Ritter-Güthern, bey welchen Steuerbare Grundstücken sind, soll bey Zusammen-Verlegung der Cavallerie die Stand-Einqvartierung wieder Willen nicht aufgedrungen werden. Cap. V. §. 52. p. 100.

Ronden, vid. Schild-Wachten.

S.

Schein-Anwerbung wird untersagt. Cap. VIII. §. 77. p. 125.

= = Käuffe, um sich der Miliz zu entziehen, desgleichen. Cap. VIII. §. 80. p. 131.

Schenck- und Speise-Häußer, *Privat-* leiden die Einqvartierung. Cap. V. §. 54. p. 102.

Scheu-

Scheunen, Schuppen und Böden, zu Unterbringung der Fourage, besorget der Compagnie-Commandant. Cap. IV. §. 46. p. 93.

Schießen, Hetzen und Jagen wird Officiers und Gemeinen untersagt. Cap. IX. §. 84. p. 139.

Schild-Wachten, *Patrouillen*, Ronden und dergleichen kleine Detachements, sollen respectiret werden. Cap. IX. §. 99. p. 160.

= = Patent wegen der Schild-Wachten, d. d. 30. Aug. 1735. wird wiederholet. p. 162.

Schlitten-Fahrten, vid. Lustbarkeiten.

Schlachten. vid. Zusammen-Schlachten.

Schock-Fuß, der volle, de Ao. 1628 wird bey Fertigung der Cavallerie-Verpflegungs-Repartition zum Grunde genommen. Cap. II. §. 9. p. 22.

Schrifftstellen in Soldaten-Sachen ist nur immatriculirten Advocaten erlaubt. Cap. VIII. §. 81. p. 134.

Schrifften in Soldaten-Sachen, hat der Concipient zu unterschreiben. . . p. 136.

Schul- und Kirch-Diener, vid. Kirch-Diener.

Schulden sind beym Aus-March aus denen Stand-Qvartieren zu bezahlen, und deßhalb Obrigkeitliche Attestata mit zu nehmen. Cap. VIII. §. 83. p. 138.

Schuld-Verschreibungen derer Unter-Officiers und gemeinen Soldaten. vid. Wechßel.

Seil-Täntzer, Zahn-Aertzte, so öffentlich ausstehen,

und ihre Exercitia durch den Trommel-Schlag bekannt machen lassen, haben zum ersten mahle dem commandirenden Officier Nachricht davon zu geben. Cap. IX. §. 98. p. 160.
Servis, unter diesem Nahmen ist der Soldat etwas zu fordern nicht befugt. Cap. I. §. 6. p. 16.
= = Gelder, sind von säumigen Contribuenten mit Execution einzutreiben. Cap. IV. §. 49. p. 97.
= = Gelder-Rechnung haben die Räthe in Städten der Bürgerschafft, oder ihren Syndicis und Viertels-Meistern, auf Verlangen vorzulegen. ibid.
= = sollen die Räthe in Städten jährlich, zur Einschickung zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, parat halten. . . p. 96.
= = oder *Miliz*-Anlage-Gelder, sind mit andern Geldern, so die Militaria nicht betreffen, nicht zu vermengen. . . p. 97.
Signa Justitiæ militaris, als Galgen, Pfahl und höltzernes Pferd, werden von denen Obrigkeiten in Städten, welchen die Ober-Gerichte verliehen, aufgerichtet und unterhalten. Cap. IV. §. 43. p. 90.
Sitz-Gebühren, vor arretirte Unter-Officiers und Gemeine, vid. Atzungs-Kosten.
Soldat, er sey Officier, oder Gemeiner, ist denen allgemeinen Landes-Gesetzen unterworffen. Cap. X. §. 100. p. 164.
= = und Landmann, wie sie sich in denen Quartieren gegen einander zu verhalten haben. Cap. X. §. 82. p. 137.

Sol-

Soldaten-Weiber und Kinder müssen sich bey des Mannes und resp. Vaters Laagerstadt mit behelffen. Cap. IV. §. 37. p. 82.
- - gehören in regulâ unter die Militair-Jurisdiction. Cap. X. §. 113. p. 190.
- - wenn sie sich nicht wesentlich beym Regiment aufhalten, sondern ihr Gewerbe an einem andern Orte treiben, so sind sie des Orts ordentlicher Obrigkeit unterworffen. ibid.
Soldaten, dimittirte, auch deren Weiber und Kinder, gehören unter das Forum civile. . . p. 191.
Soldaten- und Bürger-Wacht, wenn sie bey Tumult zusammen kommen, wie es zu halten. Cap. IX. §. 99. p. 162.
Subrepartition der Cavallerie-Verpflegung in jedem Ort, oder Dorffe, geschiehet regulariter nach dem vollen Schock-Fuße. Cap. II. §. 9. p. 22.
- - dabey wird in gewissen Fällen ein modus alternativus verstattet. . . p. 23.
- - soll von der Obrigkeit ohne Partheylichkeit gefertiget werden. ibid.
- - der Infanterie, dabey wird von der Obrigkeit auf die Beschaffenheit, Größe und Nutzung der Häußer reflectiret. Cap. II. §. 14. p. 31.
Subrepartition und *Billeti*rung, verbleibt jeden Orts Obrigkeit. Cap. II. §. 16. p. 37.
Syndici, vid. Stadt-Schreiber.
Speise- und Schenck-Häußer, *Privat*-leiden die Natural-Einqvartierung. Cap. V. §. 54. p. 102.

Sportuln sollen von denen Unterthanen, welche um Remedur derer Excesse ansuchen, nicht abgefordert werden. Cap. X. §. 106. p. 174.

Staabs- und Ober-*Officiers* von der Cavallerie und Infanterie, erhalten ihr Tractament aus der General-Kriegs-Cassa. Cap. I. §. 1. p. 6.

- - haben weder in denen Stand- noch March-Qvartieren vor sich, oder ihre Leute, etwas zu prætendiren. Cap. I. §. 7. p. 17.

- - bezahlen allen Genuß, nach dem Marcktgültigen Preisse. ibid.

- - desgleichen ihr und derer ihrigen Fortkommen baar. ibid.

Staabs-Wacht von der Cavallerie, wird allzeit im Staabs-Qvartier, vor das geordnete Qvartier-Geld, untergebracht. Cap. II. §. 13. p. 30.

- - das dazu erforderliche Qvartier-Geld, à 6. pf. täglich, bringt der commandirte Reuter, wenn er eintzeln auf dem Lande stehet, aus seinem Qvartier mit, und giebt solches an den Staab ab. Cap. IV. §. 40. p. 86.

- - wird entweder vom Regiments-Commandanten, oder von der Obrigkeit untergebracht. ibid.

- - die Weiber und Kinder derer, so darauf commandirt sind, geniessen indessen das Qvartier in denen Stand-Qvartieren ungehindert. . . p. 85.

- - vor die Cavallerie, wird, wenn solche in Städten und Dörffern beysammen delogiret stehet, auf einen andern Fuß gesetzet. Cap. IV. §. 36. p. 80.

Staabs-

Staabs-Wacht, auf die dahin commandirte, wird dem Qvartier-Stande monathlich etwas gewisses abgezogen. ibid.
- - auf die dahin commandirte, wird von denen Creyß-Commissarien 15. gl. monathlich, vor Mann und Pferd Qvartier-Geld, entweder an den Regiments-Commandanten, oder des Staabs-Qvartiers Obrigkeit bezahlt. Cap. IV. §. 40. p. 87.
- - kan der Regiments-Commandant vor das geordnete Qvartier-Geld selbst einmiethen. . . p. 86.
Staabs-Wacht-Stube miethet und versorgt der Regiments-Commandant. Cap. IV. §. 44. p. 90.
- - zu deren Erlangung assistiret die Obrigkeit. . . p. 92.
Stadt-*Accis*-Ordnung ist von der Miliz in Städten zu beobachten. Cap. VII. §. 70. p. 117.
Stadt-Richter, der regierende, ist von der Einqvartierung gäntzlich frey. Cap. V. §. 54. p. 101.
Stadt-Schreiber, oder *Syndici* desgleichen. ibid.
Stallung und Unterkommen vor Mann und Pferd, dabey ist auf die Gelegenheit zur Anrichtung zu sehen. Cap. II. §. 13. p. 29.
- - vor Proviant- und Pack-Pferde bey der Cavallerie, wird von dem Compagnie-Commandanten selbst besorgt. Cap. IV. §. 41. p. 89.
Stallung und Unterkommen bey der Infanterie, wird von dem Qvartier-Stande ohnentgeldlich angewiesen. ibid.
Stallung, unreine, soll nicht angewiesen werden. Cap. IV. §. 31. p. 71.

Stand-Einqvartierung, wer solche zu leiden schuldig. Cap. V. §. 50. p. 97.
= = davon sind unbeschockte Ritter- und Frey-Güther eximiret. Cap. V. §. 52. p. 99.
= = beschockte Ritter-Güther, oder beschockte Grund-Stücken, so sich dabey befinden, concurriren nach Proportion. ibid.
= = soll denen Ritter-Güthern, so Steuerbare Grund-Stücken besitzen, bey Zusammen-Delogirung der Cavallerie, wieder Willen nicht aufgebürdet werden. Cap. V. §. 52. p. 100.
Stand-Qvartiere sind ohnverändert zu behalten. Cap. II. §. 17. p. 38.
= = daraus sind keine Douceurs zu ziehen. ibid.
Stand- und *March-Billets*, wie solche, zu Vermeidung derer eigenmächtigen Qvartiers-Verwechßlungen, einzurichten. . . p. 40.
Stempel-Pappier wird bey Excess-Klagen wieder die Miliz, nicht gebrauchet. Cap. X. §. 106. p. 174.
Stock- und *Ordonnanz*-Hauß vor die Cavallerie besorgt und unterhält der Regiments-Commandant. Cap. V. §. 41. p. 89.
Stock-Wacht bey der Infanterie besorgt und unterhält die Stadt. Cap. V. §. 41. p. 88.
Straffe derer Obrigkeiten, so bey Subrepartition der Portionen und Rationen, der Partheylichkeit schuldig befunden werden. Cap. II. §. 9. p. 23.
= = derer Officiers, so die Vorspann zu eigenem Behuf gebrauchen. Cap. III. §. 21. p. 48.
= = derer Soldaten, so die Vorspann-Bauern, Knechte, oder Pferde, übel tractiren, übertreiben, oder überladen. . p. 45.

Straf-

Straffe, derer Officiers und Unterthanen, so die Bescheinigungen und Gegen-Bescheinigungen nicht zu rechter Zeit einsenden. Cap. III. §. 25. p. 58.

" " derer Obrigkeiten, so wider die Disposition des Qvartiers, oder Qvartier-Geldes, für die Ober-Officiers, handeln. Cap. IV. §. 26. p. 62.

" " wegen Verhelung der Deserteurs. Cap. VIII. VIII. §. 79. p. 129.

" " derer Obrigkeiten, so einem Deserteur von seinem Vermögen etwas verabfolgen lassen. ibid.

" " so Schein-Käuffe machen, um sich der Werbung zu entziehen. Cap. VIII. §. 80. p. 131.

" " wenn Gerichtliche Attestata falsch befunden werden. ibid.

" " derer Soldaten, so Unentbehrlichkeit wegen, dimittiret worden, wenn sie sich nach der Zeit, ohne dem Regiment, wo sie vorher gestanden, ihre Dienste anzubiethen, in auswärtige Kriegs-Dienste begeben. . . p. 134.

" " derer Advocaten, welche die Soldaten, oder ihre Verwandte, zum Dimissions-Gesuch verleiten. Cap. VIII. §. 81. p. 135.

" " derer Soldaten, durch deren Verwahrlosung Feuer auskommt. Cap. VIII. §. 82. p. 138.

" " so über Jagen, Hetzen und Schiessen betreten werden. Cap. VIII. §. 84. p. 140.

" " derer Unterthanen, welche Unter-Officiers oder Gemeinen Montirungs-Stücke, oder gestohlene Sachen abkauffen. Cap. IX. §. 86. p. 143.

Straffe derer Officiers, so über Urlaub wegbleiben. Cap. IX. §. 88. p. 145.

= = des Wirths, welcher das Aussenbleiben des Soldatens aus dem Qvartier, des Morgens nicht anzeigt. Cap. IX. §. 90. p. 148.

= = des Wirths, oder Schencken, der dem Soldaten nach dem Zapffen=Streiche, oder über die gesetzte Stunde, Bier giebt. ibid.

= = des Soldaten, so sich mit dem Wirth, der ihm nach der gewöhnlichen Stunde kein Bier geben, oder sitzen lassen will, auflehnt. ibid.

= = derer Soldaten, so sich ohne Urlaub von ihren Qvartieren entfernen. Cap. IX. §. 91. p. 150.

= = des Ungehorsams wieder die Ordonnanz. Cap. IX. § 95. p. 156.

= = derer, so sich wieder die Schild=Wachten, Patrouillen, oder Ronden vergehen. Cap. IX. §. 99. p. 161.

= = derer Officiers, so eine der Civil-Jurisdiction unterworffene Person, ohne gegründete Ursache arretiren. . . p. 164.

Straffe derer Officiers, so in die Policey eingreiffen. ibid.

= = des Landmanns, so dasjenige, was er zu geben schuldig, verweigert, oder den Officier, oder gemeinen Soldaten beleidiget. Cap. X. § 105. p. 172.

= = derer Officiers, oder Soldaten, bey Ubertretung dieser Ordonnanz. Cap. X. §. 103. p. 168.

= = derer Landleute, so die Excesse nicht anzeigen. Cap. X. §. 106. p. 173.

Straffe derer Obrigkeiten, so darunter conniviren... p. 174.

T.

Tobackschmauchen, im Stall, und an andern gefährlichen Orten, wird untersagt. Cap. IX. §. 82. p. 138.

Theurung, bey ausserordentlicher, der Fourage, hat das Geheime Kriegs-Raths-Collegium die höhere Bezahlung derer Rationen vor die Commandirten anzuordnen. Cap. I. §. 3. p. 11.

Thor, eines davon in kleinen Städten,

und

Thore, die beyden Haupt- in grossen Städten, sind von der Infanterie zu besetzen. Cap. IX. §. 97. p. 157.

Thor-Wacht, darzu ist von dem Rath ein Wacht-Stübgen anzuweisen... p. 158.

Thor-Wacht, ist mit Holtz und Licht von der Stadt nothdürfftig zu versorgen. ibid.

- - dabey aller unnöthige Aufwand zu vermeiden. ibid.

Trabanten-Rationes, vacante, wie solche zu bezahlen. Cap. I. §. 4. p. 12.

Tractament für Staabs- und Ober-Officiers, wird aus der General-Kriegs-Cassa bezahlt. Cap. I. §. 1. p. 7.

U.

Urlaub, ohne denselben hat sich kein Staabs- oder Subaltern-Officier aus seinem Qvartier zu entfernen. Cap. IX. §. 87. p. 144.

= = oder über Nacht vom Regiment, oder Compagnie, zu bleiben. . . p. 145.

Urlaubs = Paß, ohne denselben soll sich kein Soldat über Land begeben. Cap. IX. §. 91. p. 149.

= = wie er eingerichtet werden soll. ibid.

= = wird dem Beurlaubten bey seiner Zurückkunfft abgefordert. ibid.

= = solchen muß der Soldat der Obrigkeit jeden Orts, sowohl als denen Schenck = Wirthen 2c. aufweisen. ibid.

= = soll der Soldat an dem Orte, wohin er beurlaubt, der Obrigkeit bey seiner Ankunfft vorzeigen. Cap. IX. §. 92. p. 150.

Urlaub soll ohne erhebliche Ursache, worüber der Regiments-Commandant selbst zu cognosciren hat, weder in hiesiger Residentz, noch auf Messen, oder Jahr = Märckte, ertheilet werden. . . p. 152.

= = soll überhaupt nicht leicht anders wohin, als in des Soldaten Heymath, oder wo derselbe erweißlich zu thun hat, zugestanden werden. ib.

Ubergabe derer Nahrungen an Soldaten, soll von der Obrigkeit nicht eher geschehen, biß sich der Soldat, seines Abschieds halber, legitimiret hat. Cap. VIII. §. 80. p. 132.

Umqvartierung, öfftere, der Cavallerie, damit soll der Qvartier = Stand ohne Noth nicht beschweret werden. Cap. II. §. 12. p. 28.

= = des Reuters, geschiehet nicht öffterer, als in 2. bis 3. Monathen einmahl. Cap. IV. §. 33. p. 72.

= = der Infanterie, geschiehet vermittelst Communication zwischen dem Regiments = oder Compag-

pagnie-Commandanten, und dem Rath, ohne Berichts-Erstattung. Cap. II. §. 18. p. 42.
Umqvartierung, soll höchstens nicht öffter, als in 2. bis 3. Monathen einmahl verstattet werden. ib.
Unbelegte Einwohnere in grossen Dörffern, wo Cavallerie beysammen stehet, concurriren bey häuffigen Mærchen zur March-Einqvartierung. Cap. V. §. 56. p. 104.
Unentbehrlichkeit, wie sie die Erlassung derer Soldaten effectuiret. Cap. VIII. §. 80. p. 130.
= = halber dimittirte Soldaten, sollen sich auf den Fall, da sie wieder Kriegs-Dienste nehmen wollen, bey dem Regiment, worunter sie gestanden, zuförderst wieder melden. . p. 133.
= = haben sich zu dem Ende eydlich zu reversiren. ib.
= = Bestraffung derselben, auf den Contravention-Fall. ibid.
Unterbringung der von Zeit zu Zeit zuwachsenden Mannschafft und Pferde, wie es damit zu halten. Cap. II. §. 15. p. 34.
= = des Proviant-Wagens und der Montirungs-Cammer, ist bey der Cavallerie unter denen Gebührnißen mit begriffen. Cap. IV. §. 26. p. 62.
Unterkommen vor den Reuter, wird auf jede Portion u. Ration angewiesen. Cap. II. §. 10. p. 25.
Unterkommen und Stallung vor Mann und Pferde, dabey ist auf die Gelegenheit zur Anrichtung zu sehen. Cap. II. §. 12. p. 28.
Unter-*Instanzen*. vid. *Instanzen*.
Unter-Staabs-Personen sind, bey eintzelner Delogirung der Cavallerie aufs Land, allernächst zum Staabs-Qvartier zu verlegen. Cap. II. §. 13. p. 30.

Unter-

Unter-Staabs-Personen, werden bey Zusammen-Verlegung der Cavallerie, gegen das geordnete Qvartier-Geld, im Staabs-Qvartier untergebracht. ibid.

Untüchtigkeit des Qvartiers, wo sich der Soldat darüber zu beschweren hat. Cap. IV. §. 37. p. 81.

V.

Vacante Portiones und *Rationes*, wie solche zu bezahlen. Cap. I. §. 4. p. 12.

- - Trabanten-Rationes werden täglich mit 4. Gr. 6. pf, inclusivè des Qvartier-Geldes, eincassiret. ibid.

Verabschiedete Unter-*Officiers* und Gemeine, auch deren Weiber und Kinder, sind dem Foro civili unterworffen. Cap. X. §. 113. p. 191.

Ver*accisir*- und Versteuerung der *Fourage* und anderer *Consumtibilien*, wie es damit zu halten. Cap. VIII. §. 66. seq. p. 112.

Veranlaßung zu gegenwärtiger *Ordonnanz*, oder *Reglement*. p. 4.

Veränderung derer *Cavallerie*-Qvartiere, damit sind die Unterthanen nicht ohne Noth zu beschweren. Cap. II. §. 12. p. 28.

- - deshalb communiciret der Regiments-Commandant mit denen Creyß-Commissarien, oder des Orts Obrigkeit, und vice versa. Cap. II. §. 18. p. 40.

Veränderung mit gantzen und halben *Compagnien*, deshalb wird von dem Creyß-Commissario Bericht zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erstattet. . . p. 42.

Vergehungen wieder die *Patrouillen.* vid. Schild-Wachten.
Verlag, baarer. vid. Atzungs-Kosten.
Vernehmung, die erste, eines delinqvirenden Officiers, oder gemeinen Soldaten, kan, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Civil-Obrigkeit geschehen. Cap. X. §. 111. p. 184.
= = eines Officiers, oder gemeinen Soldaten, kan der Officier, welcher sie selbst arretiret hat, bey der Civil-Obrigkeit veranlaßen. ibid.
Verpflegung, *etappen*mäßige, auf dem *Marche*, woraus sie bestehet. Cap. I. §. 8. p. 19.
Verstorbener Soldaten Weiber und Kinder sind dem Foro civili unterworffen. Cap. X. §. 113. p. 191.
Verwechßelung derer Qvartiere vor Unter-*Officiers* und Gemeine, stehet keinem Officier frey. Cap. II. §. 17. p. 39.
Victualien-Vorrath ist an denen Orten, so im March beqvartieret werden, anzuschaffen. Cap. I. §. 8. p. 20.
Vieh, zu des Wirths, oder der Gemeinde, Beschwerung, ist der Soldat zu halten nicht befugt. Cap. IV. §. 38. p. 82.
*Visitir*ung derer Qvartiere. vid. Qvartiere.
Vorspann wird, auf Verordnung des Geheimen Kriegs-Raths-Collegii, durch die Creyß-Commissarien ausgeschrieben. Cap. III. §. 21. p. 45.
= = wie viel vor den Staab und jede Compagnie bey der Cavallerie und Infanterie zu stellen. ib.
= = wie es damit zu halten, wo das Zug-Vieh schlecht, und die Wagen klein sind. ibid.
= = vor die Proviant-Wagens, wenn solche zu geben. . . p. 45.

Vor-

Vorspann, wie weit sie mit zu nehmen. . . p. 46.
= = Bauern, deren Vieh soll nicht übertrieben oder überladen, noch die Knechte übel tractiret werden. ibid.
= = sollen die Officiers nicht zu eigenem Behuff gebrauchen. . . p. 48.
= = Wagens, wie sie beschaffen seyn müssen. ibid.
= = wenn solche denen Ober=Officiers accordiret wird, was sie dafür zu bezahlen haben. . . p. 49.

W.

Wachten sollen respectiret werden. Cap. IX. §. 99. p. 160.
Wacht=Stube, Staabs= bey der Cavallerie, besorgt und unterhält der Regiments=Commandant. Cap. IV. §. 44. p. 90.
= = bey der Compagnie- oder Estandart-Wacht, miethet und besorgt der Compagnie-Commandant. Cap. IV. §. 45. p. 92.
Wacht, Bürger= und Soldaten=Wacht, wenn sie bey Händeln und Tumult zusammen kommen, wie es zu halten. Cap. IX. §. 99. p. 162.
Wacht=Gebühren, so theils in der Residenz theils in andern würcklichen Festungen hergebracht, dabey hat es sein Bewenden. ibid.
Wacht, Vergehungen und Excesse wieder dieselbige, darüber verbleibet in der Residenz die Cognition und convenable Bestraffung denen Gouvernements-Gerichten. ibid.
Wacht=*Patent*, d. d. 30. Aug. 1735. wird wiederholet. ibid.
Wasch= und Back=Geräthschafften, vid. Geräthschafften.

Wechßel-Briefe, *Obligationes* und Schuld-Verschreibungen von Unter-Officiers und Gemeinen, in personalibus, so lange sie würckl. engagiret sind, sollen ungültig seyn. Cap. IX. §. 94. p. 154.
Weiber und Kinder derer Soldaten müssen sich bey des Mannes, und resp. Vaters, Laagerstadt mit behelffen. Cap. IV. §. 37. p. 82.
= = beurlaubter, commandirter und arretirter Soldaten, bleiben in dem Genuß des Qvartiers ohngestöhrt. Cap. IV. §. 40. p. 85.
= = derer würcklichen Soldaten, gehören unter die Militair-Jurisdiction. Cap. X. §. 113. p. 190.
= = wenn sie sich beym Regiment nicht wesentlich aufhalten, sondern ihr Gewerbe an einem andern Orte treiben, sind der Jurisdiction des Orts ordentl. Obrigkeit unterworffen. ib.
= = dimittirter, oder verstorbener Unter-Officiers und Gemeinen, gehören unter das Forum civile. . . p. 191.
Werbe-*Patent*, ohne Vorzeigung deßen, soll sich niemand unterstehen zu werben. Cap. VIII. §. 76. p. 121.
Werbung, wie es damit zu halten. ibid.
= = darunter ist die ordinaire Recrutirung nicht zu verstehen. ibid.
= = gewaltsame, ist verbothen. Cap. VIII. §. 76. p. 122.
= = wer davon befreyet. Cap. VIII. §. 77. p. 123.
= = zum Schein, ist nicht erlaubt. . . p. 125.
= = damit ist kein Handel und Wandel zu treiben. . . p. 126.
= = derer Dienstlosen und Müßiggänger, und die Anwerbung überhaupt, haben die Obrigkeiten zu erleichtern. Cap. VIII. §. 79. p. 127.
= = zu deren Facilitirung werden Capitulationes verstattet. . . p. 128.

Wie-

Wiesen und Felder sollen im March nicht beschädiget, vielweniger darauf fouragiret werden. Cap. III. §. 19. p. 44.
Wirthen, die den Soldaten selbst einzunehmen nicht vermögen, ist erlaubt, sie anderwärts unterzubringen. Cap. IV. §. 33. p. 73.
Wirthe, unbelegte, können sich mit denen belegten vergleichen. Cap. IV. §. 35. p. 78.

Z.

Zahn-Artzt, vid. Seil-Täntzer.
Zapffen-Streich; eine viertel Stunde darnach muß der Soldat in seinem Qvartier seyn. Cap. IX. §. 89. p. 145.
= = wo dergleichen nicht geschlagen wird, hat der Soldat im Sommer sich um 9. Uhr, und im Winter um 8. Uhr, in seinem Qvartier einzufinden. ibid.
Zeche, oder Reihe bey Stellung der Bothen, ist nicht zu attendiren, sondern denen marchirenden Regimentern, oder Compagnien, des Wegs kundige Bothen mitzugeben, so allenfalls die Commun zu bezahlen hat. Cap. III. §. 23. p. 52.
Zusammenbacken, wird regulirt. Cap. VII. §. 72. p. 119.
= = Kochen, desgleichen. Cap. IV. §. 39. p. 83.
= = Schlachten, desgleichen. Cap. VIII. §. 70. p. 115.
Zusammenschlachten muß von einem verpflichteten Fleischer geschehen. . . p. 116.
Zuschuß zum Qvartier-Gelde, vid. Qvartier-Gelder-Zuschuß.
Zweifel über diese *Ordonnanz*, deren Erörterung und Entscheidung wird vorbehalten. Cap. X. §. 102. p. 167.

❀ ❀ ❀

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

August III., Polen, König, 1696-1763

Königlich Pohlnische und Chur-Fürstl. Sächßische erneuerte Ordonnanz, Anno 1752

Dreßden 1752

Sc.mil. 91 af
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784703-4
VD18 90202228